Kartei Nr. 37 * Inhalt - Realgemeinde

1. Akte: Die Privilegien 1761
2. Akte: Die Namen der 166 reiheberechtigen Bürger 1849
3. Akte: Abgaben der Reihebürger an die Pfarre, Organisten und Lehrer 1896
4. Akte: Realgemeinde und alte Rechte
5. Akte: Bürgergewinnungsgeld und Bürgerrecht 1865
6. Stolzenauer Wochenblatt v. 10. 7.1886 (Schützenfest)

370002

Die Privilegien der Stadt.

aus dem Jahre 1757 ist unter wörtlicher Wiederholung des passus concernentis von nachstehenden Landesherren immer wieder bestätigt worden

Herzog J u l i u s	1585
Herzog Hrch. Julius	1589
Herzog Frdr. Ulrich	1613
Herzog Georg	1636
Herzog Chrst. Ludwig	1645
Herzog Georg Wilhelm	1649
Herzog Johann Friedrich	1671
Churfürst Ernst August	1680
König Georg I	1725
König Georg II	1732
König Georg III	1789

keine dieser Urkunden ist zur Zeit auffindbar

Als im Jahre 1761 der Bürgermeister Suhr starb fand eine Commssion, eine große Anzahl Privilegien, die dieser bei sich aufbewahrte. Er wußte mit Sicherheit um den Wert dieser Schriftstücke und wachte selbst über diese.
Das Originalschriftstück über den Fund konnte wiedergefunden werden und wird im Archiv der Stadt aufbewahrt.
Hierzu beigefügte Anlage.

Stadtforst - Realgemeinde

Im Stadtarchiv wird deutlich, daß nicht die Realgemeinde Eigentümer unserer Forst war, sondern ursprünglich die **Herrschaft.**

1789 wurde der Buchenberg in einem Abkommen zur Nutzung geteilt (siehe Stünkelsche Karte, muß im Archiv vorhanden sein). Danach erhielt die Stadt zur Nutzung 402 Morgen vom Buchenberg. Grenze zwischen der Stadt und der Herrschaft waren die 6 Buchen und in Verlängerung der sogenannte Fischpfad bis an die Loccumer Grenze. 223 Morgen behielt die Herrschaft (Bad Rehburg).

1817 Trennung zwischen Herrschaft und Winzlar. Winzlar erhielt 102 Morgen.

1847 erfolgte die endgültige Auseinandersetzung zwischen Rehburg und Winzlar wegen des Eichenbestandes, der vom Mühlenberg bis Winzlar reichte. Restbestand ist einer auf dem Schützenplatz.

31. 1.1881 erhielt die Stadt die Genehmigung an die Realgemeinde 61 ha Ackerland abzugeben. Dafür mußte sich die Stadt verpflichten 100 Morgen im Moor aufzuforsten. Dafür mußte die Realgemeinde auf ihr Schwellenholz verzichten und auf einen Teil ihrer Weidegerechtigkeit.
Das Reiheholz in Höhe von 3 Waldfudern (=1,26 rm) blieb bestehen. Dieses Recht wurde kurz vor dem II. Weltkrieg mit 105 RM abgelöst.

1885 Die Forst in Größe von 344 ha (1376 Morgen) ging mit Genehmigung der königlichen Landdrostei an die Stadt Rehburg über.

4.1736 Scheibenschießen: Churfürst Georg II. von Hannover König von England.... Nur Realbürger dürften ausmarschieren.
s. Rehburger Zeitung von 1914 / Klage von Tischler Stöxen kontra Realbürger.

Marktprivileg 20.4.1725

Privileg. Georg Wilh. 1649

" Georg W. Anders 1732

Stadtrechte. 1648

Schützenfest. 1736

Christian Ludwig 1645

Johann Friedrich 1671

Julius 1585

Friedr. Heinrich 1613.

Heinrich Julius 1589

Georg 1636.

370005

Privileg Schmiedegesellen 23.1.1767

Bäcker 23.1.1762

Privileg v. 18.1.1688 ERNST AUGUST

Kommission über einem Orthe beym Ziegel-ken 1673

370006

(Stadt-Archiv Rehburg)

Actum Rehburg
d. 9ten Februaii
1761

In Gegenwarth meines Senatoris Rojahn
des Ratsherren Groten
und der Deputirten

Demnach Heutiger Tag zur Registrirung derer in dem hiesigen Stadt Archif vorratigen Stadt Privilegiorum und Brieffschafften angesetzet[1)] und bestimmt worden, so verfügten wier Senatores und Raths Verwandte Deputirte uns besagten Tages Morgens um 9 Uhr nach des Wollseeligen Bürgermeister Suren Behaußung eröffneten das unten in der Stube befindl. Schrank. worin (Suren?-Seine?) Brieffschaften befindl. und fanden hier auf folgende Schrifften vor

(Nmo ?) an Stadt Privilegiis

Nr.				
1	ein Uhr Altes war in die Jahr Zahl nicht mehr zu lesen			
		Hertzog Wilhelm		
2	ein Privilegium von Hertzog	Heinrich de Anno		1440
3	" " " "	Erich	de Anno	1512
4	" " " "	Erich	" "	1533 ✓
5	" " " "	Erich	" "	1557
6	" " " "	Julio	" "	1585
7	" " " "	Heinrich Julio	" "	1589 ✓
8	" " " "	Heinrich Julio	" "	1595
9	" " " "	Friederich Heinrich	" "	1613
10	" " " "	Georg	" "	1636
11	" " " "	Christian Ludowieg	" "	1645 ✓
12	" " " "	Georg Wilhelm	" "	1649 ✓
13	"(Jedes " Mal " aus-" geschrieben!)	Johann Friederich	" "	1671
14	ein Transact wovon ein altes Original und eine neue redimirte Copia vorfunden		de Anno	1610 ✓
15	ein Privilegium von König Georg den Ersten		" "	1725 ✓
16	wegen den Markte ein Privilegium von König Georg den Ersten		" "	1725 ✓
17	ein Privilegium von König Georg den Anderen		" "	1732 ✓
18	ein Privilegium, daß Rehburg nicht mehr ein Flecken sondern eine Stadt seyn solle de Anno			1648

Damit endet das drei Seiten lange Protokoll, und zwar ohne jegliche Unterschrift oder irgendein Handzeichen, obgleich die beiden ineinander gelegten Doppelbogen noch fünf leere Seiten Raum gelassen hätten für einen solchen üblichen Abschluß!

Aus dem Original übertragen im Sommer 1956 durch

[illegible signature]

Eine weitere Aufstellung der vorhandenen Privilegien findet sich aus dem Jahre 1707 (unter diese Zeit abgelegt)

370007

Als man nach Kriegsschluß 1945 feststellen wollte, welche alten Akten noch vorhanden waren, wurde der am 1.4.1938 ausgeschiedene Bürgermeister Ernst Meßwarb befragt, welche Privilegien zu seiner Zeit noch vorhanden gewesen seien. In einem Schreiben vom 25.2.1948 teilte dieser der Stadt mit, daß er seinem Nachfolger die aufgeführten Privilegien übergeben habe:

1. Das Privileg vom 9.Juli 1645
2. Confirmatio privilegiorum der Stadt vom 8.9.1649
3. Die Landconcession vom 1o.8.1689
4. Die Concession ~~vom 1o.8.1689~~ von Kram-und Viehmärkten an die Stadt vom 2o.4.1725
5. Confirmatio privilegiorum für die Stadt Rehburg
   St. James den 24.7.1789

Außerdem wären in einem Spezialfach des Panzerschrankes, zu dem nur der jeweilige Bürgermeister den Schlüssel gehabt hätte, mit diesen alten Privilegien zusammen eine alte Handwerkerrolle und Schriftstücke der Gilde verschlossen gewesen.
Da bei der Amtsübernahme des Stadtdirektors Kloth und Bürgermeisters Suer diese wertvollen alten Schriften nicht mehr vorgefunden wurden, müssen sie in der dazwischen liegenden Zeit verschwunden sein.

Wenda.

Die berühmten 166 (Realgemeinde)
1849

Nur sie durften wählen.

Liste

der

sämmtlichen Wahlberechtigten hiesiger Stadt
behuf der Wahlen der zweiten Cammer

Angefertigt Rehburg den 19 December
1848.

Der Magistrat

Berneburg

Ausgefallen sind:

1. Bünschoer N 4.
2. Horn N 6

Der Wahlberechtigten Laufende Nr.	Haus Nr.	Namen der Wahlberechtigten
		A.
1	69.	Abeling, August
2	~	Ahrens, [illegible]
		B.
1	17.	Busse, Heinrich
2.	20.	Busse, Chr.
3	22	Behning, Christian
~~4~~	~	Brunschoen, Christian Heinrich
5	23	Brunschoen, Christian
6	29.	Busse, Friedrich
7.	33	Bähre, Chr.
8	34.	Buck, Mamsell
9	37	Busse, Philipp
10	~	Bode, Schäfer
11.	40	Bonninger, Heinrich
12	52	Brunschoen, Diedrich
13	54	Bahlmann, Wundarzt
14.a		Bößling, Christian
14.b		Bößling, Mamsell
15	66	Brunschoen, Schneider
16	70	Bleck, Mamsell
17.	"	Bleck, Schuster
18	77.	Busse, Ludwig
19	81.	Buck, Wilhelm
20	.	Buck, Chr.
21	90	Brunschoen, Conrad
22	82	Brinkmann, Zimmergesell
23	96	Brunschoen, Fr. sen.
24	"	Brunschoen, Fr. jun.
25	.	Blecker, August
26		Buck, Radmacher
27.	-	Blume, Friedrich
28	115	Boineburg
29	127	F. Busse, Friedrich
30	129	Blöthe, Chr.

Der Wahlberechtigten laufende N.	Haus-N.	Namen der Wahlberechtigten
31.	132	Bössling Schuster
32.	138	Buck Philipp
33	147	Busch Lehrer
34.	158	Brunschoen Aug.
35.	160	Blecher Edu.
36	188	Brunschoen, Ackerbauer
37	~	Bansen, Kaufmann
38	59	Buck, Lehrer
~~39~~	~~~~	~~Bremer [illegible]~~
		D.
1	1	Dralle, Heinrich
2		Dralle, Friedrich
3	29.	Döhkel, Friedrich
4.	~	Dankenbrink
5	65	Döhkel, Maurergesell
6	67	Döhkel, August
7	73	Döhkel, Schuster

Der Wahlberechtigten laufende N.	Haus-N.	Namen der Wahlberechtigten
8	89.	Döhkel, Lehr.
9	"	Döhkel Edu.
10	~	Döhkel, Maurermeister
11.	119	Döhkel, Schneider
12.	144	Dralle, Hr. sen.
13	"	Dralle Hr. jun.
14	153	Döhkel Tagelöhner
15	"	Döhkel, Heinrich
16	163	Dettmer Schweinehirt
17	.	Dettmer, Lehrer
18	161	Döhkel Zimmerer
		E.
1	48	Ellermann, Lehrer
2	95	Eßmann, Edu.

Der Wahlberechtigten Laufende Nr.	Haus Nr.	Namen der Wahlberechtigten
		F.
1	117	Frensel, Lehrer
2	~	Friedrichs, Buchbinder
3	~	Fallnacke, Jungegesell
4	~	Flacke, Lehrer
		G.
1	26	Grote, Friedrich
2	60	Goldschmidt, Aron.
3	"	Goldschmidt, Anschel
4.	~	Goldschmidt, Meyer
5	75	Grünhage, Heinrich
6	76	Giesecke, Heinrich sen.
7.	"	Giesecke, H. jun.
8	~	Giesecke, H. Schneider
9.	—	Giesecke, Fr. Schneider
10	128	Gallmeyer, Wilhelm.
11	"	Gallmeyer, Fr.
12	149	Grote, Friedrich
13	164	Grote Töttcher
14.	—	Grote Heinrich
15	.	Grote, Schuster
16	~	Gerbeding, Handelsm.
17.		Gronau, Amtsdiener
18	185	Gallmeyer [illegible]
		H.
1	3	Hachfeld, Fritz
2	~	Hachfeld, Friedrich
3	6	Häusler, Friedrich
4.	10	Hecht, Friedrich
~~5~~	:	Hein, Heinrich +
6	68	Heine, Cord Heinrich
7	~	Heine, Christian
8	~	Heine, Ludwig

Der Wahlberechtigten Laufende No.	Haus No.	Namen der Wahlberechtigten
~~9~~	~	Hahne, Todtengräber
10	91	Heine, Jr.
11	99	Hachfeld, August
12	100	Hachfeld, Conrad
13	106	Hachfeld, Diedrich
14	116	Hachfeld, Jr.
15	118	Heße, Ludwig
16	~	Hahne, Schneider
17	166	Hoormann, Lüder
18	167	Hammerschlag, Jacob
		J.
1	42	Jahnecke, Heinrich
2	"	Jahnecke, Ernst
		K.
1	5	Krüger, Heinrich
2	~	Kiel, Heinrich

Der Wahlberechtigten Laufende No.	Haus No.	Namen der Wahlberechtigten
3	16	Krüger, Ludwig
~~4~~	56	Kick, Conrad sen.
5	.	Kick, Conrad jun.
6	58	Kick, Mamsell
7	109	Kick, Christian
8	111	Klodt, Philipp
9	123	Koenecke, Friedrich
10	124	Kahle, Johann
11	140	Kaiser, Johann
12	146	Krüger Johann sen.
13	"	Krüger Heinrich jun.
14	159	Kaiser, Heinrich
15	165	Kiel, Ernst
16	172	Köhler, Cantor
17	173	Kracke, Küster
18	183	Krüger Johann

370014

Der Wahlberechtigten Laufende No.	Haus No.	Namen der Wahlberechtigten
19.		Könemann, Justiz-Rath
		L.
1	2	Lempfer, Diedrich
2	.	Lampfer, Heinrich
3	11.	Lustfeld, Diedrich
4.	13	Löwenstein, Abraham
~~5~~	~	Linnemeijer, Schuhmacher
6.	35	Lustfeld, Ludwig
7	38	Lustfeld, Heinrich
8	39.	~~Dentenbrink~~ Linnemann, Gerhard
9	.	Levi, Nathan Abraham.
10	50	Lustfeld, August
11	51	Linnemeijer, Maurergesell
12	57	Lustfeld, Friedrich
13	62	Lustfeld, Senator
14	—	Lustfeld, Lehrer
~~14~~	71.	Lustfeld, Wilhelm
15	108	Lustfeld, Christian
16	142	Linnemann, Friedrich
~~17~~	~	~~Linnemann, Ackermann~~
18	184	Lustfeld, Lehrer.
		M.
1	.	Meijer, Heinrich
2	8	Mahlmann, Ludwig
3	25	Meijer, Philipp
4.	28	Meijer, Zimmergesell
5	~	Meijer, Maurermeister
6	.	Meijer, Heinrich
7	31.	Machleben, Albrecht
8	~	Most, Buchhalter

Der Wahlberechtigten Laufende N:	Haus N:	Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten Laufende N:	Haus N:	Namen der Wahlberechtigten
9	48	Mackeben, Chr.	25	~	Meyer, Schlosser
~~10~~	~	Meyer, Heinrich	26	131	Mahlmann, Hr.
11.	71.	Mahlmann, Ernst	~~27~~	132	Mackeben, Lüder
12.	74.	Mackeben, Lüder.	28	~	Meyer, Diedrich
13	84	Mensing, Kaufmann	29	136	Meyer, Friedrich ~~Voigt Lüd.~~
14.	85	Mahlmann, Rademacher	30	137	Meyer, Schmidt sen.
15	86	Mackeben, Holzknecht	31.	.	Meyer, Schmidt jun.
16	93	Meyer, Friedrich	32.	139	Mahlmann Ernst,
17.	98	Mahlmann, Lüder.	~~33~~.	141.	Meyer Ph. sen.
18	103	Meyer, Hr.	34.	.	Meyer Ph. jun.
19	104	Mahlmann, Aug.	35.	148	Mackeben, Lüder
20	100	Meßwarb, Friedrich	36	150	Meßwarb, Lüder
21	110	Mackeben, Feldhirt.	37.	150	Meßwarb Ernst.
22	112	Mahlmann, Aug.	38.	~	Mackeben, Schneider
23	126	Mumme, Friedrich	39	151.	Mumme, Hr. ~~Koch Lüd.~~
~~24~~	~	Meyer, Philipp. +	40	152	Most, Georg.

Der Wahlberechtigten laufende Nr.	Haus Nr.	Namen der Wahlberechtigten
41	154	Meyer, Wilhelm
42	~	Meyer, Heinrich
43	155	Mahlmann, Fr.
44	"	Mahlmann, Louis
45	—	Meßwarb, Schäfer
46	86	Mackeben, Heinr. jun.
		N.
1	7	Nordmeyer, Heinrich
2.	21.	Niebuhr, Mamsell
3	27.	Niebuhr, Christian
4	25	Niebuhr, Mamsell
		O.
×	—	Oldenburg, Fr.
		P.
1	.	Prinzhorn, Müller
2	143	Plaggemeier, Lehrer

Der Wahlberechtigten laufende Nr.	Haus Nr.	Namen der Wahlberechtigten
		R.
1	24.	Reinecke, Rudolph
2	~	Rust, Schuster
3	97	Rust, Heinrich
		S.
1.	14.	Seer, Conrad
2.	15	Seffert, Kaufmann
3.	18	Strohmann, Heinrich
4.	36	Sump, Friedrich
5	41	Stöxen, Friedrich
6	43	Seer, Christian
7.	55	Schröder, Heinrich
8	56	Seer, August
9.	64	Stolte, Philipp

Der Wahlberechtigten laufende No.	Der Wahlberechtigten Haus No.	Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten laufende No.	Der Wahlberechtigten Haus No.	Namen der Wahlberechtigten
10	83	Suer, August	~~5~~	~~30~~	Voigt, C. H.
11	~	Stöxen, Lehr.	~~4~~	~	~~Volkewien~~, Feldhüter
12.	101.	Schröder, Tischler	~~5~~	120	Voigt, Lehr.
13	~	Scharnhorst, H.	6	121	Voigt, Anton
14.	114	Stöxen, Lehr.	7.	125	Volkewien, Maurergesell
15	~	Schwiering, Schuster	8	136	Voigt, Lehr
16	~	Stöxen Lehr	9	169	Voigt, Friedrich
17.	~	Stöxen, Zimmermeister	~~10~~		~~Maurergesell Voigt~~
~~18~~		~~Schmidt, [illegible]~~			
19		Sievers, Feldjäger			
		T			**W.**
1.	171	Trede, Küster	~~X~~	~	Wegener, Invalide
			2		Wegener, Georg.
		V.	3.	49.	Weinberg, Levi
1	~	Voigt, Friedrich	~~X~~	~	Weinberg, Matth.
2	30	Voigt, Zimmergesell	5	~	Wiltkering, Conrad

370017

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
Laufende №	Haus №		Laufende №	Haus №	
6	72	Wilkening, Zimmergesell			
7.	78	Witte Chr. sen.			
8	"	Witte Chr. jun.			
9	"	Witte, Hi.			
~~10~~	~	Wöhlcking, Fr.			
11	187	Wischhöber Anbauer			
12.	191	Wegener, Anbauer			
13	~	Weinberg, Isaac			
~~14~~	~~~~	~~Weymann, [illegible]~~			
~~15~~	~~~~	~~Wesemann, J.~~			

Liste

der

sämmtlichen Wahlberechtigten hiesiger Stadt behuf der Wahlen der zweiten Cammer

Angefertigt Rehburg den 8. August 1849.

Der Magistrat

Bäneburg.

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
		A
1	69	Abeling, August.
2	—	Ahrens, Deputirter
		B
1.	17.	Busse Heinrich
2.	20	Busse Ludwig
3	22	Böhning, Christian
4.	23	Brunschoen, Lehrer
5	29.	Busse, Friedrich
6	33	Bähre, Lehrer
7.	34.	Buck, Maurergesell.
8	37	Busse, Philipp
9	—	Bode Schäfer
10.	40	Bonninger, Heinrich
11.	52	Brunshoen, Diedrich
12	34.	Bahlmann, Wundarzt
13	—	Bössling, Lehrer
14	—	Bössling, Maurergesell

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
15	66.	Brunschoen, Schneider
16	70	Blech, Maurergesell.
17	"	Blech, Schuster
18	77.	Busse Ludwig.
19	81.	Buch, Mühlen
20	"	Buch Chr.
21	90	Brunschoen, Conrad
22	82	Brinkmann, Zimmergesell
23	96	Brunschoen, Fr. sen.
24	"	Brunschoen, Fr. jun.
25	"	Blecker, August
26		Buch, Rademacher
27	115	Beineburg
28	127	Busse, Friedrich
29	129	Blölthe, Chr.
30	132	Bössling, Schuster
31	138	Buch, Philipp.
32	147	Busse Chr.

370021

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
33	110	Blume, Friedrich	11	–	Dökel, Maurermeister
34	158	Brunschoen, Aug.	12	119	Dökel, Schneidermeister
35	160	Blecher, Ludw.	13	133	Dökel, Jobst Heinrich
36	188	Brunschoen, Ackerbauer	14	–	Dökel, Heinrich
37	–	Bansen, Kaufmann?	15	163	Dettmer, Schweinehirte
38	59	Buck, Chr.	16	–	Dettmer, Chr.
			17	161	Dökel, Leineweber?
		D.			**E.**
1	1	Dralle, Heinrich	1	48	Ellermann, Chr.
2	144	Dralle, Heinrich sen.	2	95	Eßmann, Ludw.
3	–	Dralle, Hr. jun.			
4	29	Dökel, Friedrich			**F.**
5	–	Dankenbrink	1	117	Frensel, Chr.
6	65	Dökel, Maurergesell	2	–	Friedrichs, Buchbinder
7	67	Dökel, August	3	–	Fallnacher?, Zimmergesell
8	73	Dökel, Deputirter	4	–	Flache, Chr.
9	89	Dökel, Christian			**G.**
10	–	Dökel, Ludwig	1	26.	Grote, Friedrich

H. 370022

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
2	60	Goldschmidt, Aron			
3	"	Goldschmidt, Anschel	1	3	Hachfeld, Fritz
4.	"	Goldschmidt, Meyer	2	6	Häussler, Friedrich
5	75	Grünhage, Heinrich	3	10	Hecht, Friedrich
6	76	Giesecke, Heinrich sen.	4.	~	Hein, Heinrich
7	"	Giesecke, Heinrich jun.	5	68	Heine, Cord Heinrich
8	~	Giesecke, Fr. Schneider	6	~	Heine, Christian
9	~	Giesecke, Fr. Schneider	7	~	Heine, Ludewig
10	128	Gallmeyer, Tillmann?	8	~	Hahne, Todtengräber
11	"	Gallmeyer, Heinrich	9.	91.	Heine, Friedrich
12	149	Grote, Friedrich	10	~	Heine, Maurergesell
13	164	Grote, Lüttjen?	11	99	Hachfeld, ~~Conrad~~ August
14	~	Grote Heinrich	12.	100	Hachfeld, Conrad
15	~	Grote, Schuster	13	106	Hachfeld, Diedrich
16	.	Gerbeding, Ludewig	14	116	Hachfeld, Fr.
17	~	Gronau, Amtsdiener?	15	118	Hesse, Ed.?
18	185	Gallmeyer, Senator	16	166	Hoormann Lüder
			17	167	Hammerschlag, Jacob.
17		[illegible]	18		[illegible] Christian?
			19		Heise? [illegible]

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
		J.	16	172	Köhler, Cantor.
1	42.	Jahnecke, Heinrich	17.	173	Knacke, Küster
2	59	Jahnecke, Ernst.	18	183	Krüger Wilhelm
		K!	19.	~	Koenemann, Justiz-Rath.
1	5	Krüger, Heinrich			
2	~	Kiel, Heinrich			**L.**
3	16	Krüger, Ludwig.			
4	56	Kick, Conrad jun:	1	2	Lampfer, Diedrich
5	58	Kick, Mannsgeselle	2.	~	Lampfer Heinrich
6	109	Kick, Christian	3	11	Lustfeld, Diedrich
7	111	Klodt, Philipp	4	13	Löwenstein, Abraham,
8	123	Koenecke, Friedrich	5	35	Lustfeld, Ludwig
9	124	Kahle, Chn	6	38	Lustfeld, Heinrich
10	140	Kaiser, Chn	7	39.	Linnemann, Wilhelm
11.	146	Krüger, Chn sen.	8	44.	Levi, Nathan Abraham
12.	-	Krüger, Heinrich jun:	9	50	Lustfeld, August,
14	159	Kaiser, Heinrich	10	51	Linnemeyer, Mannsgeselle
15	165	Kiel, Ernst.	11	57	Lustfeld, Friedrich

370020

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
12.	62	Lustfeld, Kantor	11.	84.	Mensing, Kämmerer
13.	~	Lustfeld, Ludwig:	12	85	Mahlmann Rademacher
14	~	Lustfeld, Wilhelm.	13	86	Mackeben, Holzknecht
15	108	Lustfeld, Chr.	14.	.	Mackeben, Chr. jun:
16	142	Linnemann, Friedrich	15	93	Meyer, Friedrich
17.	184	Lustfeld, Ldw.	16	98	Mahlmann, Chr.
15			17	103	Meyer, Fr.
			18	104	Mahlmann Aug.
		M.	19	100	Meswarb Friedrich
1	~	Meyer, Heinrich Conrad	20	110	Mackeben, Feldh:
2	8	Mahlmann Ldwg.	21	112	Mahlmann, Aug:
3	25	Meyer Philipp.	22	126	Mumme, Friedrich
4.	28	Meyer, [illegible]	23	~	Meyer, Schlösser
5	"	Meyer, Maurermeister	24	131.	Mahlmann Hr.
6	~	Meyer, Heinrich	25	134	Meyer, Dietrich
7	31.	Mackeben, Altenrode	26	136 ~~126~~	Meyer, Friedrich
8	~	Most, Kuhhirt.	27	137	Meyer, Schmidt sen.
9	71.	Mahlmann Ernst.	28	"	Meyer, Schmidt jun:
10	74	Mackeben, Ldw.	29	139	Mahlmann Ernst
		Mackeb			

370024

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
					P. 370025
30	141	Meijer Joh. jun:	1	.	Prinzhorn, Müller
31.	148	Mackeben, Lehrer	2	143	Plaggemeier, Lehrer
32	150	Meßwarb, Lehrer			R.
33	150	Meßwarb Cämmerarius	1	–	Reinecke, Kuhhirte
34	–	Mackeben, Schneider	2	–	Rust Schuster
35	151.	Mumme, Dr.	3	97	Rust, Heinrich
36	152	Most, Georg			
37	154	Meijer, Wilhelm (44)			S.
38	.	Meijer, Heinrich			
39	155	Mahlmann, Heinrich	1	14	Saar Conrad
40	"	Mahlmann, Joh.	2	15	Suffert, Kaufmann.
41	–	Meßwarb August	3	18	Stichemann, Heinrich
			4.	36	Sipp. Friedrich
		N.	5	41	Stöver, Friedrich
			6	43	Seer, Lehrer
1	7	Nordmeijer, Heinrich	7	55	Schröder, Heinrich
2	21.	Niebuhr, Mamsell	8	56	Seer, August.
3	27	Niebuhr, Lehrer	9	64	Stolte, Philipp.
4	25	Niebuhr, Mamsell.			

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
10	83	Suer, August	3	121	Voigt, Anton
11	.	Stöxen, Chr.	4	125	Volkewien, Maurergesell
12	101	Schröder, Tischler	5	136	Voigt Chr.
13	~	Scharnhorst Hr.	6	169	Voigt Friedrich
14	114	Stöxen, Chr.	7		[illegible]
15	~	Schwiering, Schuster	8		[illegible]
16	~	Stöxen, Chr.			**W.**
17	~	Stöxen, Zimmermeister	1	~	Wegener, Georg
18	~	Siever Feldjäger	2	49	Weinberg Levi
		[illegible]	3	~	Wilkening, Conrad
			4	72	Wilkening Zimmergesell
			5	78	Witte Chr. sen.
		T.	6	~	Witte Chr. jun.
1	171	Twele, Pastor	7	113	Witte Hr.
			8	187	Wischhöber, Arbeiter
		V.	9	~	Wischhöber, Fr.
			10	122	Wischhöber, Hr.
1	30	Voigt, Zimmergesell	11	~	Weymann, Ernst
2	~	Volkewien, Feldhüter	12	~	Weymann, Heinrich
					[illegible]
					[illegible]
			14		

Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten	Der Wahlberechtigten		Namen der Wahlberechtigten
13	~	Weinberg, Simon			370027

Gewerbescheine nach der Gewerbesteuer-Veranlagung 1883

Nr.	Name	Gewerbebetrieb	Nr.	Klasse	M	Pfg.
1	Korte, Wilhelm	Gastwirt	119	C	1	-
2	Weber (Wölpinghausen)	Butterhändler	156	B I		50
3	Nordmeyer	Gastwirt	130	C	1	50
4	Bartels	Gastwirt	118	C	1	-
5	Grishmann	Müller	39	A II	1	50
6	Bartels	Bäcker	141	B I		75
7	Goldschmidt Ehefrau	Kaufmann	142	B I		50
8	Hammerschlag, Josef	Fleischer	143	B II		50
9	Korte	Höker	144	B I	1	-
10	Löwenberg	Produktenhändler	145	B I		50
11	Löwenstein Simon	Höker + Fleischer	146	B I		50
12	Löwenstein Nath.	Fleischer	149	B I		50
13	Nordmeyer	Höker	152	B I		25
14	Lustfeld	Bäcker	150	B I		50
15	Mehswarb	Buctivnator	151	B I		50
16	Schmidt	Höker	153	B I		50
17	Schuhmacher	Höker/Topfhändler	154	B I		50
18	Hamlet	Leder/Leistenhänd	155	B I		75

Verzeichniß der wahlberechtigten Bürger in der Stadt Rehburg.

vermutlich v. 1888 s. Hs Nr. 1.

Der Apotheker Fr. Behre kaufte 1888 die Windmühle auf dem Karlsberge, danach stammt diese Liste v. 1888

Lfd. No.	Namen	Haus No.	
1	Behre, Friedr.	1	
2	Hachfeld, Heinr.	4	
3	Ahrens, Friedr.	5	
4	Volkewien Erb.	7	
5	Mackeben, Friedr.	8	
6	Dökel, Wwe.	11	
7	Hanning, Wilh.	12	× Meyer 58
8	Benning, Fritz	13	
9	Läseke, Wilh.	14	
10	Nordmeyer, Wwe.	16	
11	Lustfeld, "	17	
12	Niebuhr, "	20	
13	Suer, August	21	
14	Mackeben, Heinr.	22	
15	Häusler, "	23	
16	Dökel, "	24	
17	Meyer, "	25	
18	Stolte, Fritz	26	
19	Lustfeld, Aug.	28	
20	Gallmeyer, Friedr.	30	
21	Brunschön, Aug.	31	
22	Nordmeyer, Fr.	33	
23	Hammerschlag, Joseph	34	
24	Kiels Erben	36	
25	Döpke, August	37	
26	Korte, Karl	39	
27	Diele, Heinrich	41	
28	Lempfer, Ludw.	41.	
29	Israeliten Gemeinde	43	
30	Lustfeld, Heinrich	44	
31	Gallmeyer, Wilh.	46	×
32	Gieseke, Friedr.	51	
33	Schule II	53	
34	Meyer, Wilhelm	54	

Lfd. Nr.	Namen	Haus Nr.	
35	Dökel, Wwe.	55	
36	Mast, Heinrich	56	
37	Mahlmann, Ernst	57	× jetzt Seer
38	Meyer, Heinrich	58	× Dralle
39	Hachfeld, "	59	
40	Busse, Friedr.	61	
41	Stöxen, Christian	62	
42	Messwarb, Heinrich	63	
43	Meyer, August	65	
44	Ellermann, Heinrich	66	
45	Messwarb, Wilhelm	67.	
46	Bartels, August	70	
47	Kiel, Ernst	71	
48	Grote, Friedrich	72	
49	Blecher, Heinrich	73	
50	Meyer, Friedr.	74	
51	Mackeben, Ernst	75	
52	Schmidt, "	78	
53	Kahle, Fritz	79	
54	Meyer, "	83	
55	Meyer, Heinrich	84	
56	Brunschön, Ernst	85	× Seer
57	Meyer, Heinrich	86	
58	Gallmeyer, Friedr.	87	
59	Schröder, Ernst	88	
60	Fallnacke, Fritz	89	
61	Blecher, Heinrich	91	× Seer
62	Kaiser, "	91	
63	Weimann, Louis	93	
64	Weimann, Wilh.	94	
65	Dökel, Heinrich	95	
66	Grote, "	95a	
67	Häusler, Wilhelm	96	× Meyer
68	Mumme, Heinrich	96a	× Seer

Lfd. No.	Namen	Haus No.	
69	Bultmann, Wilhelm	96 B	
70	Mahlmann, Fritz	97	
71	Dettmer, Christian	98	
72	Nordmeyer, Friedrich	99	
73	Lustfeld, Heinrich	100	
74	Dettmer, "	101	
75	Blöthe, Wwe.	102	
76	Gallmeyer, Friedr.	103	
77	Busse, "	104	
78	Mumme, Heinrich	105	
79	Volkeniens, Erben	106	
80	Lustfeld, Ernst	107	
81	Busse, Heinrich	111	
82	Frensel, Karl	113	x Suer
83	Bening, Christian	115	
84	Mahlmann, Ernst	117	
85	Kloth, Christian	120	
86	Bößling, Ernst	121	
87	Hachfeld, August	124	
88	Schule I	125	
89	Mackeben, Heinrich	127	
90	Buck, "	133	
91	Meyer, Fritz	134	
92	Bultmann, Heinrich	135	
93	Meßwarb, Wilhelm	137	
94	Voigt, Christian	139	x Suer
95	Rust, Heinrich	140	
96	Rust, Ehefrau	141	
97	Pfarre	142	
98	Suer, August	145	
99	Suer, Heinrich in	145	x
100	Linnemann, Friedrich	147	
101	Stöxen, Heinrich	149	
102	Witte, Christian	151	x

370033

Lfd. Nr.	Namen	Haus Nr.	
103	Dökel, Heinrich	155	× Suer
104	Meyer, "	157	
105	Brunschön, Friedrich	158	
106	Haake, Chr.	161	
107	Stolte, Heinrich	162	
108	Brunschön, " jr	164	
109	Lustfeld, "	165	
110	Dökel, "	168	× Suer
111	Dökel, Wilhelm jr	168	× Suer
112	Kick, August	169	
113	Wiebking, Heinrich	170	
114	Suer, Wwe.	171	
115	Schröder, August	172	× Suer
116	Brunschön, Georg	173	
117	Brunschön, Chr.	173	
118	Löwenstein, Simon	174	× Suer
119	Bolle, Wilhelm	175	× —
120	Busse, Philip	176	× Suer
121	Lustfeld, Heinrich	177	
122	Lempfer, Wilhelm	178	
123	Lempfer, "	178	
124	Brunschön, Heinrich	179	
125	Lempfer, "	180	
126	Bening, Christian	181	
127	Suer, Heinrich	183	
128	Janeke, Fritz	184	
129	Stöxen, Friedrich	185	× —
130	Dralle, "	186	× Suer
131	Benninger, August	187	
132	Linnemann, Christian	188	
133	Dankenbring, Heinrich	189	
134	Busse, Heinrich	191	
135	Grimmel, Karl	191	✓ Si
136	Mackeben, Wwe.	193.	

Lfd. Nr.	Namen	Haus Nr.	
137	Brunshön, Heinrich	194	
138	Rust, Friedrich	195	
139	Döpke, Heinrich	197	
140	Engelmann, "	198	
141	Mahlmann, August	199	
142	Dökel, "	200	
143	Meyer, Fritz	201	
144	Meßwarb, Wilhelm	203	× Seer
145	Häusler, Friedr.	204	
146	Stolte, Wilhelm	206	
147	Mackeben, Heinrich	207	
148	Mahlmann, Wilhelm	208	
149	Blöthe, "	209	
150	König, Wwe.	211	
151	Mackeben, Friedrich	213	× Seer
152	Buße, Ludwig	215	
153	Hanning, Friedr.	216	
154	Mackeben, Christian	220	
155	Dökel, Heinrich	222	
156	Metzer, Chri.	223	
157	Most, August	224	
158	Most, Wilhelm	227	
159	Wilkening, Hr.	230	
160	Lustfeld, Aug.	231	
161	Seer, Hr.	234	
162	Buck, Eduard	235	
163	Witte, Christian	239	
164	Prinzhorn, Wilhelm	—	

370035

1896

Was die Reihebürger der Pfarre , dem Organisten
und 1.+2.Lehrer stiften durften.

Verzeichnis

der Reihebürger, welche der Pfarre, der Organisten= und ersten Schulstelle und der Küster= und zweiten Schulstelle pflichtig sind und zwar:
163 Bürger mit je 1 Brot an die Pfarre,
Dieselben mit je 1 Brot und Orgelgeld an die Organistenstelle.
Dieselben mit je 100 Stück Schultorf an die 1. oder 2. Schulstelle.
33 von diesen 163 Bürgern, im Verzeichnis hierunter rot unterstrichen, mit einer Küstermetze Roggen an die Küsterei.

Lfde No.	Lfd No.	Namen der Pflichtigen	Orgelgeld M	Orgelgeld Pf	Bemerkungen.
1	203.	Meßwarb, Bürgermstr.	1.	15.	Nachtrag. 2
2	3.	Schmidt Carl.	1.	15.	3
3.	4.	Hachfeld.	.	85.	20
4	5.	Ahrens.	1	15.	
5	7.	Volkewien. Louis	.	85.	
6	8.	Macheben, Fritz	1.	15.	
7.	11.	Dökel. (Albert.)	1	15.	
8	12.	Henning.	1	15.	
9	13.	Behning.	1.	15.	
10	14.	Läseke.	1	15.	
11	16.	Nordmeyer.	.	85.	25
12	17.	Lustfeld.	1	15.	

370037

Lfd. No.	Lb. No.	Namen der Pflichtigen	Anlagegeld M.	Pf.		Bemerkungen
13.	20.	Niebuhr.	1.	15.		23
14	21.	Suer.	1	15.		
15.	22.	Macheben	1	15.		
16.	23.	Häusler.	1	15.		24
17.	24.	Döhel,	1	15.		
18.	25.	Meyer.	1	15.		
19.	26.	Stolle.	1	15.		
20.	29.	Lustfeld.	1	15.		Der wirklich Verpflichtete ist eigentlich der Schneider Ludwig Bösling No 29. Siehe Nachtrag.
21.	30.	Gallmeyer.	1	15		
22	31.	Brunschön	1	15.		
23.	33.	Nordmeyer.	1	15		
24.	34.	Hammerschlag	1	15		28
25.	36.	Kiel.	1	15		
26	37.	Döpke	1	15.		17
27.	39.	Korte.	1	15.		
28.	40.	Diele.	1	15.		
29.	41.	Lempfer.	1	15.		
30.	43.	Israelitische Gemeinde.	1	15.		
31.	44.	Lustfeld	1	18.		
32.	46.	Gallmeyer.	.	85.	4	
33	51.	Giesecke.		85.	5	29
34.	54.	Meyer.	1	15		
35.	55.	Döhel.	.	85.	0	
36.	56.	Most.	1	15.		
37.	57.	Macheben.	1	15.		
38.	58.	Meyer.	1	15		12
39.	59.	Hachfeld.	1	15.		
40.	61.	Busse.	1	15		
41	62.	Stöven,	1	15		

370038

Lfd. No.	Lfd. No.	Namen der Pflichtigen	Orgelgeld M	₰	Bemerkungen
42	63.	Meßwarb.	1	15	
43	65.	Meyer. Aug.	1	15	13.
44.	66.	Ellermann.	.	85. 7	
45.	67.	Meßwarb.	1	15.	
46.	70.	Bartels.	.	85. 8	
47.	71.	Kieb.	1	15	
48.	72.	Grote	1	15	
49.	73.	Blecher.	1	15.	
50.	74.	Meyer	1	15.	
51.	75.	Macheben.	.	85. 9	
52.	78.	Schmidt.	1	15	
53.	79.	Kahle.	1	15.	10.
54.	83.	Meyer.	1	15.	
55.	84.	Meyer.	1	15	
56.	85.	Brunschön.	1	15.	
57.	86.	Meyer.	1	15	
58.	87	Gallmeyer.	1	15.	
59.	88.	Schröder.	1	15	
60.	89.	Fallnacher.	1	15.	33
61.	90.	Blecher.	1	15.	
62.	91.	Kaiser.	1	15.	
63	93.	Weimann, [illegible].	.	85. 10	
64.	94.	Weimann, Wilh.	1.	15.	16
65.	95.	Dökel.	.	85. 11	
66.	95a	Groters.	1	15.	27
67	96a	Munne.	1	15.	
68	96b	Bultmann.	1	15.	
69.	"	Dökel Wilh, früher No 96b.	1	15.	31
70	96.	Häusler.	.	85. 12	

Lfd. No	Lfd. No	Namen der Pflichtigen.	Angelegeld M	Angelegeld Pf		Bemerkungen
71	97.	Mahlmann	1	15.		
72	98.	Dettmer.	.	85.	13	
73.	99.	Nordmeyer, Fabr.	1	15.		
74.	100.	Lustfeld,	1	15.		
75.	101.	Dettmer.	.	85	14	
76.	102.	Blöte.	1	15.		
77.	103.	Gallmeyer.	.	85.	15	
78	104.	Busse.	1.	15		
79.	105.	Mumme.	1.	15		
80.	106.	Volkewein, Fabr.	1.	15.		
81	107.	Lustfeld,	1	15.		
82.	111.	Busse.	.	85.	16.	
83.	113.	Frensel.	.	85.	17	
84.	115.	Behring.	.	85.	18	
85.	117.	Mahlmann,	1	15.		
86.	118.	Witte	.	85.	19	
87.	119.	Grote. (216)	1	15.		
88.	120.	Koch,	1	15.		
89.	121.	Bößling,	1	15.		
90.	124.	Hachfeld.	.	85.	20	
91.	127.	Macheben.	.	85.	21.	
92	–	Prinzhorn, Ziegelei	1	15.		3
93	–	Derselbe.	1	15.		3.
94.	133.	Buck.	1	15.		
95.	134.	Meyer.	1	15		30
96.	135.	Bultmann.	1	15.		
97.	137.	Meßwarb.	1	15.		

Lfd. No	Lfd. No	Namen der Schüler	Angelegt M	Pf		Bemerkungen.
98.	138.	Grimmel.	.	85	22	14.
99.	139.	Voigt.	1	15.		
100.	140.	Rust.	.	85.	13	
101.	"	Derselbe.	1	15.		18
102.	145.	Suer.	1	15.		
103.	in 145.	Suer, Heinr.	1	15.		
104.	147.	Leinemann.	.	85.	24	
105.	149.	Stören.	1	15.		
106.	150.	Böhling.	.	85.	25	
107.	151.	Witte	1	15.		
108.	155.	Döhel.	1	15.		
109.	157.	Meyer	1	15		
110.	158.	Brunschön	1	15.		
111.	161.	Buschke.	.	85.	26	
112	162.	Stolte.	.	85.	27	
113	in 164.	Brunschön	1	15.		26.
114.	165.	Lustfeld.	1	15.		
115.	166.	Suer.	1	15.		
116.	168.	Döhel	1	15		
117.	169.	Kick	1	15.		
118.	170.	Wiebking.	.	85.	28	
119.	171.	Suer.	1.	15.		
120.	172.	Schröder.	1	15.		
121.	173.	Brunschön.	1	15.		21
122	in 173.	Brunschön, Georg.	1	15.		
123.	174.	Löwenstein	1	15.		
124.	176.	Blech.	1	15.		

370041

Lfd. No.	Lb. No.	Namen der Pflichtigen	Angelegt M.	Pf.		Bemerkungen
125.	177.	Lustfeld, Ludw.	1	15.		
126	178.	Lempfer, Wilh.	1	15.		
127	"	Derselbe.	1	15.		
128	179.	Brunschön.	1	15.		
129	180.	Lempfer, Heinr.	1	15.		
130	181.	Behning.	1	15		
131.	183	Suer	1	15.		
132	184.	Jahncke	1.	15.		
133.	185.	Stöhen, Aug.	.	85.	29	
134.	186.	Dralle.	1	15.		
135	187.	Benniger.	1	15.		
136	188.	Lünemann.	1	15		
137	189.	Dankenbring.	1	15.		
138.	190	Busse.	1	15.		
139.	191.	Buck.	1	15.		
140	193.	Mackeben, E. (Gießerei)	1	15.		
141	194.	Brunschön.	1	15.		
142	195.	Rust, Friedr.	.	85.	31	16 — 22
143.	197.	Döpke, Heinr.	1	15.		
144	198.	Engelmann	1	15.		203 — 15.
145	199.	Mahlmann	1	15.		
146	200.	Döhel, Aug.	1	15.		
147	201.	Meyer, Friedr.	.	85.	31	19
148.	204.	Häusler	.	85.	32	
149.	206.	Stolte, Wilh.	1	15		175. — 27.

Lfd. No	Lgb. N.	Namen der Pflichtigen	Orgelgeld M	Pf		Bemerkungen.
150.	206.	derselbe Stolte, Wilh.	1	15.		
151	207.	Macheben.	1	15		
152	208.	Mahlmann	.	85.	33	
153	209.	Blöte Wilh.	1	15.		
154	210.	König.	1	15		
155	213.	Macheben, Lr.	1	15.		
156	215.	Busse, Ludw.	1	15		4.
157.	220.	Macheben, Chr.	1	15		5.
158	222	Dökel Heinr.	1	15		6
159	223.	Meyer, Aug.	1.	15.		6a
160	224.	Most, Aug.	1	15.		7.
161.	227.	Most, Wilh.	1	15.		8.
162	230.	Wilkening, Heinr.	1	15.		9.
163	231	Brunschön	1	15.		11

130 Bürger à 1,15 M = 149 M 50 Pf.

33. " à 0,85 M = 28 M 05 Pf.

163.

Orgelgeld Summa 177 M 55 Pf.

163 Bürger je ein [illegible] an die Pfarre und eins an die Organistenstelle.

163 Bürger je 100 Stück [illegible] an die 1. und 2. Schule.

33. Bürger je eine [illegible] Roggen an die Küsterei.

Nachtrag 1. Der frühere Besitzer des Hauses Nr. 29, der Bürger August Luchtfeld, jetzt Nr. 28. hat sich beim Verkaufe des Hauses Nr. 29 an den Schneider Ludwig Bösling unter der Hand bereit erklärt, die auf Nr. 29 ruhenden Kirchen- und Schullasten auch fernerhin zu tragen.

Anerkannt durch Namensunterschrift.

Rehburg, den 6. November 1896.

A Luchtfeld

Nachtrag 2. Der Bürgermeister W. Meßwarb Haus No 203 in Stadt Rehburg, Eigentümer der Bürgergerechtsame von der Bürgerstelle Haus No 58 hat sich nach dem Verkauf des Hauses No 58 unter der Hand bereit erklärt, daß er die auf No 58 eingetragenen Kirchen und Schullasten auch fernerhin tragen will.

Anerkannt durch Namensunterschrift.

Rehburg, den

Nachtrag 3. Müller Wilhelm Prinzhorn in Brokeloh, Eigentümer von drei Bürgergerechtsamen, und zwar der von den Bürgerstellen Haus No 179, Haus No 160 und Haus No 2 hat sich unter der Hand bereit erklärt, die auf No 179., No 160 und No 2 eingetragenen Kirchen und Schullasten auch fernerhin zu tragen.

Anerkannt durch Namensunterschrift.

Brokeloh, den 26 April 1902

W. Prinzhorn,
No 25.

REALGEMEINDE
+ALTERECHTE

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 29 Nobr 1857.

370045

In heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher wurde vorgetragen; ob es nicht zweckmäßig sey den Reihebürgern auch für dies Jahr ein Reiheholz auszuweisen.

Obgleich im Allgemeinen keine besonders drückende Umstände vorhanden sind, so läßt sich dennoch nicht verhehlen daß die Reihebürger ~~nicht~~ verhältnißmäßig stark zu Gemeinde Arbeiten heran gezogen sind, um nun dieses in etwas zu vergüten, und den Muth wieder anzufeuern, so scheint es zweckmäßig jeder Reihestelle ein Reiheholz von Zwey Thalern aus dem Leichenberge auf der neuen Besamung anzuweisen.

Da nun eine Vertheilung des Reiheholzes auf dem Stamme eine schwierige Aufgabe ist, und

halten

sollten zur allgemeinen Zufrie-
denheit ausfällt, so wurde zugleich
beschlossen, daß sämtliches Holz
meistbietend zu verkaufen,
den Erlös alsdann unter die
Reiheburger zu vertheilen, und
zwar in der Art daß Jeder
Berechtigte die oben benannten

Zwey Thaler

ausgezahlt erhält.
Durch die Vertheilung dieser
Gelder soll aber auch zugleich jedem
Reiheburger Gelegenheit gegeben
werden, seine fälligen Cämmerey
Abgaben damit zu decken, deshalb
der Rechnungsführer angewiesen
werden soll, obigen Betrag so-
gleich in Abrechnung mit zu bringen,
wenn auch die sämtlichen Holzgelder
vielleicht April d. J. noch zahlbar
gemacht werden können.
Vorstehender Beschluß soll zu
Jedermanns Kenntniß gebracht
werden.

Der Magistrat
Wökel. Seefeld. F. Gallmeyer
Die Bürgervorsteher.
[illegible] Rulle H Langhof H Gehr[illegible]
H. Witte

Geschehen Rehburg auf den Rathhause
den 29, Nobr. 1857

In heutiger Versammlung des Magistrats und den Bürgervorstehern wurde vorgetragen; ob es nicht zweckmäßig sey den Reihebürgern auch für dies Jahr ein Reiheholz auszuweisen.
Obgleich im Allgemeinen keine besondere drückende Umstände vorhanden sind, so läßt sich dennoch nicht verhehlen daß die Reihebürger verhältnismäßig stark zu Gemeinde-Arbeiten heran gezogen sind, um dieses in etwas zuvergüten, und den Mut wieder anzufreuen, so scheint es zweckmäßig jeder Reihestelle ein Reiheholz von Zwei Thaler aus dem Buchenberg auf der neuen Besaamung anzuweisen.
Da nun eine Vertheilung des Reiheholzes auf dem Stamme eine schwierige Aufgabe ist, und selten zur allgemeinen Zufriedenheit ausfällt, so wurde zugleich beschlossen, das fragliche Holz meistbietend zu verkaufen, den Erlös alsdann unter die Reihebürger zu vertheilen, und war in der Art daß jeder Berechtigte die oben benannten Zwei Thaler ausgezahlt erhält.
Durch die Vertheilung dieser Gelder soll aber auch zugleich jedem Reihebürger Gelegenheit gegeben werden, seine fällige Cämmerei-Abgabe damit zu decken, deshalb der Rechnungsführer angewiesen werden soll, obigen Betrag sogleich in Abrechnung mitzubringen, wenn auch die fraglichen Holzgelder vielleicht April k. J. erst zahlbargemacht werden können.
Vorstehender Beschluß soll zu Jedermann Kenntnis gebracht werden.

Der Magistrat

Dökel, Lustfeld, F. Gallmeyer

Die Bürgervorsteher

H. Stolte G. Lempfer H. Grote H. Witte

Geschehen auf dem Rathause zu Rehburg im Amte Stolzenau, den 13t. December 1867.

In Sachen, betreffend die Abstellung der Holzlieferung in natura zu Rehburg war in Folge Rescripts Königlicher Landdrostei Hannover vom 9t. November d. J. ein Termin zur Verhandlung auf heute hier angesetzt und dazu nach Anführung des Bürgermeisters Bachmann sämmtliche Magistrats-Mitglieder, die Bürgervorsteher und die 167 Reihe-Bürger vorgeladen.

Nachdem sich die 3 Magistrats-Mitglieder und die sechs Bürgervorsteher, sowie auch die auf der Anlage mit × bezeichneten 138 Interessenten eingefunden hatten, wurde denselben nicht allein der Zweck des Termins, sondern auch der Nutzen und die quasi Nothwendigkeit der Abstellung der Holzlieferung in natura und deren Vergütung in Geld des Näheren auseinander gesetzt und erklärt.

Worauf die von den 167 Reihebürgern anwesenden Interessenten erwiderten:

Sie allein seien Eigenthümer sämmtlicher Forsten, welche bisher vom Magistrate verwaltet seien, und als solche verlangten sie, daß diese

For-

Forsten speziell unter ihre Aufsicht gestellt dem Magistrate aber abgenommen würden.

Einer Abstellung des bisher gelieferten Holzes in natura könnten sie nicht beistimmen, da sie das Holz in natura nicht entbehren könnten.

Ein jeder Reichsbürger habe nämlich Anspruch auf ein Waldfuder Buchenholz gleich einem halben Klafter, außerdem die Pfarre auf 24 Waldfuder oder 12 Klafter und die beiden Schulen auf 7 Waldfuder oder 3 1/2 Klafter; ferner könne jeder Reichsbürger, dessen Haus durch Brand-Unglück zerstört sei 600 Fuß Eichen-Grundholz verlangen und eben so von ihren Reparaturen an ihren Gebäude vorzunehmen habe, so viel Fuß Eichen-Grundholz, als durch Sachverständige für erforderlich gehalten werde.

Diese Bedürfnisse wollten sie auf keinen Fall durch Geld oder auf andere Weise ersetzt haben.

Auch müssten die Forst-Neben-Nutzungen in bisheriger Weise bestehen bleiben.

Wenn sie in einem einzelnen Jahre vielleicht kein Nutzholz nöthig hätten, so würden sie sich recht gern eine Entschädigung in Geld gefallen lassen, dieses müsse aber in jedem einzelnen Falle ihrem Beschlusse überlassen bleiben, sowohl in Beziehung auf die

Zur

Qualität, als auch in Beziehung auf die Höhe der Entschädigung in Geld.

Ihr Antrag gehe aber – wie gesagt – dahin, daß die ganze Verwaltung der sämmtlichen Forsten dem Magistrate abgenommen und daß eine separate Rechnung darüber geführt werde, und zwar im alleinigen Interesse der Reihestellen.

Die Magistrats-Mitglieder dagegen erwiderten, daß, da die Einnahmen aus sämmtlichen Forsten bisher stets in die Communalcassa geflossen seien, auch angenommen werden müsse, daß die Forsten Eigenthum der politischen Stadtgemeinde seien, und die Reihestellen nur einzelne Berechtigungen in Beziehung darauf hätten.

Sie müssten nicht minder darauf halten, daß auch die Einnahmen künftig in die Communalcassa fließen und die Verwaltung vom Magistrate geführt werde.

Wenn den Reihebürgern mitunter besondere Vortheile vom Magistrate und den Vorstehern zugestanden seien, so ändere das in dem ursprünglichen Verhältnisse nichts.

Bei diesen Erklärungen blieben beide Theile auch nach wiederholter Berathung.

Auch lehnten die Interessenten

erk

ab, für etwaige fernere Verhandlun-
gen Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu
bestellen.

Vorgelesen genehmigt

Nachträglich wählten die Reihebürger
nach abermaliger Berathung folgende 6
Personen zu ihren Bevollmächtigten

Heinrich Grote
Mauermeister Döckel
August Feuer
August Hochfeld
Fritz Schröder
Wilhelm Warnecke.

jedoch in der Art, daß diese keine bin-
dende Erklärung oder einen Vergleich
zu schließen ermächtigt sein sollen, oh-
ne sämmtliche Interessenten vorher
convocirt und gefragt zu haben.

Denselben wurde für etwaige
Wege zum Amte Stolzenau je 15 gr.
zugesichert.

Vorgelesen genehmigt
Geschehen wie oben
in fidem
(gez.) Sudendorf

Als nachträglich die Frage entstand
wer die Wege der Bevollmächtigten zu be-
zahlen habe, meinten die Interessenten
aus den Einkünften der Forsten, der Ma-
gistrat dagegen, daß der solche Einkünf-

Ein

te in die Cämmereicasse fließen, die Rehbürger über diese Einkünfte nichts zu verfügen hätten.

In fidem.

(gez.) E. Sudendorf

Zur Abschrift an den Magistrat zu Rehburg.

Stolzenau den 17. Januar 1868.

Königlich Preuß. Amt

E. Sudendorf

Geschehen auf dem Rathhause zu Rehburg im Amte Stolzenau,
den 13. Dezember 1867

In Sachen, betreffend die Abstellung der Holzlieferung in natura zu Rehburg war in Folge Rescriptes Königlicher Landdrostei Hannover vom 9. November d.J. ein Termin zur Verhandlung, auf heute hier angesetzt und dazu nach Versicherung des Bürgermeisters Bahlmann sämmtliche Magistratsmitglieder, die Bürgervorsteher und die 167 Reihe-Bürger vorgeladen.
Nachdem sich die 3 Magistratsmitglieder und die sechs Bürgervorsteher, sowie auch die auf der Anlage mit X bezeichneten 138 Interessenten eingefunden hatten, wurde denselben nicht allein der Zweck des Termines, sondern auch der Nutzen und die quasi Nothwendigkeit der Abstellung der Holzlieferung in natura und deren Vergütung in Geld des Näheren auseinander gesetzt und erklärt.
Worauf die von den 167 Reihe-Bürgern anwesenden Interessenten erwiederten:
Sie allein seien Eigentümer sämmtlicher Forsten, welche bisher vom Magistrat, verwaltet seien, und als solche verlangten sie, daß diese Forsten speziell unter ihre Aufsicht gestellt dem Magistrate aber abgenommen würden.
Einer Abstellung des bisher gelieferten Holzes in natura könnten sie nicht beistimmen, da sie das Holz in Natura nicht entbehren könnten.
Ein Reihebürger habe nämlich Anspruch auf ein Waldfuder Buchenholz gleich einem halben Klafter, außerdem die Pfarre auf 24 Waldfuder oder 12 Klafter und die beiden Schulen auf 7 Waldfuder oder 3 1/2 Klafter; ferner könne jeder Reihebürger, dessen Haus durch Brand-Unglück zerstört sei 600 Fuß Eichengrundholz verlangen und wer von ihnen Reparaturen an seinem Gebäude vorzunehmen habe, soviel Fuß Eichengrundholz, als durch Sachverständige für erforderlich gehalten werde.
Diese Bedürfnisse wollten sie auf keinen Fall durch Geld oder auf andere Weise ersetzt haben.
Auch müßten die Forst-Nebennutzungen in bisheriger Weise bestehen bleiben.
Wenn sie in einem einzelnem Jahre vielleicht kein Nutzholz nöthig hätten, so würden sie sich recht gern eine Entschädigung an Geld gefallen lassen, dieses müsse aber in jedem einzelnen Falle ihrem Beschlusse überlassen bleiben, sowohl in Beziehung auf die Qualität, als auch in Beziehung auf die Höhe der Entschädigung in Geld.
Ihr Antrag gehe aber wie gesagt dahin, daß die ganze Verwaltung der sämmtlichen Forsten dem Magistrate abgenommen und daß eine separate Rechnung darüber geführt werde, und war im allgemeinigen Interesse der Realstellen.
Die Magistratsmitglieder, dagegen erwiederten, daß da die Einnahmen aus sämmtlichen Forsten bisher stets in die Cämmereikasse geflossen seien, auch angenommen werden müsse, daß die Forsten Eigenthum der politischen Stadtgemeinde seien, und die Reihestellen nur einzelne Berechtigungen in Beziehung darauf hätten. Sie müßten nicht minder darauf halten, daß auch die Einnahmen künftig in die Cämmereikasse fließen und die Verwaltung von Magistrat geführt werde. Wenn den Reihebürgern mit unter besondere Vortheile vom Magistrate und den Vorstehern zugestanden seien, so ändere das in dem ursprünglichen Verhältnisse nichts.
Bei diesen Erklärungen blieben beide Theile auch nach wiederholter Beratung.

Auch lehnten die Interessenten ab, für etwaige fernere Verhandlungen Bevollmächtigte aus ihrer Mitte zu Bestellen.
Vorgelesen genehmigt

Nachträglich wählten die Reihebürger nach nochmaliger Beratung folgende 6 Personen zu ihren Bevollmächtigten
Heinrich Grote
Maurermeister Dökel
August Suer
August Hachfeld
Fritz Schröder
Wilhelm Meswarb
jedoch in der Art, daß diese keine bindende Erklärung oder einen Vergleich zu schließen ermächtigt sein sollen, ohne sämmtliche Interessenten vorher convocirt und gefragt zu haben.
Denselben wurde für etwaige Wege zum Amte Stolzenau je 15 gr. zugesichert.

Vorgelesen genehmigt
Geschehen wie oben
in fidem
gez. E. Sudendorf

Als nachträglich die Frage entstand wer die Wege der Bevollmächtigten zu bezahlen habe, meinten die Interessenten aus den Einkünften der Forst; der Magistrat dagegen, daß da solche Einkünfte in die Cämmereikasse fließen, die Reihebürger über diese Einlünfte nichts zu verfügen hätten.

in fidem
gez. E. Sudendorf

In Abschrift an den Magistrat zu Rehburg
Stolzenau deb 17. Januar 1868
Königlich Preuß. Amt

E. Sudendorf

No. 330. Pr. 16. Janr. 1868.

Hannover, den 14. Janr. 1868.

Da die sämmtlichen zum Bauholz-
bezuge berechtigten Bürger der Stadt Reh-
burg laut hierneben wiedereingeschlosse-
nen Amts-Protocolls vom 13. d. Mts.
die Abstellung der Natural-Bauholz-
Abgabe aus den Stadtforsten abgelehnt
haben, so muß es dabei bewenden.

Im Uebrigen wird das Kö-
nigliche Amt dafür Sorge tragen, daß
die Stadtforsten zu Rehburg als solche
erhalten bleiben und nicht zu Genos-
senschaftsforsten verwandelt werden.

Es ist den Holzberechtigten zu
eröffnen, daß ihre Forstnutzungsrech-
te wie bisher von dem Magistrate und
den die Oberaufsicht führenden Behörden
geschützt werden sollen; dagegen aber
auf eine Trennung der Forstcasse von
der Cämmereicasse und auf eine se-
parate Forstverwaltung nicht hinge-
gangen werden könne, vielmehr die
gesammte Forst als eigentliche Stadt-
forst ferner verwaltet werden müsse,
aus welcher die nach Absatz der Berech-
tigungen der Bürger übrig bleiben-

den

den Hetroden von jeher in die Stadt-
casse geflossen und dort zu den Ausga-
ben der Commerciralcasse verwendet wor-
den.

Königlich preussische Landdrostei.

gez. v Bar.

An
Königliches Amt
Stolzenau.

№ 16388.

Ad.

Den vorstehenden Re-
scripte erhält der Magistrat
und der Maurermeister Bökel zu
Rehburg Abschrift statt Eröffnung.

Auch wird denselben auf ihr
Verlangen das Protocoll vom 13. Dec.
1. 1867 in Abschrift hierneben zugefer-
tigt.

Stolzenau den 17. Janr. 1868.
Königlich preussisches Amt

Eckendorff



An

den Magistrat.

Dahl. Rehburg

STOLZENAU
28 JANR.





370057

No 330. Pr. 16 Januar 1868
Hannover, den 14. Januar 1868

Da die sämmtlichen zum Bauholzbezuge berechtigten Bürger der Stadt Rehburg laut hieneben wiederangeschlossenen Amts-Protokoll vom 13. v. Mts. die Abstellung der Natural-Bauholz-Abgabe aus den Stadtforsten abgelehnt haben, so muß es dabei bewenden.
Im Uebrigen wird das Königliche Amt dafür Sorge tragen, daß die Stadtforsten zu Rehburg als solche erhalten bleiben und nicht zu Genossenschaftsforsten verwandelt werden.
Es ist den Holzberechtigten zu eröffnen, daß ihre Forstnutzungsrechte wie bisher von dem Magistrate und den die Oberaufsicht führenden Behörden geschützt werden sollen; dagegen aber auf eine Trennung der Forstcasse von der Cämmereicasse und auf eine separate Forstverwaltung nicht hineingegangen werden könne, vielmehr die gesammte Forst als eigentliche Stadtforst ferner verwaltet werden müsse, aus welcher die nach Absatz der Berechtigungen der Bürger übrig bleibenden Intraden von jeher in die Stadtcasse geflossen und dort zu den Ausgaben der Cämmereicasse verwendet worden.

Königlich Preussische Landdrostei
gez. v.Bar

An
Königliches Amt
Stolzenau
No 16988

Von vorstehendem Recript erhält der Magistrat und der Maurermeister Dökel zu Rehburg Abschrift statt Eröffnung. Auch wird denselben auf ihr Verlangen das Protokoll vom 13. Dezember 1867 in Abschrift hieneben zugefertigt.

Stolzenau den 17. Januar 1868
Königlich Preussisches Amt

E. Sudendorf

Ortssatzung

über die Leistung von Hand- und Spanndiensten

in der Gemeinde ....

Auf Grund der §§ 3 und 55 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) und des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nach Anhörung der Beigeordneten und der Gemeinderäte für die Gemeinde .... folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1.

(1) Die Hand- und Spanndienste, die der Gemeinde nach öffentlichem Rechte obliegen oder die sonst im Interesse der Gemeinde erforderlich sind, müssen von den dazu Verpflichteten in Natur geleistet werden (Naturaldienste). Ausnahmen kann der Bürgermeister gestatten (§ 7).

(2) Die Hand- und Spanndienste sind je nach Bedürfnis auf Anordnung des Bürgermeisters zu leisten.

§ 2.

Zur Leistung von Handdiensten sind alle Steuerpflichtigen (Einzelpersonen, Genossenschaften, Gesellschaften, Forensen) gleichmäßig verpflichtet; jedoch können Spanndienstpflichtige bei derselben Arbeit nicht zugleich zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden.

§ 3.

(1) Spanndienste sind von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach der Anzahl der Zugtiere zu leisten, die zur Bewirtschaftung des im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erforderlich ist. Als erforderlich angesehen bei Wirtschaften

*) bis zu .... ha Größe 1 Zugtier,
von mehr als .... ha bis .... ha Größe 2 Zugtiere,
von mehr als .... ha bis .... ha Größe 3 Zugtiere,
von mehr als .... ha bis .... ha Größe 4 Zugtiere,

bei Grundbesitz von mehr als .... ha wird die tatsächlich gehaltene Anzahl von Zugtieren als erforderlich angesehen.

*) Unzutreffendes streichen.

G 44. Verlag Wilhelm L. Pfeiffer-Stolp.

(2) Außer den nach Absatz 1 spanndienstpflichtigen Grundbesitzern sind noch diejenigen Steuerpflichtigen zur Leistung von Spanndiensten verpflichtet, die in der Gemeinde keinen oder wenig Grundbesitz haben, aber Gespann halten; sie werden in dem gleichen Maße wie ein Grundbesitzer, der für einen normalen Landwirtschaftsbetrieb die gleiche Anzahl Zugtiere hält, zum Spanndienst herangezogen.

(3) Besitzer von Grundstücken bis zu .... ha Größe sind spanndienstfrei, wenn kein Zugtier gehalten wird.

(4) Gewerbetreibende haben nach der Anzahl von Zugtieren Spanndienste zu leisten, die sie zur Ausübung ihres Gewerbes im Gemeindebezirk benötigen.

*) (5) Wenn die Verwendung vorstehenden Maßstabes im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist, kann der Bürgermeister nach Anhörung der Beigeordneten und der Gemeinderäte als Maßstab das Realsteuersoll für die Verteilung der Hand- und Spanndienste auf die Pflichtigen anwenden.

*) (6) Bei der Heranziehung zu Spanndiensten werden den Grundbesitzern, die für ihre in der Nachbargemeinde .... belegenen Grundflächen Spanndienste zu leisten haben, diese Dienste dergestalt in Anrechnung gebracht, daß sie innerhalb eines Jahres insgesamt nicht mehr Spanndienste leisten als die anderen Grundbesitzer der Wohngemeinde.

§ 4.

Von den Handdiensten sind die Geistlichen, Beamten und Angehörigen der Wehrmacht, sowie deren Witwen und Waisen befreit. Von den Spanndiensten, die auf dem eigenen Grundbesitz dieser Personen ruhen, sind sie nicht befreit.

§ 5.

(1) Der Bürgermeister hat für jedes Rechnungsjahr ein **Verzeichnis** der Naturaldienstleistungen anzulegen und laufend zu führen. Das Verzeichnis muß enthalten:

a) Namen der Naturaldienstpflichtigen,

b) Zahl der von den Spanndienstpflichtigen innerhalb jeder Spanndienstrunde zu leistenden Spanndiensttage,

c) Zeit und Umfang der tatsächlich geleisteten Hand- und Spanndienste.

(2) Den Naturaldienstpflichtigen ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu geben.

§ 6.

(1) Zur Leistung von Hand- oder Spanndienst hat der Bürgermeister die Pflichtigen in der Reihenfolge des Verzeichnisses (§ 5) in der Regel drei Tage vor Beginn des Dienstes schriftlich oder mündlich aufzufordern. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt, nötigenfalls auch sofortige Leistung gefordert werden.

(2) Zur wiederholten Leistung im Laufe desselben Rechnungsjahres darf der Pflichtige erst dann aufgefordert werden, wenn alle übrigen Verpflichteten ihre Leistungspflicht in demselben Maße erfüllt haben oder hierzu aufgefordert sind. Etwaige Mehrleistungen eines Pflichtigen sind ihm auf spätere Leistungen anzurechnen.

---

*) Unzutreffendes streichen!

(3) Sind einzelne Leistungspflichtige im Laufe des Rechnungsjahres gar nicht oder nicht in dem Maße wie die übrigen Verpflichteten herangezogen worden, so sind sie im nächsten Rechnungsjahre in erster Linie heranzuziehen.

§ 7.

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Hierfür gelten folgende Sätze:

a) für einen Einspänner-Spanndiensttag . . . . RM

b) für einen Zweispänner-Spanndiensttag . . . . RM

c) für einen Tag Handdienst . . . . RM

(2) Frauen, Forensen, Genossenschaften, Gesellschaften usw. kann die Leistung des Geldbeitrages an Stelle des Naturaldienstes ständig gestattet werden. Dasselbe gilt für grundbesitzende Spanndienstpflichtige, die Zugtiere nicht oder nicht in genügender Zahl halten.

(3) Der Antrag auf Ablösung des Naturaldienstes durch einen Geldbeitrag ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Dienstleistung bei dem Bürgermeister zu stellen. Erfolgt die Anforderung der Dienstleistung in kürzerer Frist vor Beginn der Dienstleistungen, so ist der Antrag spätestens bei der Anforderung der Dienste anzubringen.

§ 8.

Hand- und Spanndienste können (mit Ausnahme von Notfällen) durch taugliche Vertreter abgeleistet werden. Der Bürgermeister bestimmt, ob ein Notfall vorliegt.

§ 9.

Die Spanndienstpflichtigen müssen zu jedem Gespann einen brauchbaren Wagen und den Gespannführer stellen. Ebenso müssen die zur Dienstleistung erforderlichen Geräte (Spaten, Hacken, Schaufeln usw.) von den Dienstpflichtigen mitgebracht und gestellt werden.

§ 10.

Für Dienstleistungen, die bis zum Mittag beendet sind oder sich nur von Mittag bis Abend erstrecken, wird ein halber Tag gerechnet; alle über eine längere Tageszeit hinausgehenden Dienste gelten als volles Tagewerk.

§ 11.

Die Arbeiten werden von dem Bürgermeister oder einem von ihm beauftragten Beamten oder Angestellten beaufsichtigt. Den Anordnungen dieser Personen ist bei der Ausführung der Dienste Folge zu leisten.

§ 12.

Verweigert ein Pflichtiger die erforderten Dienste oder kommt er der Aufforderung zur Leistung nicht rechtzeitig nach, so hat der Bürgermeister die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von dem Pflichtigen im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

§ 13.

Die **Rechtsmittel** gegen die Heranziehung zu Naturaldiensten oder Ersatzleistungen regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften für die Heranziehung zu den Realsteuern (§§ 69 u. 70 des Kommunalabgabengesetzes).

§ 14.

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

................................, den .... 19......

Der Bürgermeister.

(Siegel) ....

Diese hand- und Spanndienste, die es heute noch in zahlreichen Gemeinden z. B. Mardorf gibt, wurden in Rehburg nach dem zweiten Weltkrieg abgelöst.
Die Hand-und Spanndienste wurden von den Realbürgern geleistet, Diese Unbequemlichkeit jedoch hat man sich vom Halse geschafft, während man andere, viele Dinge, heute noch gern wahr hätte.

Bekanntmachung.

Vorstehende Ortssatzung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

................................, den .... 19......

Der Bürgermeister.

(Siegel) ....

22. August 33.

I 1751

Urkunden.

--

Ia 10413 L.
19.8.33

den Herrn Landrat
zu Nienburg.

Alte Bürgerbücher sind hier nicht vorhanden.

Die aus älterer Zeit stammenden Urkunden (meistens Bestätigungen von der Stadt oder der Innung verliehenen Privilegien pp.) sind in feuerfestem Schrank sicher vor Schädigungen untergebracht.

Ein Zählbogen ist beigefügt.

In der Realcassenablösungssache von Rehburg habe ich Termin anberaumt

1. zur Verhandlung über die weitere Anmeldung des Kirchenvorstandes zu Rehburg, daß von jeder Bürgerstelle zu Rehburg noch eine jährliche Abgabe von 5 Pfg an die Küsterei zu Rehburg zu entrichten sei.

2. zur nochmaligen Verhandlung mit denjenigen Verpflichteten, welche bislang der Ablösung widersprochen haben, über ihre Verpflichtung, sich auf dieselbe einlassen zu müssen, auf
Freitag, den 19. Februar 1904
Vormittags 10 1/2 Uhr
im Rathskeller zu Stadt Rehburg

Zu diesem Termin werden Sie als Vertreter des Kirchenvorstandes daselbst unter der Verwarung vorgeladen, daß im Falle Ihres Ausbleibens angenommen werden wird, Sie seien mit den Erklärungen und Beschlüssen der Gegenpartei einverstanden.

Ruowenagel
Regierungsassessor

An
den Kirchenvorsteher Herrn
Heinrich Blecher
zu
Stadt Rehburg

Die Realgemeinde - Dr. Werner Hübner

Ein Überbleibsel aus der alten Zeit ist die Realgemeinde. Ein für die heutige Zeit völlig überholter Begriff, aber von den Nachfahren der 166 ältesten Bürgern, zu gegebener Zeit angebracht und immer noch eine schwerwiegende Angelegenheit.
Es gibt sogar eine Realgesetzgebung, die die Rechte und Vorrechte der Realbürger und die Verwaltung ihrer Besitztümer regelt.
Es hat sich noch kein Jurist an die Neuordnung dieser Rechte herangewagt.
Die Zeit des Nationalsozialismus ist an diesen Dingen vorübergegangen, ohne sie zu berühren, und in der Nachkriegszeit hat es niemand gewagt Besitztum der Realgemeinde in das Gesamtvermögen der politischen Gemeinde überzuführen. Wohl ist man hier zu Tausch der Ländereien bereit gewesen, oder hat andere Geschäfte getätigt, aber zu viel mehr ist es nicht gekommen.
Die Verwaltung der Realgemneinde wird von der hiesigen Stadtverwaltung miterledigt. Irgendwelche selbständige Beschlüsse oder Verhandlungen kann der Stadtdirektor aber nicht führen bzw. herbeiführen. Hierzu hat die Realgemeinde einen Vertrauensmann, der nach vorheriger Absprache mit den Realbürgern seine Zustimmung oder Ablehnung kund machen muß.
Diese Bürger mit Reihe und Recht haben besondere Vorrechte, die daraus abgeleitet werden, daß ihre Vorfahren die Gemarkung besiedelt und das Land urbar gemacht haben. Manche Rechte sind inzwischen geschmälert oder ganz in Vergessenheit geraten.
So hatten diese Bürger einen festen Platz in der Kirche.
Wehe, wenn sich ein Unerfahrener auf diesen Platz setzte. Der Platzinhaber blieb solange vor seinem Platz stehen, ohne ein Wort zu sagen, fixierte den Vermessenen, der es gewagte hatte, diesen Platz zu besetzen, bis dieser arme Mensch die Flucht ergriff, ohne eigentlich zu ahnen, was der Andere von ihm wollte.
Die Realbürger hatten besondere Weiden in der Stadtforst, und wurden in der Belieferung von Holz bevorzugt. Das gewaltigste aller Rechte war aber das Ausmarschrecht zum priveligierten Scheibenschießen. Hierzu erhielten die 166 Realbürger laut Beschluß vom 3.6.1935 als Abgeltung der aufgehobenen Ausmarschgebühr zum Schützenfest alljährlich gleichzeitig mit der Auszahlung des Jagdgeldes 1 RM. Der Betrag wurde bereitgestellt:

a) aus dem auf Wege und Gräben den Inhabern der Bürgergerechtsamen entfallenden Anteil am Jagdgeld,
b) aus dem auf die gleichen Flächen entfallenden Oelwartegeld und wenn obige Anteile nicht ausreichen:
c) aus den Benutzungsgebühren und Pachteingängen von Gieseberg, Bleiche und sonstigen Plätzen der Realgemeinde.

Nur durch den Erwerb eines reiheberechtigten Hauses konnte dieses Recht an den Mann kommen. In späteren Jahren wurde dieses Recht ein Handelsobjekt. Noch vor der letzten Teilung konnte man ein Recht für 1000 RM erwerben, danach wurde es mit 250 DM angeboten. Wer kauft aber heute noch ein Realbürgerrecht?
Beim Ankauf eines reiheberechtigten Hauses mußte der Käufer früher ein Bürgergewinnungsgeld entrichten. Verheiratete zahlten 50 Taler in Gold, die Ehefrau hatte 20 Taler in Gold zu entrichten.
Billiger konnte man an ein nichtreiheberechtigtes Haus gelangen. Hier hatten Eheleute nur 15 Taler zu zahlen, unverheiratete dagegen 10 Taler in Gold.
Bis in die heutige Zeit hat sich die Realgemeinde Ländereien zur Verfügung gehalten. So z.B. gehört ihr Land um die Schäferscheune, neben anderen kleineren Stellen auch der Schützenplatz und Ländereien auf der Bleiche.

Die sechs Vorrechte der Realbürger

1. Sie erhielten ihr Reiheholz

2. Das Recht so viel Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, als jeder im Winter durchfüttern konnte.

3. Freier Torfstich

4. Mastberechtigung

5. Anteil an der Nutzung dreier kleiner Morastwiesen, der sogenannten Stuckenwiesen.

6. Das Recht auf unendgeldliche Anweisung von Eichenbauholz bei Reparatur alter und Erbauung neuer Häuser in materieller Sicht.

Das größte aller Vorrechte war zum Scheibenschießen als Realbürger ausmarschieren zu dürfen.

Während die sechs materiellen Vorrechte im Laufe der Jahre sämtlich abgelöst worden sind, hat sich das Recht zum Ausmarschieren bis auf den heutigen Tag erhalten, nur mit der Erweiterung, daß heute nicht nur die 165 bzw. 166 Realbürger marschieren, sondern alle verheirateten Bürger.

Hannover, den 27. Juni 1968

Bekanntmachung der Christlich Demokratischen Union

Den Rechtsausschuß des Landtages beschäftigt zur Zeit neben der Beratung des Stiftungsgesetzes der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Realverbandgesetzes.
Der Gesetzentwurf betrifft das Recht der sogenannten Realverbände. Sie sind Überbleibsel der alten Markgenossenschaften. Diese Markgenosschenschaften sind im vergangenen Jahrhundert verschwunden im Zuge der damaligen Agrarreform und durch die Bildung der politischen Gemeinden nach der Revolution 1848. Was die Markgenossenschaften an Verwaltungsaufgaben gehabt hatten, wurde von den politischen Gemeinden übernommen. Übrig blieben die verschiedensten Angelegenheiten, die die Markgenossenschaften sonst noch gemeinsam erledigt hatten, zum Beispiel die Haltung der gemeinsamen Zuchttiere, die Unterhaltung der Wege und Gewässer in der Feldmark, der damals noch wichtigen Mergelgruben, Gemeindebacköfen, zum Teil sogar der Friedhöfe. Die Angelegenheiten wurden für jede Gemeinde in einem "Rezess" - das war ein Verwaltungsakt besonderer Art, etwa der Vorläufer des heutigen Flurbereinigungsplanes - als gemeinschaftliche Angelegenheit aufgeführt. Im Laufe der Zeit stellte sich ein Bedürfnis heraus, für diese Fragen eine besondere rechtliche Organisation zu schaffen, und zwar nach dem wirtschaftlichen Ablauf verschieden.
Dies Bedürfnis trat zuerst für die **Gewässer** auf, wo eine Drainage vorhanden war oder wo ein Netz von Entwässerungsgräben zu unterhalten war. Dort mußten regelmäßig Geldmittel aufgebracht werden. Aus diesem Bedürfnis heraus haben sich die Wasser- und Bodenverbände gebildet, deren Recht durch die Wasserverbandsordnung von 1938 abschließend geregelt worden ist.
Die **Wälder** wurden bei den Separationen im allgemeinen nicht geteilt. Sie brachten, besonders nach dem die Staatsforstverwaltung die Beförsterung übernommen hatte, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hohe Erträge. Auch diese Gelder mußten verteilt und verwaltet werden. Zu diesem Zweck war eine besondere Organisation notwendig. Auf diese Weise entstand die besondere Realgemeinde-Gesetzgebung in Hannover und Braunschweig.
Die Haltung der **Zuchttiere** wurde durch das Reichstierzuchtgesetz von 1935 geregelt und ist heute kein Problem mehr. Übrigens die Wege, ein Teil der Gewässer und die anderen Einrichtungen, zum Beispiel die Gemeindebacköfen, die Flachsrottgruben, das sind Grundstücke, die heute meist nicht mehr den Zwecken dienen, für die sie früher bestimmt waren.
Als in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach 1870 durch die französische Kriegsentschädigung eine neue Welle des Eisenbahnbaus einsetzte, stieß man überall auf Grundstücke, die niemand auflassen konnte, weil sie niemandem gehörten. Aus diesem Grunde hat man im preußischen Gebiet durch ein Gesetz vom 2. April 1887 die Vertretung bei der Verfügung über solche Grundstücke geregelt. Es konnte, wenn es notwendig war, ein solches Grundstück zu veräußern, ein besonderer Vertreter eingesetzt werden, der, ohne daß die eigentlich Berechtigten ermittelt wurden, über das Grundstück verfügen konnte, der sogar berechtigt war, falls Kosten entstanden, Umlagen bei den Beteiligten zu erheben. Im übrigen wurde aber die Verwaltung dieser Grundstücke nicht geregelt. Als Vertreter wurde grundsätzlich die Gemeinde eingesetzt. Das preußische Gesetz sieht aber auch die Möglichkeit vor, statt der Gemeinde eine be-

liebige natürliche oder andere juristische Person als Vertreter zu bestellen.
Der **Wald** ist bei den Gemeinheitsteilungen gewöhnlich nicht geteilt worden. Im Süden des früheren Königreichs Hannover sind die alten Markgenossenschaften als das, was sie waren, bestehengeblieben. Im Norden des Landes aber, in dem ausgedehnte Weide- und Heideflächen aufzuteilen waren, hat man im Zuge von Separationen die Weiden und die Heideflächen aufgeteilt, den Wald im allgemeinen nicht. Der Wald wurde in den Separationsrezessen als gemeinschaftliche Angelegenheit geführt. Wo Wälder aufgeteilt wurden, hat das zu katastrophalen Ergebnissen geführt. Da man wertgleiche Grundstücke haben wollte,entstanden in solchen Fällen, besonders im Braunschweigischen, Grundstücke in Streifen, die nur wenige Meter breit waren und sich kilometerweit durch den ganzen Wald erstreckten, für sich allein also nicht bewirtschaftet werden konnten, mit denen überhaupt kein Eigentümer etwas anfangen konnte, so daß auch dieser aufgeteilte Wald wieder gemeinsam bewirtschaftet werden mußte.
Dann kam nach 1880 in der Provinz Hannover die preußische Realgemeindegesetzgebung. Darauf sahen sich die Waldeigentümer, die gemeinschaftlich die Wälder der früheren Markgenossenschaften nutzten, als **Realgemeinde** an, ließen sich eine Satzung nach dem preussischen Realgemeindegesetz geben, und die Satzungen wurden regelmäßig von den Bezirksausschüssen bestätigt. Das preußische Oberverwaltungsgericht stellte jedoch anschließend fest, daß alles, was auf diesem Gebiet geschehen war, nichtig war, weil die Überbleibsel dieser alten Markgenossenschaften keine Markgenossenschaften und infolgedessen auch keine Realgemeinden waren und keine Satzungen nach diesem Gesetz erhalten konnten.
Diese Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts ist jetzt noch in diesem Jahr durch das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg in einer Entscheidung bestätigt worden. Die Folge ist, wie gesagt, daß alles, was diese scheinbaren Realgemeinden gemacht haben, nichtig ist. Zum Beispiel hatte eine solche scheinbare Realgemeinde im Bezirk Stade vor einigen Jahren versucht, ihre Verhältnisse mit Hilfe eines Notars zu regeln, und man hatte in zahlreichen Verträgen den Wald einfach auf die einzelnen Genossen aufgeteilt. Diese Verträge waren sämtlich nichtig.
Leider beschränken sich diese Schwierigkeiten nicht auf die unechten Realgemeinden; Ebenso schwierig ist die Unterhaltung der **Wirtschaftswege**. Seit Mitte der 30er Jahre müssen diese Wege durchgehend ausgebaut, mit festen Decken versehen und ausgebaut werden. Bisher ist in dem preußischen Gesetz über diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur vorgesehen, daß die Interessentenschaften hinsichtlich ihrer Grundstücksangelegenheiten durch die Gemeinde vertreten werden können, daß also der Gemeindedirektor oder aber unter Umständen eine natürliche Person, die zum Vertreter bestellt ist, solche Grundstücke verkaufen kann. Da die Industrialisierung auch auf das flache Land vorgedrungen ist, wird es heute verhältnismäßig häufig notwendig, solche Grundstücke zu veräußern. Es ist aber nicht im geringsten geregelt, was aus den Erlösen werden soll. Daher häufen sich bei den Landkreisen überall die gesperrten Sparbücher. Es kommen Fälle vor, in denen die Erlöse sehr groß sind, z.B. bei Kiesgruben. Man versucht dann, die wirklich Berechtigten festzustellen. Das geschieht durch ein besonderes Verfahren, das die Kulturämter durchführen, das sogenannte Identifikationsverfahren.
Eine andere Schwierigkeit ergibt sich beim **Ausbau der Wege**. Für den Ausbau ist ein besonderer Träger nicht vorhanden. Die Gemeinden sind nach dem Niedersächsischen Straßengestz nur verpflichtet,

die öffentlichen Straßen auszubauen. Nach dem Straßengesetz gehören die Wirtschaftswege nicht zu den öffentlichen Straßen. Es ist also den Gemeinden oder Landkreisen freigestellt, ob sie sich um die Wirtschaftswege der Landwirtschaft kümmern wollen. Sie haben das dankenswerterweise vielfach getan. Das ist aber zweifellos ein Notbehelf, weil sich das in Formen abwickelt, die nicht unbedingt demokratisch sind. Denn wo die Gemeinden die Wirtschaftswege ausbauen und unterhalten, wird praktisch eine zweite Grundsteuer nach Maßgabe des Einheitswertes erhoben. Der Gemeindedirektor als Vertreter der Interessengemeinschaft braucht den Rat der Gemeinde dabei nicht zu beteiligen. Er beschließt in einsamer Entscheidung über die Verwendung des Geldes, welche Wege ausgebaut werden und wie. Er ist auch den eigentlichen Betroffenen, den Eigentümern dieser Weg, deren wirtschaftlichen Zwecken die Wege dienen und die die Gelder dafür mindestens zum Teil aufbringen müssen, keine Rechenschaft schuldig. Dieses Verfahren birgt den Keim für einen Interessenkonflikt. Die Gemeinde unterhält als Pflichtaufgabe die öffentlichen Straßen. Nun sind zwar rechtlich die sogenannten Interessentenwege und die öffentlichen Straßen genau geschieden, aber tatsächlich geht das ineinander über. Über die alten Interessentenwege geht heute zum Teil der Verkehr zu den Nachbargemeinden. Oft haben die Interessentenwege sogar kreisstraßenähnlichen Verkehr. Dann müßte die Gemeinde diese Wege an sich dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße widmen. Die Neigung der Gemeinden dazu ist aber gering, solange sie jemanden anderes wissen, der die Unterhaltung statt der Gemeinde bezahlt. Wenn auch für die Unterhaltung dieser Wege öffentliche Mittel aus dem Grünen Plan gegeben werden, so müssen doch 60 Prozent der Kosten die betroffenen Landwirte durch Aufnahme von Krediten oder Umlagen selbst aufbringen. Die preußische Gesetzgebung hat die Rechtsverhältnisse der einzelnen Anteile an den Realgemeinden nicht geregelt. Dabei handelt es sich zum Teil um sehr große Vermögenswerte. Wir haben 1000 bis 1200 sogenannte Forstgenossenschaften mit einem durchschnittlichen Waldbesitz je Genossenschaft von 100 ha. Als Schlüsselzahl kann man annehmen, das 1 ha Wald einen Wert von rund 10.000 DM hat. Die einzelne Genossenschaft hat so im Durchschnitt ein Vermögen von 1 Millionen DM. Im allgemeinen sind 15 bis 20 Anteile vorhanden. Der einzelne Anteil stellt im Normalfall also einen Wert zwischen 50 und 100.000 DM dar. Es gibt im ganzen früheren preußischen Landesrecht und auch im Bundesgebiet nicht einen Satz, der regelt, was es mit den Anteilen an diesen Genossenschaften, an diesen großen Vermögenswerten, auf sich hat. Das ist alles nur Gewohnheitsrecht, zum Teil durch die Rechtsprechung geregelt. Es ist also dringend nötig, daß das gesetzlich geregelt wird. Ein anderer Gesichtspunkt, der Veranlassung gibt, diese Dinge zusammenfassend zu regeln, ist die außerordentliche Rechtszersplitterung. Wir haben bei uns im Lande, wenn man es genau nimmt, 12 verschiedene Typen von Realverbänden.

Die Verwirrung wird noch größer dadurch, daß sich diese Realverbände ganz unterschiedlich nennen. Es gibt weit mehr als 12 Benennungen. Außerdem ist es oft so, daß Realverbände eine gesetzlich vorgesehene Bezeichnung führen. Wenn man aber genauer hinsieht, sind sie etwas ganz anderes, als sie nach der Bezeichnung sein müßten. Infolgedessen ist es kein Wunder, wenn die Notare und Gerichte durch diesen Zustand nicht mehr hindurchfinden.

Diese vielfachen Schwierigkeiten will nun der Gesetzentwurf neu und einheitlich regeln. Man wird damit rechnen müssen, daß die Beratungen im Landtag einige Zeit in Anspruch nehmen werden.

Über das Bürgergewinnungsgeld
und das Bürgerrecht

Geschehen Rotenburg auf dem Rathhause
den 14. Mai 1846

Waren
auf heute in Beziehung auf
das anderweit wiederholt
erneuerte Gesuch des jüdischen
Kaufmanns Abraham Löwen-
stein die Deputirten vorgeladen
und erschienen.

Nachdem
man diesseits Magistratsseitig zunächst
mit den eingegangenen höhern
Entschließungen bekannt
gemacht gaben die Depu-
tirten einstimmig Folgendes
zu vernehmen

Wenn wir damals den
Antrag auf Königlichem
Amte in Beziehung auf den,
von Supplicanten angefangenen
Ladenhandel machten; so
ging unsere Meinung mehr
dahin:

daß man im Allgemeinen
gegen die Israeliten einschrei-
ten wollte; damit nicht
Jeder ohne Weiteres einen
Materialwaarenhandel
ohne Zustimmung der
Stadt anlegen könne.
Dieses hätten sie den

Aufregungen halber um
so mehr für erforderlich ge:
halten; als die hiesigen mit
Bürgerhäusern versehenen
Israeliten ohnehin der
Meinung waren; daß
der fragliche Handel als den
Händlern erlaubend auch
von ihnen gleich den christ:
lichen Kaufleuten ohne
Weiteres betrieben wer
den könnte.

Indeß war es weniger
unsere Absicht den
Abraham Löwenstein vom
Betriebe des fraglichen Handels
gänzlich auszuschließen weil
ja ohnehin uns bekannt
1. derselbe den Handel in
einer Zeit anfing, wo das
Bedürfniß es erfordert,
indem der nunmehr auf
den amerikanischen Stelen
ausgewanderte Kaufmann
Stellberg damals wenig
oder gar nichts mehr in
seinem Laden hatte
und zugleich auch
mit dem Lederhändler
Wallmann das
Fell wie auch
2. selbst sehr König 6

Landdrostey zu bemeldt zu Gunsten des Sch. Supplicanten entschieden habe.

Daß Supplicant nunmehr in Folge der allerhöchsten Orts erfolgten Entscheidung gänzlich abgewiesen und dessen Waaren confiscirt seyen, könten sie nur bedauern; da der Supplicant mit seiner Familie nunmehr ganz ruinirt werden wird indem er von einem Handel mit Ellenwaaren den gewünschten [illegible] auch nicht haben konnte weil bereits 3 mit Ellenwaaren handelnde Israeliten hier vorhanden wären; die ihre Last hätten von diesem Handel zu leben.

Nach pflichtmäßiger Ueberlegung aller hier in Betracht kommende besondern Umstände und ferner der gegenwärtigen Lage der Stadt nicht zu Versorgung gereich, und ihnen übrigens auch [illegible]

der Gesetze aber die
Rechtsverhältnisse der
Juden nicht scheine, glaubte
sie für die Beibehaltung
des jüdischen Handels in
Betracht:

1. daß es von den Bürger-
schaften wie sie hiermit
[illegible] [illegible] Kaufleuten
allgemein gewünscht
werde und

2. der Supplicant so viel ihnen
bekannt, noch nie einen
Anlaß zu Klagen wegen
Uebervortheilung im Handel
wegen schlechter Waaren ge-
geben habe.
stimmen zu können.

Jedermann handle gern
mit den Supplicanten weil
er die Leute gut behandle
und selbst mit einem
geringen Verdienste zu
frieden sei.

Und wenn darüber
sich sogar [illegible] von be-
[illegible] die vorliegenden
Zeitschriften der Wunsch
zur Beibehaltung des
jüdischen Handels durch
den Supplicanten laut

gewesen und dann zu
auch Supplicant eine Hilfs
Bürgerstelle besitze und
zu den bürgerlichen Lasten
durch den Ersten mit
beitrage; so glaubten sie
das Gesuch des Supplicanten
unterstützen zu müssen
~~und dabei~~ wobei aber vielleicht
folgende Bedingungen
zu stellen wären:
1. daß der Handel dem
Supplicanten nur für
seine Person zugestellt
werde.
2. der Stadt es zu jeder
Zeit ohne Angabe der
Gründe frei stand diese
Begünstigung zurückzu-
nehmen und
3. Supplicant zuvor das
Bürgerrecht gewinnen
müsse.

Im
Uebrigen dürften sie
sich der Hoffnung überlassen
daß der erkannte Consil.
oder der Name des
Supplicanten wieder
zurückgenommen werde

mag; weil der Mann
dadurch ein fühlbaren
Verlust treffe.

Was das Ansuchen des
Supplicanten

daß man ihm den
freyhändigen Handel zu
damals gestattet habe
anbetrifft; so sey dieses
in so weit gegründet;
daß der eine oder andere
von ihnen nicht gesagt
haben mag: er solle
nur handeln weil man
diesen Handel im Betreffe
der gegen Bürgerschaft
hielt.

Diese beiläufige Äußerung
glaubten sie damit
rechtfertigen zu können,
weil Supplicant ja
damals selbst von Kö-
niglicher Landvogtey
eine willfährige Reso-
lution erhalten und
sie überall ihre Zustimmung
zur Erlangung eines
Versuchs gegen diese

Verzeihung nicht gegeben hätten.

Wir möchten daher bitten, daß das weitere Schriftliche wegen Beibehaltung des kirchlichen Hauses sofort höheren Orts vermittelt werde

Ergebenst zeichnen

Heinrich Döckel
Jobst Heinrich Döckel
A. Mahlmann
Christian Wörner
Heinrich Jerake

unterschrieben

Zur Beglaubigung

Barenberg Stadt Lustfeld

Registrirt Rotenburg den 14. eodem.

Abschriftlich

wird bemerkt, daß der Kaufmann Gottmeyer – welcher hierselbst einen Handel mit Material- und Colonial-Waaren betreibt – der vorstehenden Verhandlung zwar mit beiwohnte, indeß erklärte dieselbe nicht mit unterschreiben zu wollen, indem er seine Ansicht schon Königl. Land-drostey besonders mittheilen wolle.

Wie oben.

Zur Beglaubigung

Bernberg

Copia

An

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

Unterthänigstes Gesuch

der Bürgerdeputirten der Stadt Rehburg

betreffend

den Handel des Israeliten Abraham Loewenstein daselbst.

Nachdem der hiesige Israelit Abraham Loewenstein im Jahre 1843. Concession zum Detailhandel mit Manufactur- und kurzen Waaren erhalten und denselben auf Material- und Colonial-Waaren ausgedehnt hatte, hierüber aber Widerspruch entstanden war, entschied Königliche Landdrostei zu Hannover am 4. December 1843. daß jene Ausdehnung des Handels auf andere Artikel keine Beeinträchtigung der hiesigen israelitischen Detailhandlungen herbeiführen und

deßhalb verurtheilet sey.

Gegen diese Entscheidung ergieng am Ende vorigen Jahres Recurs an Herzog. von Seiten des Magistrats und der Bürgerdeputirten hieselbst, auf welchen neuerlichst entschieden wurde, daß zur Aufrechthaltung des Handels als Vermehrung der israelitischen Handlungen hieselbst anzusehen und deshalb bei 10 rl Strafe dem Löwenstein verboten sey.

Den neuesten Recurs an Herzog. Minist. aber, wie wir hiermit erklären, ganz übereilt ohne unseren Auftrag und ohne unsere Genehmigung lediglich von unserem Bürgermeister Dannenberg und Senator Gallmeyer aufgetragen, welche dem Advocaten Löwenstein dazu Vollmacht ertheilt hatten, wogegen wir Deputirten, als uns nachher die Vollziehung derselben Vollmacht zugemuthet wurde, dieselbe ablehnten.

Zwar hegen wir alle den Wunsch, daß keine neue israelitische Handlungen hier errichtet werden, allein nur dagegen und durch- und nicht gegen den Material- und Colonial-Waaren-Handel des Abraham Löwenstein hieselbst haben wir ankämpfen wollen, viel-

mehr

mehr sind wir stets der Meinung gewesen und geblieben, daß Löwenstein den fraglichen Handel behalten möge.

Auch unser Bürgermeister Berneburg und Senator Dürfeld haben längst diese Meinung angenommen und längst bereut ~~haben~~ aus Besorgniß, daß Abraham Löwensteins Beispiel viele Nachahmer unter den Israeliten werden und den Handel der Israeliten Ueberhand nehmen möchte, jenen Bericht an Herzogl. veranlaßt und überhaupt dazu beigetragen zu haben, daß der Material- und Colonial-Waaren-Handel dem Abraham Löwenstein jetzt verboten ist, was sie selbst eigentlich niemals haben erstreben wollen.

Zur Beurkundung dieser Worte unterschreiben mit uns der genannte Bürgermeister und Senator diese Schrift und ersuchen überhaupt dadurch den Magistrate hierselbst das Gesuch mit an, da auf die Theilnahme des Senators Gallmeyer Rücksicht erkannt, weil derselbe einen gleichen Handel wie Löwenstein führt und deshalb aus eigenem Interesse

370082

dem Löwenstein entgegenstrebt.

Wenn Abraham Löwenstein den ihm jetzt verbotenen Material- und Colonial-Waaren Handel nicht wieder anfangen und fortführen darf, so wird er – das ist unzweifelhaft gewiß – mit Frau und Kindern und Eltern, welche alle lediglich von seiner Alimentation leben, völlig verarmen und der Stadt zur Last fallen.

Es sind nämlich nicht nur 3 israelitische Handlungen mit Manufactur und kurzen Waaren hier, welche für die arme Stadt und Umgegend völlig genügen und einem 4ten Concurrenten Nichts mehr übrig lassen, sondern es ist auch der Abraham Löwenstein wegen Schwächlichkeit nicht im Stande, jenen Handel, welcher besonders durch anstrengende Wanderungen nach den Umgegenden betrieben werden muß, zu besorgen.

Dagegen paßt er sich zu dem bisherigen Geschäfte mit Material- und Colonial-Waaren ausgezeichnet gut und die Concurrenz ist in dieser Sache nicht so gefährlich, weil dasselbe vielmehr unentbehrliche und tägliche Bedürfnisse und bei Weitem nicht so viel den Luxus betrifft, wie der

Handel

Handel mit Manufactur-Waaren.

Auch haben alle seine Concurrenten noch ein besonderes Hauptgeschäft, wovon sie sich ernähren, müßten mithin mehr als Loewensteins Concurrenz ertragen können und mit Menschen- und Christen-Liebe ihm seinen Unterhalt gönnen. Der Senator Gallmeyer ist Färber, der Kaufmann Saffat ist Gastwirth, der Kaufmann Mallmann Tischler und Stallbergs Nachfolger Heimann Lüder.

Abraham Loewenstein hat den ihm jetzt verbotenen Handel stets zur Zufriedenheit des Publicums geführt, stets für gute Waare gesorgt, mit geringem Vortheil sich begnügt und in allen Rücksichten die Käufer gut behandelt. Daß dieß wahr ist, bezeugt mit tausend Stimmen die Einwohnerschaft der hiesigen Stadt und Umgegend, welche an seinem Unglücke den aufrichtigsten Antheil nimmt und zu seinem, wie auch zu ihrem Besten die Wiedereröffnung seines Handels mit Material- und Colonial-Waaren herbeiwünscht und ihm mündlich vielfach [illegible] und Einzelnen, wie an den ganzen Magistrat massenweise und einzeln, namentlich auch durch einige [illegible]

dazu

dazu abgeschickte Bauermeister sich gewandt und zur Verwendung für Loewenstein und dringend aufgefordert hat, ja selbst so weit gegangen ist, ihre Lebensbedürfnisse von auswärts zu holen und dadurch den übrigen hiesigen Kaufleuten und der ganzen Stadt zu schaden, bis das schwere Unglück, welches den Abraham Loewenstein und seine Familie betroffen, wieder aufgehoben seyn würde.

Möchte Ew. Exc. gefallen, durch Berichterstattung anderer Behörden, als des Königl. Amts Rotenburg, von dessen Ansichten und Wirkungen in dieser Sache wir um so weniger Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit erwarten, als der erste Beamte mit dem vorzüglichsten Gegner und Concurrenten Loewensteins mit dem Gastwirth und Kaufmann Söffel sehr befreundet und einstimmig ist, oder durch Berichterstattung qualificirter und eigends dazu beauftragter einzelner Personen über die wahre Stimmung in der Stadt und Umgegend, so wie über alle vor- und eingegebenen Verhältnisse Gewissheit zu erhalten, denn würden wir dankbar die gnädige Fürsorge erkennen und die größte Hoffnung hegen,

daß

daß hierz. unser Gesuch, welches Dr. L. zu H.
auf Bericht des Dr. A. R. mit dürren Worten
kürzlich abgeschlagen hat, in Gnaden gewähren.
Diese Hoffnung ist um so inniger und be-
gründeter, als wir kürzlich unter alleiniger Zu-
rückziehung des interessirten Doctors Gollmeyer
im Übrigen einstimmig als Magistrat und
Bürger-Vertretung protokollarisch den
Beschluß gefaßt haben, unsern vom Unglück
und von Mißgunst hart verfolgten Mit-
menschen und Mitbürger A. L. mit
allen Kräften und angemessen und um Ge-
stattung seines Material- und Colonial-
Waaren-Handels inständigst und unterthänigst
nachzusuchen, wobei uns die Zuversicht zu
der Milde und Gnade unserer hohen Regie-
rung [illegible] und demnach des [illegible]
Mag. giebt, daß nach Inhalt des Gesetzes
vom 30 Septb. 1842 § 54 unsere, des Magist-
und der Bürgerdeputirten Zustimmung zu
der fraglichen Handlung um so mehr hier
Gestattung derselben entscheidend seyn
müßte, als A. L. seinen Handel
mit Manufactur- und kurzen Waaren
entzogen, also nur einen Theil desselben

kein

keine Veranlassung der ordentlichen Hand-
lungen angenommen hat und übrigens
bestanden [illegible] gnädiger und weiser Be-
rücksichtigung zu empfehlen wagen.

Wir ersuchen demnach demüthigst und
ganz unterthänigst, wie inständig:

Hochdieselben wollen geruhen, dem A. J.
[illegible] die Führung eines Detailhandels
mit Material- und Colonial-Waaren
für seine Person und unter
Aufrechthaltung der Ernennung des
Bürgermeisters [illegible] in Gnaden
zu gestatten.

Die Entscheidung des Bürgermeisters [illegible]
[illegible] Antrag und gegen [illegible]
der [illegible] [illegible] wie ihr [illegible]
und [illegible] zu.

Wir ersterben in allertiefster
Ehrfurcht und Unterthänigkeit.

Rietberg den 20 Septbr. 1846

[illegible] [illegible]

Actum Rehburg den 1. November 1843.

Zum Zweck der Regulirung der bürgerlichen und gemeindlichen Verhältnisse der geringen Zahl der Juden in der hiesigen Stadt, und insbesondere in Beziehung auf den Juden Abraham Löwenstein hieselbst war Termin auf heute angesetzt: Es erschienen hier

I, Von Seiten des Magistrats

1, der Bürgermeister Bernebürg

2, " Senator Lustfeld

3, " " Hallmeyer

II, Von Seiten der Deputirten

1, der Deputirte Busse,

2, " " Stören

3, " " Mahlmann

4, " " Dökel

5, " " Blecke

Nach gepflogenen Verhandlungen trugen die Obengenannten vor:

Der Israelit Abraham Löwenstein hieselbst,

dessen

dessen Persönlichkeit gerade keine sehr empfehlenswerthe Seiten habe, sei in dem Besitz der von seinem Vater ihm übertragenen Bürgerstelle gekommen, und wenn auch die Stadt gegen dessen selbstständige Besetzung zur Betreibung eines Manufactur-Waaren Handels, da er in dieser Beziehung in die Stelle seines Vaters getreten sei, nichts zu erinnern habe, so müsse doch die Stadt dagegen protestiren, daß das kaufmännische Geschäft in Beziehung auf Material-Waaren, in seine Hände so wie überhaupt auf die Frage in von Juden in der hiesigen Stadt übergehe.

Seit den ältesten Zeiten wären die Juden von diesem Geschäfte ausgeschlossen, und ihr Geschäftsbetrieb habe sich auf den Handel mit Manufactur und Kurzen Waaren, auf Trödel und Hausir-Handel, auf die Lotterie und die Ausübung der Schlachtergerechtsame beschränkt. Wenn gegenwärtig den Juden die Erlernung und Ausübung von Handwerken gestattet sei, so müßten sie neben der übergroßen

An-

Anzahl von Juden in der hiesigen Stadt
den Verhältnissen durchaus angemessen
finden, daß die hiesigen Juden-Söhne zur Er-
lernung eines Handwerks angehalten wür-
den, um auf solche Weise in der Folge einen
nähren Erwerbszweig zu finden, daß aber
den Juden in der Folge das Recht zur Ergreifung
eines Material-Waaren Handels, wovon
sie stets ausgeschlossen gewesen, gestattet
werden sollte, müßten sie bei dem bekann-
ten Schacher- und Hausiergeiste derselben, der
damit nur neue Nahrung bekommen würde,
für die ganze christliche Bevölkerung der
Stadt so wie auch für das rechtliche Fortbe-
stehen der in genügender Anzahl vorhandenen
christlichen Kaufmanns-Familien so nachthei-
lig halten, daß sie dringend beantragen
müßten, in dieser Hinsicht es beim Alten
bestehen zu lassen, und den Juden den
Eingriff in den Materialwaaren Han-
del, wenigstens noch zur Zeit nicht
zu gestatten.

Als einen zweiten Gegenstand

der

der Erörterung würdig, möchten sie die Be-
schränkung der Manufactur- Waaren
Handlungen unter den hier ansässigen
jüdischen Familien auf die jetzt bestehende
Zahl von 4 Handlungs Etablissements er-
achten.

Es existiren hier nachfolgende jüdische
Manufactur und Kurzewaaren Handlun-
gen

1, Israel Goldschmidt
2, Salomon Löwenstein
3, Nathan Abraham Levi
4, der jetzige Deputirte Abraham
Matthias Löwenstein.

Durch diese 4 verschiedenen Handlungs-
häuser, würde das Bedürfniß des Pub-
licums hier in der Stadt und Umgegend,
so weit solches hier in Betracht kommen,
schon mehr als genügend befriedigt, und
eine Vermehrung solcher Handlungen
würde nur zu Belästigung des Publi-
cums gereichen, weil bei dem Mangel

an

eines rechtlichen Erwerbes unter solchen
genannten Handlungen, die eine oder die
andern zu Aufdringlichkeiten und Gemeinheiten
gehen gezwungen werden würde.
Wir möchten wünschen, in diesem Sinne
die jüdischen Verhältnisse in der hiesigen Stadt
geregelt zu sehen.

Vorgelesen, genehmigt

Actum ut supra

in fidem

C v Könemann.

Copia

für den Magistrat
zu
Rotenburg

pro cop. 2 Sgr — [illegible]

Provinzielle Nachrichten.

* **Hannover, 15. August.**

Bürgerrechts-Gewinngeld. 1909

⁎ Unsere hannoversche Städteordnung schreibt im § 28 vor, daß für die Gewinnung des Bürgerrechts eine *Gebühr* in die Stadtkasse zu entrichten ist. Es muß also in den hannoverschen Städten diese Gebühr erhoben werden, während nach anderen Städteordnungen in Preußen solche Erhebung teils zulässig erklärt, teils, wie für Schleswig-Holstein, verboten ist. Ihre Höhe wird im Ortsstatut festgesetzt. Da dieses der höheren Genehmigung, jetzt des Bezirksausschusses, unterliegt, so ist es jetzt Sache der Bezirksausschüsse, darüber zu befinden, ob ein von einer Stadt für das Ortsstatut beschlossenes Bürgerrechtsgewinngeld den Charakter einer *Gebühr* hat, oder ob es etwa über solche hinausgeht und deshalb nicht zu genehmigen ist.

In hannoverscher Zeit unterlag das Ortsstatut der Genehmigung des Ministeriums des Innern, und dieses hat nach Erlaß der Städteordnung in vielen Städten, allerdings an bestehende Zustände anknüpfend und den Anliegen der Städte selber nachgebend, Bürgerrechtsgewinngelder zugelassen, die ohne Frage über den Begriff einer Gebühr weit hinausgehen, denn finanzrechtlich ist eine Gebühr nur eine besondere Vergütung für die Mühewaltung einer Behörde; hier also für die Mühewaltung der die Gewinnung des Bürgerrechts aussprechenden städtischen Kollegien.

In früherer Zeit war die Bedeutung des Bürgerrechts eine wesentlich andere, da niemand in der Stadt ein Wohnhaus erwerben oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben durfte, der nicht zuvor das Bürgerrecht erworben hatte. Auch die hannoversche Städteordnung verlangte von denjenigen, die ein Wohnhaus im Stadtbezirk erwarben oder ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt betreiben wollten, die Gewinnung des Bürgerrechts dieser Stadt, sowie die vorgängige Erwerbung der hannoverschen Staatsangehörigkeit, sofern sie Ausländer waren. Jetzt dagegen kann jeder deutsche Reichsangehörige an jedem Orte im Deutschen Reiche sich niederlassen, Grundeigentum erwerben und Gewerbe betreiben, und der Gewerbetreibende kann erst nach Ablauf von drei Jahren zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden, jedoch darf auch dann nach ausdrücklicher Vorschrift der deutschen Gewerbeordnung ein Bürgerrechtsgeld von ihm *nicht* gefordert werden. Ferner können nur diejenigen, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, in den hannoverschen Städten bei Hauserwerb gezwungen werden, das Bürgerrecht zu erwerben; denn der Zwang, die Staatsangehörigkeit zu erwerben, besteht für solchen Fall nicht mehr, weder anderen deutschen Reichsangehörigen noch Ausländern gegenüber.

So hat sich der Kreis derjenigen Einwohner in den hannoverschen Städten, welche das Bürgerrecht erwerben *müssen*, sehr verengt, und die Zahl der stimmberechtigten Bürger in den meisten Städten ist immer kleiner geworden. Freiwillig wird sehr selten noch jemand das Bürgerrecht erwerben, da ihn das in den meisten Städten ungewöhnlich hohe Bürgerrechtsgewinngeld davon zurückhält.

Es ist oben gesagt, das hannoversche Ministerium des Innern habe bei der Genehmigung sehr hoher Bürgerrechtsgewinngelder an bestehende Zustände angeknüpft und den Anliegen der Städte nachgegeben. Die hannoverschen Städte waren nämlich bis zum Erlasse der Städteordnung vom 1. Mai 1851 bezüglich der Festsetzung der Höhe des Bürgerrechtsgewinngeldes unbeschränkt, bedurften einer Genehmigung für solche Festsetzung nicht. Wo nun eine Stadt ein mehr oder weniger erhebliches Gemeindevermögen hatte und deshalb in älterer (der Jetztzeit gegenüber in städtischen Einrichtungen sehr bedürfnislosen) Zeit keiner oder nur geringer Gemeindeauflagen bedurfte, hielt sie sich berechtigt, von den „neuen" Bürgern ein recht hohes Bürgerrechtsgewinngeld zu heben, aber auch Städte, für die das gar nicht oder recht wenig zutraf, verfuhren ebenso.

Aus dem Stadtrecht der Stadt *Verden* vom Jahre 1582 ist schon zu entnehmen, daß die „neuen" Bürger „dem Rade und der Stadt" an Bürgergeld sechs Gülden geben mußten; eine Frauensperson aber, die nicht Bürgerstochter ist, vier Gülden. Aus einem Magistratsberichte vom Jahre 1806 geht hervor, daß dieses Bürgergeld später für Mannspersonen auf zwanzig Taler, für Frauenspersonen auf zwölf Taler bestimmt war.

Bürgereide zugelassen werden will, muß zuvor nachweisen, entweder, daß er die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren entrichtet habe, oder daß ihm eine Befreiung von Zahlung derselben in gehöriger Weise zuteil geworden sei." Für die Stadt *Lüneburg* heißt es ausdrücklich, daß „hinsichtlich der Bürgergewinnungsgelder die herkömmlichen Grundsätze bis zu verfassungsmäßiger anderweiter Regelung bestehen bleiben".

Die Magistrate und die Bürgervertretungen hatten also ganz freie Hand, scheinen auch einer Genehmigung seitens der Landdrosteien bei Abänderung der Höhe der Bürgerrechtsgewinngelder nicht bedurft zu haben, da dieser Fall in denjenigen Stadtverfassungen, welche eine Genehmigung der Landdrostei für gewisse Beschlüsse vorsehen, nicht aufgeführt ist, es sei denn, daß die fraglichen Gewinngelder unter die Bestimmung mit gerechnet worden sind, welche landdrosteiliche Genehmigung „bei Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gemeindeabgaben und Lasten und ihres Verteilungsfußes" vorschreibt, der Ausdruck „Verteilungsfuß" paßt wohl nur auf die eigentlichen Gemeindesteuern.

Die am 1. Mai 1851 erlassene Hannoversche Städteordnung fand also wohl in allen Städten Bürgerrechtsgewinngelder, und zumeist hohen Betrages, vor. Während nun das Gesetz nur von einer *Gebühr* sprach, wurde doch von dem Ministerium des Innern den für das Ortsstatut der Städte beantragten, zumeist herkömmlichen und hohen Sätzen die Genehmigung erteilt. Die Städteordnung selbst hatte zwar die im Dienste des Staates, der Kirche und Schule dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten zum Erwerbe des Bürgerrechts verbunden erklärt, sie aber von der Entrichtung des Bürgerrechtsgewinngeldes *befreit*, falls sie nicht aus einem anderen Grunde, also insbesondere durch Wohnhausbesitz, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet waren.

Die jetzt geltende *revidierte Städteordnung* vom 24. Juni 1858 hat in den vorstehenden Beziehungen nur die Aenderung getroffen, daß die Verpflichtung der Staatsbeamten usw. zur Erwerbung des Bürgerrechts gestrichen worden ist.

Es handelt sich also bei dem Bürgerrechtsgewinngelde um eine seit langer Zeit in den hannoverschen Städten bestehende Einrichtung, die aber mit dem Begriff einer Gebühr im eigentlichen Sinne, wie sie die Städteordnung von 1851 vorgeschrieben hatte, und wie sie die von 1858 beibehielt, nicht recht in Einklang zu bringen ist, ebensowenig aber mit den durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Verhältnissen in bezug auf Grunderwerb, Gewerbebetrieb usw. Sie wirkt außerdem ganz ungleichmäßig, einmal, weil der Erwerber oder Besitzer eines, selbst eines kleinen Wohnhauses genau so viel bezahlen muß, wie der Besitzer oder Erwerber eines großen Wohnhauses oder mehrerer Wohnhäuser; weiter deshalb, weil eine ganze Klasse von Einwohnern der Städte, nämlich die Staatsbeamten usw., nur ausnahmsweise das Bürgerrechtsgewinngeld zu zahlen verpflichtet ist.

Für die Städte in den anderen preußischen Provinzen ist die Erhebung eines Bürgerrechtsgewinngeldes (ausgenommen in Schleswig-Holstein, wo sie in der Städteordnung von 1869 ausdrücklich verboten ist) zwar zulässig, *es wird aber in den meisten Städten von solcher Befugnis kein Gebrauch gemacht.* Die Stadt Frankfurt a. M. hatte nach ihrer Städteordnung von 1867 auch die Befugnis, hat sie auch zunächst ausgeübt, dann aber 1895 die Bürgerrechtsgewinngelder wieder beseitigt. Die im Jahre 1876 mit dem Landtage verhandelte, nicht zustande gekommene Städteordnung, welche für alle Provinzen, nur Hannover und Schleswig-Holstein und die Stadt Frankfurt a. M. ausgenommen, gelten sollte, *verbot* die Erhebung von Bürgerrechtsgewinngeldern. *Diesen Standpunkt wird voraussichtlich die Staatsregierung auch heute noch einnehmen* und vertreten. Käme es zu einer Revision der hannoverschen Städteordnung, worauf ja vielfach gedrängt wird, so würde das Bürgerrechtsgewinngeld sicher fallen, und damit wären gewiß sehr viele Einwohner in den hannoverschen Städten durchaus einverstanden.

Nach dem Stadtrecht der Stadt **Einbeck** vom Jahre 1549, erneuert im Jahre 1658, hatte, wer die Bürgerschaft gewinnen will, auf der Kämmerei zwanzig Taler einzuzahlen, und er mußte, wenn er ein Haus mit Braugerechtigkeit erwarb, für sich noch 50 Taler, für seine Frau 25 Taler und für jedes Kind dieselbe Summe zahlen.

Nach dem Stadtrecht der Stadt **Osterode**, neu redigiert um 1712, war ein Bürgergeld von zwanzig Gülden und ein Taler für einen ledernen Feuereimer zu zahlen; wer jedoch eine Bürgerin oder Bürgerstochter heiratete, zahlte nur zehn Gülden, für die Gewinnung der Braugerechtigkeit waren vierzig Gülden zu zahlen; wer aber eine Bürgerin oder Bürgerstochter, die das Brauwerk ererbet hatte, heiratete, zahlte zwanzig Gülden; dasselbe zahlte eine fremde Frauensperson, die in ein Brauhaus einheiratete.

Es wird sich wohl kein Stadtrecht (diese Stadtrechte betrafen nicht nur die städtische Verwaltung, sondern enthielten auch zivilrechtliche und strafrechtliche Vorschriften, von denen die ersteren teilweise bis in die neueste Zeit Geltung gehabt haben) der hannoverschen Städte finden, in dem nicht in ausgiebiger Weise die Frage des Bürgerrechtsgewinngeldes zugunsten der Kämmerei geordnet worden wäre. Nach diesen Stadtrechten wurden die hannoverschen Städte zunächst wieder verwaltet, als nach den Freiheitskriegen die französische bzw. westfälische Herrschaft beseitigt worden war.

Die **hannoversche Staatsregierung** hatte dann die **Absicht**, für die hannoverschen Städte eine allgemeine **Städteordnung** nach dem Vorbilde der von dem **Freiherrn vom Stein** für das damalige Preußen geschaffenen Städteordnung vom 19. November 1808, deren Jahrhundertfeier im vorigen Jahre mit vollstem Rechte würdig begangen ist, zu erlassen. Diese Absicht war bestimmt verkündet worden; der Träger des Gedankens, der dem Freiherrn vom Stein engbefreundete Geheime Kabinettsrat **Rehberg**, mußte jedoch der auch in Hannover einsetzenden Reaktion weichen, und es erhielt nunmehr jede einzelne Stadt landesherrlich oder, wie wir jetzt sagen, im Wege königlicher Verordnung ihre besondere Stadtverfassung, ebenso die Flecken besondere Verfassungen. Uebrigens nach und nach, so daß die älteste für Osnabrück vom 31. Oktober 1814, die letzten aus den Jahren 1846 (Lüneburg, Celle, Uelzen) und 1847 (Lüchow) datieren.

In diesen Stadtverfassungen ist zu einem Teile von der Erwerbung des Bürgerrechts und von dem zu zahlenden Gewinngelde nichts gesagt, also den betreffenden Städten ganz freie Hand gelassen. Es sind dies die zuerst erlassenen Stadtverfassungen. Später, und zwar zuerst in derjenigen für die Stadt Hannover vom 12. März 1824 (sie hat nicht weniger als 224 Paragraphen), wird auf das Bürgerrechtsgewinngeld hingewiesen, zumeist, wie für die Stadt Hannover, mit den Worten: „Bürger ist derjenige, welcher das Bürgerrecht durch Bezahlung der dafür zu entrichtenden praestandorum und Ableistung des Bürgereides gewonnen hat.“ In den zuletzt erlassenen Stadtverfassungen heißt es übereinstimmend für die Städte Lüneburg usw.: „Bürger der Stadt ist derjenige (Einwohner), welcher den Bürgereid geleistet hat. Wer zum

370095

An
Kl. Hannoversches Amt
hierselbst

Bericht
des Mag. R.
vom 18. Septbr 1843

betr.

den [illegible] des [illegible]
[illegible] Stücke und
Städte f. die [illegible]
d. Wallmannschen Werke
zu [illegible], s. betreffend
in specie
die Einsendung der durch
den Herzog Heinrich d. Stadt
im Jahre 1557 ertheilten
St. Privilegiums

exped.

Das älteste im Original
annoch in unserer Stadt-
Registratur vorhandenen Stadt-
Privilegium ist das vom
Herzoge Heinrich dem Jüngeren
im Jahre 1557 der hiesigen
Stadt ertheilte, welches wir
verehrlichem Kl. Amte anbei
abschriftlich gehorsamst zu
überreichen nicht verfehlen.

Zugleich erlauben wir
uns, die, indeß nur in
Abschrift annoch in
unserer Registratur
vorhandenen, durch den
Herzog Heinrich den Älteren
im Jahre 1533 ertheilten
Privilegien gleichzeitig mit
vorzulegen und welchen
unter andern ~~gleichzeitig~~
mit erhellet, daß die
vor und bey der Regierung
dieses Fürsten vorhanden
gewesenen älteren Privilegien
durch Brand und Raub
abhanden gekommen sind.

Die in der Stadt-
Registratur gleichfalls
im Original vorhandene
Confirmation der Privilegien
der Stadt durch Sr. Majestät

weiland König Georg des
Dritten legen wir gleichfalls
zu etwaiger Einsicht mit
an und bitten allerunterthänigst
um demnächstige gnädigste
Remission der 3 Documente
ehrerbietigst [illegible]

[illegible]

Actum Amt Bückeburg den 13. Janr. 1853

Es erschienen heute und Amte gegenwärtig die Israeliten
A. Goldschmidt
L. A. Levy
Abr. Löwenstein
N. A. Levy
und trugen vor:

Wir sind aufgefordert zur Bezahlung von Bürgergeld an die Gemeinde Stadt Bückeburg. Wir sind der Meinung, daß wir bei Zahlung des Bürgergeldes gerade so zu behandeln sind, wie christliche Einwohner Bückeburgs nicht schlechter, nehmen eine entgegenstehende Absonderung in Bückeburg in Abrede und erwarten daß die Stadt im Wege Rechtens ihre Ansprüche gegen uns geltend mache. Was wir bei Gleichstellung mit Christen zu zahlen

haben, das einzuzahlen, sind wir
bereit, das ist namentlich das Einzugsgeld
für die zugezogenen Leute.

Vorgelesen genehmigt

Erachtet

daß dem Magistrat seine
Vorschrift gegeben werden sollen.

ut supra

In fidem

Straake

Vorstehendes Protokoll wird dem Magistrat zu Schleswig abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt, und wie bei Lage der Sache der administrativen Beurtheilung unterworfen keine Festsetzung haben können, als hat der Magistrat verfassungsmäßig darüber zu beschließen, (§. 37 der Verfassungs Urkunde de 1827) ob und wie dem Bürg. Vorstande in dieser Angelegenheit entgegen

370099

erwiedern soll.

[illegible] Rußburg den 13. Januar 1853

Königlich Hannoversches Amt

Schaum

Der Erstgenannte A. Goldschmitt wurde verklagt, in dem Termine am 16. Feber sind wir mit unserer Klage abgewiesen und in die Kosten verurtheilt, die Sache ist nicht weiter verfolgt und vom Magistrat und Bürger-Vorstehern beschlossen die Klage niederzulegen, worüber sich ein Verhandlungs-Protocoll in der städtischen Registratur befindet

Döhel

Insinuirt Rehburg den 24. Januar 1853.

Eberhardt

(Amtsdiener)

370100

Dem

Magistrat in

Rehburg

No. 36.

Pro mund:	—	6 gr
" Copie	—	2 "
" dgl.	—	2 "
insin:	—	4 "
	=	14 gr

An

Königlich-Hannoversche Amt Rehburg

zu

Bad-Rehburg

Gehorsamstes Gesuch und Bitte des Bürgermeisters Dörkel zu Rehburg

Die Einziehung der Bürgergewinnungsgelder betreffend

Nach dem verehrlichen Schreiben Königlichen Amts vom 13. Jan. d. J. hatten die Israeliten
A. Goldschmitt
L. A. Levy
Abr. Loewenstein
N. A. Levy
gegen die Einziehung der Bürgergewinnungsgelder Einwände erhoben, dagegen der
Israelit L. Weinberg
Gerichtsvogt Gerberding
Einwohner Bansen

Maurer Wirthköber
Friedrich Köncke
haben keine Beiträge vorgebracht, auch in
der gesetzlichen Frist ~~keine~~ welche mit den 28. Juni abgelaufen, Zahlung geleistet
so, ich bitte daher ~~Ew.~~ ganz gehorsamst Königl.
Amt wolle die unterm 10 Juni d. J. ange-
drohte Execution nun ~~mehr~~ mehr vollziehen lassen

gehorsamst
C Dorkel

Den Magistrat und Bürgervorsteher bittet
der Unterzeichnete nochmals ihm die Hälfte seines
zu erlegenden Bürgergewinnungsgeldes zu er-
lassen, zumal ich ja mit meiner ganzen Familie
wie hinlänglich bekannt nach den Amerikani-
schen Staaten auswandere, und deshalb der
Stadt Rehburg in keiner Weise erschwerlich wer-
den kann, auch mein Familienkreis erfordert
zu dieser Auswanderungsreise große Geldmittel,
indessen wird es mir schwer fallen diese schon so zu
bestreiten, deshalb wende ich mich mit der
Bitte an die bereits verehrten Vertreter mir
den betreffenden Rest von 15 ₰ als eine Bewilligung
meiner Reisekosten zu belassen.

Rehburg den 13.ⁿ Mai 1865.

H. Linnemeyer.

Wenn Heinrich Linnemeyer
auswandern sollte

H. Kiel A. Saur F. [illegible]

E. Brennschön H. Rust

Abschrift für den Magistrat in Rothenburg zur Nachricht, mit den Insinuations-Documenten

370104

Beschwerdeführern den Ökonom Ch. Lindemeyer No 190 und Häusling Ch. Bösling No 115. in Rothenburg auf ihren Antrag vom 16. d. M., betreffend Entrichtung von Bürgeraufnahmsgeldern, daß der § 12. letzter Satz besagt:

Kinder Rothenburger Bürger, welche dieses das Bürgerrecht ererbt oder erkauft haben, sind frei von Bürgeraufnahmsgeld und zwar in der Weise, daß auch bei Verheirathung derselben mit bisherigen Nichtbürgern ohne Unterschied des Geschlechts, Bürgeraufnahmsgelder weder von noch für dieselben entrichtet werden.

und daß sie deshalb verpflichtet sind, das übliche Bürgergeld bei Erwerbung einer Bürgerstelle zu zahlen, die den bisher eingezogenen Erkundigungen nach, weder sie selbst Bürger bereits geworden oder ihre Väter Bürger gewesen, eröffnet dann, daß sie binnen 14. Tagen nach Empfang dieser

den

den Beweis, Bürger Kinder zu sein,
demnach führen können.

Stolzenau, den 21t März 1865.

Königliches Amt.

gez. v. Beulwitz.

Behändigt Rehburg d: 31t März 1865 und
zwar dem Ackermann Heinrich Linnemeyer in Rehburg.
für sich und H. Bösling.

H. Scheele
Amtsvogt

An
den Ackermann H. Linnemeyer
No. 190. und
den Häusling H. Bösling
No. 108.
beide in
Rehburg.

Nr. 13/4 77

Stolzenau, den 8t März 1877

Auf den Bericht vom 6t Septbr. v. J., betreffend die executivische Einziehung rückständiger Bürgergewinnungsgelder, eröffne ich dem Magistrate nach Prüfung der mit den Berichten vom 23t Septbr. v. J., 28t October v. J., 4t December v. J. vorgetragenen Verhältnisse sowie der von dem H. Hamlet und Particulier Weinberg eingebrachten Gegenvorträge das Folgende:

1., Die restirenden Bürgergewinnungsgelder von

Friedrich Laing ——— 10 ℛ. Gold

Joseph Hammerschlag ——— 50 „ „

und

Heinrich Brunschön № 173 das. — 20 „ „

80 ℛ Gold.

sind eingezogen und der Kämmerei-Casse daselbst eingeliefert,

2., Anspruch des Magistrats gegen den Kaufmann Heinr. Goldschmidt daselbst, wegen Zahlung von 20 Thlr. Gold Bürgergewinnungsgelder für seine Ehefrau, als Nichtbürgerkind.

Der pp Goldschmidt bestreitet in seiner Eingabe vom 7t Octbr. v. J. die Verpflichtung zur Zahlung

des

des fraglichen Bürgergewinngeldes für seine Ehefrau,

„weil er bisher noch gar kein Bürger sei, indem die Bürgerstelle, die ihm im Ehecontracte verschrieben, erst nach dem Tode seines Vaters ihm zufalle.“

Dagegen macht der Magistrat geltend, daß nach der, zwischen Haim Goldschmidt und dessen Frau errichteten Ehestiftung, dem ersteren die Bürgerstelle seines Vaters verschrieben, dieser sich aber die Wirthschaftsführung vorbehalten habe.

Beide Erklärungen constatiren den rechtlichen Erwerb einer Bürgerstelle, und tritt somit für die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgergewinngeldes der §. 12 Ziff. I des Stadt Rehburger Verfassungsstatuts ein.

Da Haim Goldschmidt aber ein Bürgerkind und nach dem Schlußsatze des genannten Paragraphen von Zahlung des Bürgergewinngeldes befreit ist, so kann der Anspruch, wie geschehen, nur gegen dessen Ehefrau aufrecht erhalten werden.

Die Forderung des Magistrats von 20 Thr. Gold ist daher begründet und wird der

er-

erhobene Einspruch des p. Heine Goldschmidt
als nichtig verworfen.

3., Einspruch des Bürgers Friedrich Wiebking und des Bürgers August Döpke, wegen Zahlung des Bürgergewinngeldes im Betrage von 50 Thaler Gold.

Beide Personen haben bereits in früheren Jahren das Bürgerrecht nach §. 12. Ziff. II. erworben und die Gebühr ad 15 Thr. Gold gezahlt. Der Anspruch des Magistrats gründet sich jetzt auf die stattgehabte Erhöhung ihrer Bürgerhäuser in die Classe der reiheberechtigten Stellen durch Ankauf einer Bürgergerechtsame. Nach dem Wortlaute des §. 12. Ziff. I. ist daher der Anspruch des Magistrats begründet.

Der §. 4. des Verfassungsstatuts bestimmt jedoch:

„In der Stadt Rehburg giebt es nur einerlei Bürgerrecht."

Unzweifelhaft steht also fest, daß die p. Wiebking und Döpke die Stadt Rehburg'er Bürgergerechtigkeit bereits erworben haben, dieselben also bei Erwerbung eines reiheberechtigten Bürgerhauses nicht nochmals erkaufen müssen, denn mit Zahlung eines Bürgergeldes von 50 Thr Gold erwarben sie das Bürgerrecht und die Theilnahme an den städtischen Gemeindenutz-

ungen

zeugen ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher bereits Bürger nach §. 12 Ziff. III 2. waren oder nicht.

Ich halte daher die p. Wiebking und Döpke nur verpflichtet, den Betrag von 50 Thlr. Gold, abzüglich des bereits gezahlten Bürgergewinngeldes, zu entrichten. Zu diesem Schluße würde man auch kommen müssen, wenn man annimmt, daß ein reiheberechtigter Bürger nicht verpflichtet ist, das Bürgergeld nach §. 12. Ziff. 2. der Verfassung zu zahlen, sollte er die Reiheberechtigung, wie vielfach geschehen, veräußern sollte.

4, Anspruch des Particuliers L. M. Weinberg z. Zt. in Wunstorf, wegen Zahlung von 120 Thaler Gold für seine Frau.

Der p. Weinberg hat laut präsentirter Quittung der Cämmerei=Casse vom 28. December 1853. 50 rf Gold Bürgergewinngeld gezahlt; worauf der jetzige Anspruch des Magistrats gegen die Ehefrau Weinberg sich gründet, ist nicht nachgewiesen ~~und muß dieser Anspruch bis auf Weiteres zurückgewiesen~~ und muß dieser Anspruch bis auf Weiteres zurückgewiesen werden.

5, Anspruch des Bürgers Heinrich Brunschön No 160 zu Stadt Rehburg, wegen Zahlung von 20 rf für seine Frau.

Der

der Anspruch des Magistrats gründet sich auf den rechtlichen Besitz einer Reihebürgerstelle und der Verheirathung des J. Brunschön mit einem Nichtbürgerkinde.

Der J. Brunschön gesteht das letztere zu, leugnet aber den rechtlichen Besitz einer Reihebürgerstelle. Der Bericht des Magistrats vom 28. Octbr. v. J. bezeugt, daß eine rechtliche Übertragung der Bürgerstelle No 160 auf den J. Brunschön bislang nicht stattgefunden habe. Demnach fehlt dem Anspruche des Magistrats die begründende Thatsache und wird derselbe deshalb damit zurückgewiesen.

6, Einspruch des Kaufmanns Moritz Hamlet No 178 wegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Thr. Gold.

M. Hamlet gründet seinen Widerspruch auf die Behauptung, daß das von ihm bewohnte Haus Dotalgut und Eigenthum seiner Ehefrau sei, er auch nach der Freizügigkeits- und Gewerbegesetzgebung überhaupt nicht verpflichtet sei, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Nach der amtlichen Häuserliste ist M. Hamlet Eigenthümer des vollberechtigten Bürgerhauses No 178 und als solcher verpflichtet, das Bürgergewinngeld von 30 Thr. Gold zu zahlen,

die

da seine Frau das Kind eines Rehburger Bürgers ist. cfr. §. 12. Ziff. I des Verfassungsstatuts. Die Freizügigkeits- und Heimatsgesetzgebung hat im vorliegenden Falle keine Anwendung, da das Rehburger Bürgerrecht und die dafür zu zahlende Gebühr von besonderen mit dem Bürgerrechte verfassungsmäßig verbundenen Rechten und Pflichten abhängig ist.

Der Einspruch des A. Hamel wird demnach zurückgewiesen.

Ich beauftrage den Magistrat nach Vorstehendem die Betheiligten mit Bescheid zu versehen und bezw. denselben zu eröffnen, daß sie im Nichtzahlungsfalle die executivische Beitreibung der restirenden Beträge nach Ablauf von 14 Tagen zu erwarten hätten.

Der Amtshauptmann.

E. Koscher

An
den Magistrat
der Stadt
Rehburg.

370112

Das Abzugsgemeindegeld ist heute mit 55 fl. baar in die Communalcassa gezahlt

B.

Dem hier heimathsberechtigten Handelsmann [illegible] Schickler wird hiemit bestätigt, daß er sich mit seiner Familie stets einen [illegible] Wandel geführt habe.

Neumarkt 10 Novbr 1867

Der Magistrat

[illegible] Schwarzenberg?

Stolzenau, den 18. September 1876.

Der Leinenweber Fr. Wiebking daselbst, hat hier gegen die Einziehung eines Betrages von 50 Thaler Gold Bürgergewinnungsgelder Einspruch erhoben, und diesen Einspruch durch den Nachweis begründet, daß er bereits im Jahre 1866 für sich und seine Frau 20 Thaler Gold Bürgergewinngeld bezahlt habe, sein Haus gehöre zu den reiheberechtigten Bürgerstellen Rehburg's nicht, und die ihm jetzt zustehende Gerechtsame habe er besonders käuflich erworben.

Ich veranlasse den Magistrat sich hierüber zu äußern und die Pflichtigkeit des p. Wiebking zur nochmaligen Zahlung von 50 ₰ Gold hier zu begründen.

Der Amtshauptmann.

[illegible]

An den Magistrat

Rehburg.

370114

Herrschaftl. S.S.

An

den Magistrat

der Stadt

Rehburg.

10

STOLZENAU
21 9
76
8-12N



Stolzenau, den 11. Juni 1869

An
den Magistrat zu Rehburg

Gegen die wegen Beitreibung von Bürgergewinngeldern beantragte Execution hat der Handelsmann A. Goldschmidt eingewandt

daß sein [illegible] Sohn weder ein eigenes Wohnhaus in Rehburg besitze, noch ein selbstständiges Gewerbe betreibe, noch auch einen eigenen Haushalt führe, sondern bei ihm wohne, esse und arbeite, also nach dem Rehburger Orts-Statute noch kein Bürgergeld zu bezahlen habe.

Weshalb der Magistrat sich über diese Gründe erklären wolle

Amt

E. Lüderß

REHBURG 11 6 69 3-4N

An

Herrn Amtsvogt Schuele

zu

Loccum

~~[illegible]~~

[illegible]

LOCCUM. 11/6

Amt Stolzenau, 21. December 1872.

Auf die in der Eingabe vom 30. v. M. / 1. d. M. bezüglich der Bezahlung von Bürgergewinngelder gestellte Anfrage, wird dem Magistrate erwiedert: daß bei der Aufheirathung auf eine Bürgerstelle das Bürgergewinngeld für das Nichtbürgerkind sofort gezahlt werden muß, wenn dem Bürgerkinde das Eigenthum der Stelle übertragen wird, und daß darauf der Vorbehalt weiterer Wirthschaftsführung Seitens des abtretenden Bürgers keinen Einfluß hat.

Der Amtshauptmann

[illegible]

An
den Magistrat der Stadt
Rehburg.

370118

Schriftl.

An

den Magistrat

zu

Rehburg

STOLZENAU
21 DEC.



No. 2784. Pr. 19 Juni 1869

370119

Pr. d. 23/6 69

verte

An

Königliches Amt Stolzenau.

Bericht des Magistrats zu Rehburg, vom 18ten Juni 1869.

Bürgergewinnungsgeld von Heine Goldschmidt seiner Frau hieselbst betr.

Auf das uns durch H. Amtsvogt Schaele in Loccum mitgetheilten Schreiben des Königlichen Amts Stolzenau, wonach der Vater des hier in Rehburg bezeichneten Heine Goldschmidt behauptet, daß seine Sohn nach außerdem

auch

Ortsstatuts noch nicht nöthig habe
Bürgereinnahmsgelder für seine
Frau zu bezahlen, erlauben wir gehor-
samst zu erwidern, daß es nach unserm
Dafürhalten nicht darauf ankommen kann,
wenn der Verehelichende kein selbständiges
Geschäft betreibt oder keinen eigenen Haus-
halt führt, um dadurch von dem Bürger-
gelde befreit zu sein; sondern es ist
derselbe auf eine Bürgerstelle geheirathet
und kann daher nicht als ein Häusling
angesehen und behandelt werden; mithin
sind wir der Ansicht, daß das Bürger-
geld ~~in~~ solchen Fällen bezahlt werden
muß.

In allen bisher in gleicher Weise
hier vorgekommenen Fällen, haben die
Betreffenden sich nicht geweigert, diese
städtische Abgabe zu entrichten, wenn
[gleichwohl die Eltern] die Haushaltungsführung
beibehalten und sie gemeinschaftlich auf
der Bürgerstelle ein und dieselbe Ge-
schäft oder Gewerbe betrieben haben.

Ihr

Ist in diesem Falle der Vater des
A. Goldschmidt nun veranlassen der Ab-
sicht seinem Sohne die Bürgerstelle nicht
zu erben, so mag der Sohn von jetzt an
hier in der Reihe der Häuslinge mit
aufgenommen werden, welches derselbe
aber später gewiß zu bereuen haben wird.
Wir bitten hierauf Königliches Amt
gehorsamst, uns gütigst eine Entscheidung
und auch eine Erklärung des Kaufmanns
A. Goldschmidt hierüber mittheilen zu
wollen.

Gehorsamst
L. Bahlmann

370122

Bo. m. mit der Bemerkung zurück, daß nach § 7 des Wachtdienststatuts nur derjenige zur Leistung der Bürgerwachten verpflichtet ist, welcher (und erst von dem Augenblicke an, wo er) ein Wohnhaus erwirbt, oder ein Gewerbe selbstständig ausübt; und daß daher niemand zur Zahlung des Bürgergeldes verpflichtet ist, solange ihm das Wohnhaus noch nicht abgetreten und übergeben ist.

Amt Stolzenau 20/6 69

E. Sudendorf

370123

Geschehen zu Rehburg (Stadt) im Rathause,

in der Sitzung am 18ten Dezember 1912

Gegenwärtig:

a. Die Magistratsmitglieder:

1. Bürgermeister ...., Vorsitzender;
2. Ratsherr ....,
3. " ....

b. Die Bürgervorsteher:

1. Vorsteher ...., Wortführer;
2. " ....
3. " ....
4. " ....
5. " ....
6. " ....

Zugezogen:

Zur Verhandlung über

die Wiedereinführung der Verleihung des Bürgerrechtes

waren in der heutigen, ordnungsmäßig berufenen Sitzung die nebenbenannten Mitglieder der Collegien erschienen.

Die Versammlung war gemäß §§ 38 und 57 des Stadtverfassungsstatuts beschlußfähig.

Es wurde wie folgt verhandelt:

" Zur Ermöglichung einer zwangslosen Wiedereinführung der Bürgerrechtsverleihungen sollen alle diejenigen Bürger hiesiger Stadt, welche bisher ihr Wahlrecht auf Grund statutarischer Bestimmungen rechtmäßig ausgeübt haben oder hätten ausüben können, und den Bürgersöhnen das Bürgerrecht unentgeltlich und ohne besonderen Antrag hiermit verliehen werden, sofern sie am 1 Januar 1913

das

das 25. Lebensjahr (Wahlfähigkeits-alter) vollendet haben.

Alle anderen – also auch den nach dem 1 Januar 1913 von auswärts Zuziehenden, auch wenn sie über 25 Jahre alt sind, kann das Bürgerrecht nur auf besonderen Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts vom 18 Juli 1912 verliehen werden."

Ehemänner, die mit ihren Frauen in Gütergemeinschaft leben u. ebenso die in den §§. 10 u. 12 Benannten fallen nicht unter den Begriff des Bevollmächtigten nach § 14 des Statuts.

Der Beschluß war einstimmig.

Vorgelesen, genehmigt
Zur Beglaubigung
Der Bürgermeister

370125

Ich erwidere dem Magistrate zu Rehburg auf dessen Eingabe vom 7. Juni, betreffend den Verkauf alter Schafhäuser an Häuslinge, daß ich Bedenken trage, die allgemeingefaßte Declaration zu ertheilen, daß ich vielmehr gewärtigen muß, daß mir der einzelne Fall, wenn er sich ereignen sollte und vom Magistrate bestritten wird, zur Entscheidung vorgelegt werde.

Stolzenau, den 9. Juni 1865.

Königliches Amt.

Bentwiz

An

den Magistrat

zu

Rehburg.

verte

370126

An

Königlich Hannoversches Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg ~~zu Rehburg~~
vom 15 Juny 1865.

Gegenstand
Den Verkauf der alten Wohnhäuser
an Häuslinge.

Der Häusling Heinrich Meyer hat vor einigen Jahren von dem Ziegelmeister Stecker hieselbst das Wohnhaus No 75 angekauft, nachdem die Gerechtsamen durch den Verkäufer von diesem Wohnhause vorher weg getrennt worden waren.

Der p Meyer beansprucht nun die Weide für zwey Kühe von der Gemeinde welche ihm seitens des Magistrats verweigert wird, und zwar aus den in unserem Berichte vom 7 d.M. angeführten Gründen, wobey wir noch bemerken, daß solche Häuslinge nur eine Kuh auf die Weide bringen dürfen. Wir könnten nach unserer Ansicht dieser Art verfahren, glauben aber es unterlassen zu können, da die auf diese Anzeige erfolgende Entscheidung auch für ähnliche Fälle Anwendung finden würde.

gehorsamst
Wattel

An

den Magistrat

D. S.

Recht

zu

Rehburg.

STOLZENAU
9 JUNI.



370127

An
G. h. Amt Stolzenau.

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 7 Janr 1865

betreffend
den Verkauf der alten Wohnhäuser an Häuslinge

In den letzten Jahren ist mehrfach vorgekommen daß, die Braugerechtigkeit von einem Hause abgenommen und einem nicht berechtigten Wohnhause zulegt worden ist, wodurch letzteres dann als Brauhaus angesehen, das ~~alt~~ Letztere aber an einen Häusling verkauft worden.

Diese Häuslinge welche auf solche Weise Wohnhäuser erworben haben, nennen sich Anbauer.

Wir können diese Ansicht nicht theilen, sind vielmehr der Meinung daß sich ihr Verhältniß zu der Gemeinde durch einen solchen Ankauf nicht verändert.

Auch sind wir zweifelhaft ob wir überhaupt Anbauer in unserer Gemeinde haben, da wir in Wirklichkeit doch nur

genau

ganz Classen kennen, eine
Reiheberechtigte und eine
Nichtberechtigte, ob letztere
ein Wohnhaus besitzen ~~kann~~
oder nicht, kann keinen Unter-
schied ~~machen~~, in Vermögens
angelegenheiten (Gemeindeheitt
Nutzungen) machen, weil
aber seit 1854 ein Unterschi-.
Um nun diesen Zweifel zu
~~beseitigen~~ heben, auch die schon unter
den bebauten und nicht be-
bauten Häuslingen vorge-
kommenen Meinungen
zu beseitigen, erlauben
wir uns die gehorsamste
Bitte: K. Amt wolle ge-
neigtest darüber eine Ent-
scheidung abgeben, ob wir
nach unseren Verhältnissen
Anbauer in der Gemeinde
haben oder nicht, im ersteren
Falle auch diejenigen Um-
stände bezeichnen wodurch
ein Häusling als Anbauer

in der Gemeinde behandelt
werden muß. und was für ein
Unterschied zwischen einem Ba-
uer und Häusling besteht.

Gehorsamst
Döttel

Zweites Blatt des Hannoverschen Couriers.

Lokal-Nachrichten.

s. **Kollision zwischen einem Radfahrer und einem Jagdhunde.** Das Gericht wird sich in nächster Zeit mit einem eigenartigen Falle zu beschäftigen haben. Ein Radfahrer, der Anfang September d. J. auf einem Zweirade die Hohenzollernstraße in der Richtung vom Listerturm her entlang fuhr, stieß auf der Fahrbahn am Ausgange des der Ostwenderstraße gegenüber mündenden schmalen Waldweges mit einem Jagdhunde zusammen, der, in der Eilenriede etwas zurückgeblieben, auf den Pfiff seines vorangegangenen Herrn, aus dem Waldwege kommend, die Hohenzollernstraße überqueren wollte. Der Hund brach heulend zusammen und blieb gelähmt und hilflos liegen. Er wurde von seinem Besitzer in einer herbeigeholten Droschke nach Hause befördert. Der Radfahrer kam schwer zu Fall. Außer Abschürfungen am Kopfe erlitt er eine Beschädigung des rechten Handgelenkes, die ihn noch jetzt zur Ausübung seines Berufes unfähig macht. Der Hund, ein sehr wertvolles Rassetier und begehrter Zuchthund, hat eine so schwere Verletzung des Rückgrates erlitten, daß er völlig unbrauchbar für die Jagd und für Zuchtzwecke ist; der Besitzer will ihn, sobald der Rechtsstreit entschieden ist, töten lassen. Beide Verletzte klagen nun gegeneinander. Es handelt sich darum, ob der Radfahrer durch sein Verschulden den Hund überfahren und verletzt hat, oder ob, wie der Radfahrer behauptet, der Hund in das Vorderrad seines Fahrrades hineingesprungen ist; Zeugen waren nicht zugegen. Der letzteren Behauptung des Radfahrers stellt der Hundebesitzer entgegen: der Radfahrer habe das vorgeschriebene Glockenzeichen unterlassen und sei vorschriftswidrig auf der linken Seite der Fahrtrichtung gefahren. Der Radfahrer vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmungen nur Menschen gegenüber in Betracht kommen könnten. Ohne dem gerichtlichen Urteil vorgreifen zu wollen, dürfte u. E. der Radfahrer damit nicht durchkommen. Wie jeder Führer von Straßenbahnwagen bekunden kann, rettet unachtsame Hunde oft nur das Warnungszeichen mit der Glocke vor dem Ueberfahrenwerden. Ferner besagt § 11 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen: „.... oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichen Falls sofort abzusitzen." — Ist der Hund, wie der Radfahrer behauptet, der Besitzer des Hundes aber bestreitet, tatsächlich in das Fahrrad hineingesprungen, so würden ohne weiteres die Voraussetzungen des § 833 BGB., die zur Haftung des Tierhalters verpflichten, vorliegen, während im anderen Falle, wo der Hund nur als „Masse" in Betracht käme, es fraglich sein würde, ob überhaupt eine Haftung des Tierhalters vorliegt, zum mindesten aber die geringste Unvorsichtigkeit des Radfahrers diese ausgeschlossen haben. In einem Präzedenzfalle hat auf die Klage des bei dem Zusammenstoße mit dem Hunde beschädigten Radfahrers das Landgericht in M. den auf die Haftung des Tierhalters gestützten Schadenersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, wenn der klagende Radfahrer beschwören würde, daß er durch das Einspringen des Hundes in das Rad gestürzt sei. Die vom Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht K. zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hatte der Beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt, die jedoch vom vierten Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes zurückgewiesen wurde. Der erkennende Senat legte dazu folgendes dar: „Auch nach dem Urteil des Oberlandesgerichts ist der Anspruch des Klägers dem Grunde nach nur für den Fall als gerechtfertigt erklärt, daß er beschwören würde, der Hund sei in das Rad gesprungen. Daß bei diesem Sachverhalte der Tatbestand des § 833 des BGB. ohne Rechtsirrtum bejaht ist, und daß ein eigenes mitwirkendes Verschulden des Klägers gar nicht in Frage kommen kann, bedarf kaum der Begründung und ist auch von der Revision nicht bemängelt. Sie wendet sich vielmehr gegen die bloß hypothetischen Ausführungen des Berufungsrichters, wonach dieselbe Beurteilung auch dann geboten sein würde, wenn sich der Hund im Augenblick des Zusammenstoßes vor dem Rade des Klägers befunden hätte. Selbst wenn diese Ausführungen rechtsirrig wären, so würde doch das Berufungsurteil hierauf nicht beruhen und die Revision wäre aus diesem Grunde zurückzuweisen. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, wenn der Berufungsrichter annimmt, die zum Zusammenstoß führenden Bewegungen des Hundes seien rein willkürlicher Art gewesen, der Hund habe mithin durch sein weder bloß passives noch unter dem Zwange fremder Einwirkungen stehendes Verhalten die Schädigung des Klägers verursacht. Daß der Berufsrichter hierbei die Beweispflicht des Klägers für den ursprünglichen Zusammenhang zwischen dem Tun des Hundes und dem Eintritt des Schadens verkannt hätte, erhellt nicht. Ebensowenig trifft ihn dieser Vorwurf bezüglich der Nichtanwendung des § 254 des BGB. (eigenes Verschulden). Die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift wären vom Beklagten zu beweisen gewesen und diesen Beweis erklärte der Berufungsrichter in Würdigung des ganzen Sachverhaltes für mißlungen." Auf den Ausgang des erwähnten, weite Kreise interessierenden Rechtsstreites darf man mit Recht gespannt sein.

* **Verlegung des Medizinal-Untersuchungsamts.** Das Königliche Medizinal-Untersuchungsamt hier, Herschelstraße Nr. 25, **wird am 3. Oktober d. J. nach Eichstraße 24, 2. Etg., verlegt.**

Krt. **Das niedersächsische Volkskirchenkonzert,** welches am Sonntag, 4. Oktober, nachmittags 5 Uhr, in der Dreifaltigkeitskirche stattfindet, wird zur Eröffnung des 7. Niedersachsentages gehalten. Es soll seine Qualifikation als „niedersächsisch" dadurch erweisen, daß lediglich Kompositionen von solchen Meistern zum Vortrag kommen, die in Niedersachsen entweder geboren sind oder dort dauernd gewirkt haben. Leicht war und ist die Aufstellung eines derartigen Programms nicht. Ja, wenn es sich — im obigen Sinne — um ein böhmisches oder sächsisches Konzert gehandelt hätte, da läge die Sache anders. Allein „Frisia non cantat" und die hervorragenden Komponisten an der Wasserkante sind selten. Aber sie sind da und es soll nicht von ihnen heißen: „Ein Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande!" Es sind tief ergreifende, wahrhaft deutsche Weisen, es sind Motetten mit stets selbständiger melodiöser Stimmenführung, die unsere niedersächsischen Meister uns darbieten werden, wie Domorganist Jansen-Verden, geboren zu Jever, zurzeit in Hannover, bekannt als Musikschriftsteller durch Herausgabe der Schumannschen Briefe, ein Eduard Greve-Bremen (Bruder unseres Pastor em. Gr. von der Christuskirche), ein Lyra-Gehrden, der Sänger des Liedes „Der Mai ist gekommen". Aus älterer Zeit werden zum Vortrag gelangen die Lieder eines Abraham Peter Schulz, geboren 1747 zu Lüneburg, des Vaters des neueren einfachen Volksliedes und des Hamburger Arztes Joh. Wolfgang Franck, des Vaters des neueren geistlichen Liedes, eines Vorläufers von Bach, endlich das schöne zarte altdeutsche Weihnachtslied des Wolfenbütteler Kapellmeisters Praetorius: „Es ist ein Ros' entsprungen". Eingewandert aus Reichenbach (Sachsen) und Troppau (Oesterreich), aber seit Jahren mit uns durch gemeinsame Arbeit verwachsen sind zwei hervorragende Komponisten: Eduard Rößler-Bremen und Felix v. Woyrsch-Altona, deren Lieder, Orgel- und Orchesterwerke sich durch frischen Schwung und durch feine, farbenreiche Charakteristik auszeichnen. Indem wir schließlich noch bemerken, daß tunlichst auch in betreff der Texte niedersächsische Dichter berücksichtigt sind, ein Neander-Bremen, ein Matthias Claudius-Wandsbek, ein Peter Busch-Hannover, sprechen wir die Hoffnung aus, daß dem vorjährigen Niedersachsentage, wo uns im Rathause zu Bückeburg ein sorgsam ausgesuchtes niedersächsisches Vokal- und Instrumentalkonzert dargeboten wurde, die diesjährige hannoversche Tagung auch in betreff des niedersächsischen Volkskirchenkonzertes sich würdig zur Seite stellen möge.

Vereine und Versammlungen. (!) Der „Deutsche (nationale) Gärtnerverband" hielt hier am Montag eine Delegierten-Versammlung ab, aus der uns berichtet wird, daß der junge Verband trotz vieler Schwierigkeiten und der Anfeindungen der sozialdemokratischen Gewerkschaften jetzt finanziell gesichert dasteht. Der Vorstand wurde beauftragt, für den nächsten, in zwei Jahren stattfindenden Verbandstag einen neuen Entwurf der Satzungen vorzubereiten. Für das kommende Frühjahr sind verschiedene Lohnkämpfe, speziell im südlichen Deutschland (Freiburg i. B., Wiesbaden 2c.), zu erwarten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es auch in Berlin zu ernsten Lohnkämpfen kommt. Abends fand dann im „Kriegerheim" eine öffentliche Gärtnerversammlung statt, die zur Gründung einer Zahlstelle Hannover des Verbandes führte. Gewerkschaftssekretär Zumbock rügte in der Versammlung das Gebaren von sechs Angehörigen der sozialdemokratischen Gärtnerorganisation, die nach seiner Angabe vor dem Kriegerheime Posten gestanden und ihre Berufsgenossen am Besuche der Versammlung zu verhindern gesucht hätten. — * **Cercle Français** (Wachsmuths Hotel). Am Mittwoch, 7. Oktober, findet die Wiedereröffnung des Cercle statt, der damit in das 15. Vereinsjahr eintritt. Die Sitzungen, in denen die französische Sprache obligatorisch ist, finden regelmäßig Mittwochs, abends von 9 bis 11 Uhr, statt und bieten Fortgeschrittenen Gelegenheit zur Uebung und Vervollkommnung in der französischen Unterhaltung. Die sprachliche Leitung liegt in den Händen von Madame Ahrens-Duval, die in jeder Sitzung einen Vortrag über ein Thema aus der Literatur oder über irgend einen anderen Gegenstand von allgemeinem Interesse halten wird. Anmeldungen werden in der Sitzung selbst, Schillerstr. 25 pt., oder vom Vorsitzenden, Konsul Wichtendahl, Semmernstr. 8[1], entgegengenommen. — * Der vom Bezirksverein Hannover des Verbandes mittlerer Reichs-, Post- und Telegraphenbeamten am letzten Sonnabend im „Haus der Väter" abgehaltene außerordentliche Bezirkstag war von zirka 150 Mitgliedern besucht. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten erstattete Postverwalter Ebeling-Salzdetfurth Bericht über den vom 10.—12. September in Berlin abgehaltenen 18. Verbandstag. Zu den auf dem Verbandstage gefaßten Beschlüssen gehören u. a. die Festsetzung der Höchstgrenze des Diätariats der Zivilanwärter auf vier Jahre und die Beseitigung der von der Postverwaltung eingeführten Diätarzeit der Militäranwärter. Hervorgehoben zu werden verdiene ferner der vom Verbandstage angenommene Antrag des Bezirksvereins Hannover auf Einrichtung eines Zentralpresseausschusses. Zu diesem Zwecke wird zum 1. Oktober eine dritte Stelle bei der Verbandszentrale in Berlin eingerichtet, deren Inhaber zugleich mit der Redaktion des Verbandsorgans betraut werden soll. Diese Stelle ist dem Postsekretär Falkenberg-Hannover, der aus seinem bisherigen Wirkungskreis ausscheidet, übertragen worden. Nach einer beifällig aufgenommenen Abschiedsrede des Herrn Falkenberg wurde der Bezirkstag geschlossen.

Theater und Musik. * **Residenztheater.** Heute abend beginnt der Sudermann-Zyklus mit einer Aufführung von „Die Ehre". Am Donnerstag folgt „Heimat". Am nächsten Sonntag findet nochmals eine Aufführung von „Alt-Heidelberg" statt. — * **Deutsches Theater.** Heute, Mittwoch, findet als zweiter Gesellschaftsabend eine Wohltätigkeitsvorstellung zum Besten des Fonds für Donaueschingen statt. Zur Aufführung kommt in neuer Ausstattung das Lustspiel „Comtesse Guckerl" von Franz v. Schönthan und Franz Koppel-Ellfeld. Der Aufführung geht ein Prolog voran, den Herr Keßler, Mitglied des Deutschen Theaters, verfaßt hat und den Frl. Leithner sprechen wird. — * **Mellinitheater.** Nach einer Mitteilung des Impresario des „Konsul Peter" aus Prag hat das dortige Auftreten dieses Menschenaffen das Interesse des Publikums in ungewöhnlichem Maße erregt. — * **Tivoli.** Heute, Mittwoch, findet nachmittags ein sinfonisches Konzert der Kapelle des 1. Hannov. Inf.-Regts. Nr. 74 mit reichhaltigem Programm statt. Anfang 4 Uhr. — * In der **Königshalle** sind heute Mittwoch die Abschieds- und Benefizkonzerte der Bennewitz-Sänger mit vollständig neuem Programm. Anfang 4 und 7½ Uhr. — * **Zoologischer Garten.** Heute, Mittwoch, veranstaltet Hilperts Philharmonisches Orchester ein Nachmittags-Konzert mit sehr gewähltem Programm. Anfang ½4 Uhr. Abonnements zu ermäßigten Preisen, gültig bis 31. März 1909, werden im Kassenzimmer des Zoologischen Gartens ausgestellt. — * **Kirchenkonzert.** Sonntag, 4. Oktober, nachmittags 6 Uhr, findet in der Zionskirche in Linden ein Kirchenkonzert besonderer Art statt. Der Evangelische Arbeiterinnen-Verein in Linden feiert nämlich sein zehnjähriges Stiftungsfest. Da der Verein in seinen eigenen Räumen keinen Platz für Gäste hat, ladet er alle befreundeten Vereine, seine Freunde und Freundinnen ein, zu ihm in die Zionskirche zu kommen; der Eintritt zum Konzert ist frei. — * Die **Lutter-Konzerte** üben auch in diesem Jahre die gewohnte Anziehungskraft auf das musikliebende Publikum aus. Abonnementskarten in der Musikalienhandlung Chr. Bachmann. — * **Frederic Lamond** veranstaltet am 6. Oktober in der Aula einen Beethoven-Abend. Karten bei Adolph Nagel, Georgstr. 33. — * Der Gitarre-Virtuose Luigi **Mozzani** hat für sein am 4. Oktober in der Aula stattfindendes Konzert ein reichhaltiges Programm aufgestellt. Karten bei Louis Oertel, Georgstraße 34.

* **Hannover im Portemonnaie.** Die Winterausgabe von „Hannover im Portemonnaie" (Verlag von Schmorl u. v. Seefeld, Hannover) ist soeben erschienen. Das Prinzip „Reichhaltigkeit bei kleinstem Raum" ist in diesem Büchlein aufs beste durchgeführt.

Aus den Nachbarstaaten und -Provinzen.

* **Dortmund,** 28. Sept. Der Bau einer Eisenbahn von Dortmund nach Münster in direkter Linienführung ist, so schreibt man der „Rh.-W. Ztg.", heute nur eine Frage der Zeit. Diese Strecke, die das Dortmunder Verkehrsgebiet direkt mit den Nordseehäfen verbinden soll, erschließt auch die nördlich von der Lippe gelegenen Kohlenfelder, die nur unter schwierigen Umständen die Wasserstraße des Dortmund-Emskanals erreichen können. Die Linie wird über Lünen geführt werden. Dabei ist in Aussicht genommen, den jetzigen alten Lünener Bahnhof, der für den Verkehr recht ungünstig liegt, mit dem neuen Bahnhof zu vereinigen. Die Baukosten der neuen Strecke erhöhen sich dadurch wesentlich, zumal große Bauwerke über die Lippe nötig werden.

* **Nordhausen,** 29. Sept. Aus informierten Kreisen wird der „Nordh. Ztg." mitgeteilt, daß die oberste Forstbehörde für den Harz einen größeren Abschuß von Wild angeordnet hat. Es ist nämlich festgestellt worden, daß der Wildreichtum des Harzes ganz erheblich gewachsen ist. Die Ansprüche auf Wildschadenersatz sind demgemäß sehr hoch, und das ist wohl der Grund zu den Anordnungen der Behörden gewesen.

* **Meiningen,** 29. Sept. Prinz Adalbert von Preußen ist heute nach erfolgreicher Jagd von Jagdschloß Kissel abgereist, wo er als Gast des Herzogs von Sachsen-Meiningen weilte.

Amtliche Nachrichten.

Zollverwaltung. Versetzt: Godlewski, Zollrat in Halberstadt, nach Potsdam. Ramthun, Zollrat in Charlottenburg, nach Halberstadt. Kramer, Oberzollinspektor in Harburg, nach Charlottenburg. Polle, Oberzollinspektor in Vreden, nach Nogaien. Abramowski, Oberzollrevisor in Pillau, als Oberzollinspektor nach Kaldenkirchen. Pantke, Oberzollrevisor in Köln, als Oberzollinspektor nach Harburg. Drabeck, Oberzollrevisor in Neuß, nach Köln. Gischkow, Oberzollrevisor in Neustadt i. H., nach Pillau. Peglow, Oberzollrevisor in Eydtkuhnen, nach Nordhausen. Bertram, Regierungsassessor, Oberzollinspektor in Kaldenkirchen, an die Oberzolldirektion in Königsberg. Engelien, Regierungsassessor in Berlin, als Oberzollinspektor nach Neustadt O.-S. Günther, Regierungsassessor, Oberzollinspektor in Mittelwalde, an die Oberzolldirektion in Magdeburg. Hampe, Regierungsassessor in Magdeburg, als Oberzollinspektor nach Liebau. Thimm, Regierungsassessor, Oberzollkontrolleur in Ziegenhals, an die Oberzolldirektion in Königsberg. Koppe, Oberzollinspektor in Neustadt O.-S., nach Neuß. Lorenz, Oberzollinspektor in Landsberg O.-S., nach Liegnitz. Riedel, Regierungsassessor in Stettin, als Oberzollinspektor nach Landsberg O.-S.

Landwirtschaftliches.

s **Realgemeindesache.** Ueber den Begriff eines „Hofes", der Realberechtigungen und deren Uebertragbarkeit in Verbindung mit dem Gewohnheitsrecht sprach sich das Oberlandesgericht Celle gelegentlich eines Prozesses, dem folgender Tatbestand zugrunde liegt, in eingehender Weise aus. — Vor etwa 20 Jahren hatte der Oberförster Mantel seinen in Schneeren gelegenen Hof Nr. 62 parzelliert und an verschiedene Personen verkauft. Das auf dieser Hofstelle ruhende Nutzungsrecht, aus der Schneerener Gemeindeforst Bauholz zu schlagen, hatte er auf die Realgemeinde Schneeren übertragen. Von dem zerstückelten Hofe waren die Wohngebäude, Gartenland in Größe von 1 Morgen und 3 Morgen Moor in den Besitz des Gastwirts A. übergegangen, der durch spätere Hinzukäufe von anderen Teilen des früheren Mantelschen Hofes den größten Teil dieser Besitzung in seiner Hand vereinigte und auch die alte Nummer der Hofstelle, 62, fortführte. Sein Sohn begehrte nun durch Klage beim Landgericht Hannover Feststellung dahin, daß das früher auf dem Mantelschen Besitze ruhende Nutzungrecht, das der Realgemeinde Schneeren übertragen war, nicht dieser zukomme, sondern auf seinem Hofe ruhte. Zur Begründung führte er an, daß die Berechtigung an der Gemeindeforst nach dort geltendem Gewohnheitsrecht bei Parzellierungen einer Hofstelle dem zustehe, in dessen Besitz der Teil des Hofes überginge, auf dem sich das Wohnhaus befände. Mit dieser Ansicht vermochte er jedoch weder beim Landgericht Hannover noch beim Oberlandesgericht Celle durchzudringen. Seinen die Klage abweisenden Standpunkt begründete das Berufungsgericht durch folgende, sehr bemerkenswerte, generelle Ausführungen: Eine Berechtigung, die auf einer Hofstelle ruhe, gehe nur dann auf den Teil des parzellierten Gutes, der die Wohngebäude trage, über, wenn diese Parzelle eine solche Größe habe, daß sie von der in Betracht kommenden Bevölkerung als „Hof", als „Reihestelle" angesehen werde. Komme dem die Wohngebäude tragenden Teile dieser Charakter nicht zu, so gehe die Berechtigung auf den übrigen Teil des Gutes über. Der Vater des Klägers habe seinerzeit vom Oberförster Mantel nur etwa 1 Morgen Garten- und Hofräume mit den darauf stehenden Gebäuden, sowie 15 Morgen Moor erworben. Ein solcher Grundbesitz könne nicht „Hof" genannt werden. Ihm fehle jegliches Feldland, weil das Moorland als solches nicht anzusehen sei. Ein eigentlicher landwirtschaftlicher Betrieb, aus dem der Erwerb des Eigentümers wenigstens in der Hauptsache gezogen werden könne, könne auf ihm daher nicht unternommen und aufrechterhalten werden. Während die Mantelsche Besitzung ursprünglich mindestens 40 Morgen Ackerland umfaßte und demnach unbedenklich für den Betrieb der Landwirtschaft geeignet erscheine, sei der auf den Vater des Klägers übergegangene Teil nichts weiter als eine „Abbauerstelle", deren Gebäude vielleicht für eine größere Wirtschaft genügten, die aber zu klein sei, um ihrem Besitzer aus dem Betriebe der Landwirtschaft einen auskömmlichen Erwerb zu gewähren. Hieraus gehe hervor, daß die fragliche Parzelle keine „Stelle" sei, wie sie der Grundbesitz des Verkäufers Mantel gebildet habe und wie regelmäßig die Reihestellen beschaffen seien, denen die Benutzung der Allmende zustehe. So sei es ferner der Zweck des Nutzungsrechts auf Bauholz, nicht dem Gebäudegrundstücke allein, sondern den Interessen des ganzen Hofes zu dienen. Dem Eigentümer eines solchen Hofes solle durch die Befugnis, Bauholz zu beziehen, nicht nur die Möglichkeit zur Erhaltung der alten Gebäude, sondern auch die zur Errichtung neuer gegeben werden, um so die Landwirtschaft auf dem Hofe rationell betreiben zu können. Dann erklärte es das Gericht für gleichgültig, daß der Kläger die alte Stellnummer 62 weiterführe, und hielt auch die späteren Hinzukäufe von anderen Teilen der früheren Mantelschen Besitzung für gleichgültig. Eine ausschlaggebende Bedeutung könnten die Hinzukäufe für den vorliegenden Rechtsfall nur dann haben, wenn auf diesen Teilen die Gerechtsame geruht hätte. Das sei aber nicht behauptet worden.

Verkehrsnachrichten.

\# Die Lloyd-Expreßzüge. Voraussichtlich vom 15. Oktober ab werden endlich die schon lange geplanten Lloyd-Expreßzüge von der Internationalen Schlafwagengesellschaft eingerichtet. Sie werden ab Hamburg über Bremen-Osnabrück-Köln-Koblenz-Wiesbaden-Mainz-Straßburg-Basel durch den Gotthard bis Genua geleitet mit folgendem Gang: Ab Hamburg Luxuszug 174: 7,11 Uhr vorm., ab Bremen 8,48 Uhr, Köln 2,13 Uhr, Wiesbaden 5,14 Uhr, an Basel 10,10 Uhr n., an Genua 11 Uhr vorm.; zurück ab Genua 1 Uhr n., ab Basel 1,20 Uhr n., ab Straßburg 3,19 Uhr früh, an Bremen 2,29 Uhr n., an Hamburg 4,8 Uhr n. — Diese Züge sollen vorzugsweise den Amerikanern bequemes Reisen nach Südeuropa und Afrika über den Kontinent erleichtern.

Letzte Nachrichten.

Eigener telegr. Dienst des „Hannov. Couriers."

Die Finanzreform im Ausschuß des Bundesrats.

4 **Berlin,** 29. Sept. Wie der „Post" zufolge verlautet, gehen die Arbeiten des Finanzausschusses des Bundesrates, dem bekanntlich die Sydowschen Steuerprojekte überwiesen wurden, sehr rasch vonstatten. Der Ausschuß hält täglich im Reichsamte des Innern Sitzungen ab, oft bis in die Nachtstunden hinein. Sämtliche Steuerprojekte des Schatzsekretärs sollen im Prinzip die Billigung der Ausschußmehrheit erhalten haben. In dieser Woche beginnen die Beratungen über die Details der einzelnen Steuerarten. Im Reichsschatzamte hofft man, daß der Ausschuß in 14 Tagen mit seinen Arbeiten zu Ende sein und die nächste Plenarsitzung des Bundesrats Mitte Oktober stattfinden wird, um den Bericht des Ausschusses entgegenzunehmen. Wenn — wie vorausgesetzt wird — der Bundesrat noch im Monat Oktober das Steuerbukett verabschiedet, dann dürfte dessen Veröffentlichung am 1. November, also einige Tage vor Zusammentritt des Reichstages, stattfinden.

Zum Zwischenfall von Casablanca.

~ **Köln,** 29. Sept. (Spezialdepesche.) Die „Köln. Ztg." meldet aus Berlin: In den deutschen und französischen Berichten über die Vorgänge in Casablanca herrschen in einigen Punkten noch Widersprüche vor, zu deren Klärung von beiden Seiten eingehende, ergänzende Berichte eingefordert worden sind. In den amtlichen Unterredungen, die bisher in dieser Angelegenheit stattgefunden haben, zeigte sich auf beiden Seiten das Bestreben, die Vorgänge in Casablanca in freundschaftlicher Weise beizulegen, und man darf hoffen, daß das auch gelingen wird, wenn beide Regierungen durch die eingeforderten Ergänzungsberichte sich sowohl über den Vorfall selbst, als auch über die begleitenden Nebenumstände und die dabei in Frage kommenden rechtlichen Erwägungen klargeworden sind. Aus den Aeußerungen der französischen Presse sei eine Bemerkung des „Figaro" hervorgehoben, in der es heißt, daß die Politik in Berlin und Paris und nicht in Casablanca gemacht werden dürfe. Diesen Standpunkt halten wir für durchaus angemessen, und so sehr es auch zu wünschen wäre, daß diese unglückliche Angelegenheit so schnell wie möglich aus der Welt geschafft werde, so wird man doch noch einige Tage warten müssen, bis man sowohl in Berlin, als in Paris in vollster Kenntnis des ganzen Sachverhalts sich über die zu fassenden Entscheidungen einigt.

Die gemeinsame Note an Muley Hafid.

* **Paris,** 29. Sept. Die Regierungen von Paris und Madrid sind gegenwärtig mit der Fassung der gemeinsamen Note beschäftigt, die den Signatarmächten der Algecirasakte unterbreitet und durch Vermittlung des Doyens des diplomatischen Korps Muley Hafid zugestellt werden soll. Die Note enthält diejenigen von Muley Hafid für seine Anerkennung als Sultan von Marokko zu fordernden Garantien, über die infolge der ersten französischen Note unter den Mächten eine Einigung erzielt worden ist. Minister Pichon hatte im Laufe des heutigen Abends eine Unterredung mit dem spanischen Botschafter, dem er den von der französischen Regierung vorgeschlagenen Entwurf für die neue Note unterbreitete. Der Entwurf, gegen den von seiten des Botschafters keine Einwendungen erhoben wurden, ist unverzüglich dem Minister des Aeußern übermittelt worden.

Eine neue elsaß-lothringische Partei.

4 **Berlin,** 29. Sept. Wie hiesigen Blättern aus **Metz** berichtet wird, hat sich dort am letzten Sonntag ein Komitee gebildet behufs Gründung einer neuen elsaß-lothringischen Partei, die im Gegensatz zu den Bundesratsbestrebungen und Interessen des Deutschtums die Einverleibung Elsaß-Lothringens in Preußen fördern will. Eine großzügige Propaganda im Reichslande wird der Parteigründung vorausgehen.

Französische Teilnahme.

4 **Berlin,** 29. Sept. Der französische Botschafter **Cambon** erschien gestern nachmittag im hiesigen Auswärtigen Amte und drückte dem Unterstaatssekretär Dr. Stemrich im Auftrage des Präsidenten der französischen Republik Herrn Fallières das **Beileid des Präsidenten und der Regierung zu der Hochbahnkatastrophe** aus.

* **Paris,** 29. Sept. Der deutsche Geschäftsträger Frhr. von der Lancken-Wakenitz hat dem Minister des Aeußern für die Teilnahme der französischen Regierung anläßlich des Unglücks auf der Berliner Hochbahn den Dank des Kaisers ausgesprochen.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

* **Luzern,** 29. Sept. In ihrer zweiten Plenarsitzung verhandelte die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen, und beschloß, im allgemeinen sollte dies Verbot für alle Arbeiter weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eingeführt werden; absolut gilt es bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, Ausnahmen sind nur für Fälle höherer Gewalt und in gewissen Saisonbetrieben zulässig, ferner für eine bestimmte Beschäftigung in den Glashütten als Uebergangsmaßregel. Die Vereinigung beharrt auf ihrem Wunsche völliger Nachtruhe für Jugendliche, wird die Verhältnisse weiter prüfen und zu gegebener Zeit eine internationale Regelung vorschlagen. Den Regierungen, die die Berner Staatsverträge ratifiziert haben, wird Dank ausgesprochen. Die englische Ausgabe des Bulletins wird durch einen beträchtlichen Zuschuß gesichert. Die Beamten des Internationalen Arbeitsamtes erhalten Pensionsversicherung. Der nächste Delegiertentag soll im Herbst 1910 in Lugano stattfinden.

Deutsche und Slowenen.

— **Wien,** 29. Sept. Die slowenischen Roheiten gegen die Deutschen dauern immer noch fort. In der Nacht von Sonntag zum Montag sind in der Schule des Deutschen Schulvereins in der Laibacher Vorstadt Schönau abermals sämtliche Fenster eingeschlagen worden, ebenso in Laibach selbst zwei Fenster des deutschen Kasinos. Fünf Teilnehmer an diesen Gewalttaten wurden verhaftet. Soldaten des 27. Infanterie-Regiments, denen am Sonntag zum ersten Male wieder der Ausgang gestattet worden war, wurden in Schönau angegriffen und tätlich bedroht. Sie mußten durch 20 Gendarmen nach der Kaserne zurückgeleitet werden. Die in Laibach lebenden Russen haben am Grabe der bei dem jüngsten Krawalle Getöteten einen Kranz mit der Aufschrift: „Den unschuldigen Opfern des deutschen Hasses" niedergelegt. Aus Wien sind Polizeibeamte zur Untersuchung der Ausschreitungen nach Laibach abgegangen. In Marburg versenden die Slowenen an die deutschen Kaufleute die briefliche Aufforderung, unter der Gefahr des Boykotts unverzüglich dem slowenischen kaufmännischen Verein beizutreten. Deutsche Plakate schreiben einen Preis von 30 Kronen für jeden aus, der die Namen von Deutschen anzeige, die an den slowenenfeindlichen Kundgebungen in Marburg einen strafrechtlich zu ahndenden Anteil genommen. Im angenehmen Gegensatz zu diesem gewalttätigen Vorgehen steht das Verhalten der Deutschen in Pettau. Dort hatten am Sonntag nachts drei betrunkene Burschen mehrere Fensterscheiben in slowenischen Häusern und Wohnungen eingeworfen. Sie wurden sofort verhaftet, und der Gemeinderat sprach sein Bedauern und seine Entrüstung aus und verfügte die Schadloshaltung der Betroffenen. (K. Z.)

Iswolski und Tittoni.

* **Rom,** 29. Sept. Die „Agencia Stefani" meldet aus Desio: Der Besuch, den Minister Iswolski in Desio dem Minister Tittoni abgestattet hat, und dem ein freundlicher Gedankenaustausch vorangegangen war, trug das Gepräge einer Herzlichkeit, die sich von den persönlichen Beziehungen der beiden Staatsmänner auf die politischen der beiden von ihnen vertretenen Länder übertrug. Diese Begegnung brachte eine Bestätigung dessen mit sich, was sich über die orientalische Frage, über die neugeschaffene Lage des ottomanischen Reiches und über andere wichtigere Fragen, die zurzeit auf der Tagesordnung stehen, aus den anderen Begegnungen ergeben hatte, die Iswolski und Tittoni in der letzten Zeit mit anderen Staatsmännern gehabt hatten. Aus den Unterhaltungen der beiden Staatsmänner erhellt, daß die Beziehungen zwischen Italien und Rußland intimer sind, als seit längerer Zeit, denn es ergab sich aus ihnen eine vollkommene Uebereinstimmung der Gesichtspunkte bezüglich der besonderen Interessen der beiden Länder, wie im Verlaufe der Gespräche klargelegt wurde, daß vollkommene Harmonie zwischen ihnen und damit verbunden die dem Frieden günstigsten Absichten bestehen. Infolge dieser friedlichen Absichten werden beide Staatsmänner ihren Einfluß auf die Entwickelung der internationalen Lage im Sinne der Eintracht geltend machen können.

Die bosnische Frage.

8 **Wien,** 29. Sept. (Spezialdepesche.) Die bosnische Landesregierung hat die bestimmte Kenntnis, daß die Thronrede bei Eröffnung der Delegationen wichtige Erklärungen über das künftige staatsrechtliche Verhältnis der Okkupationsländer enthalten wird. Eben ist auch ein weiterer Schritt zur Loslösung Bosniens und der Herzegowina von der Türkei geschehen. Wie die „Zeit" erfährt, hat der Scheich ul Islam den Mohammedanern des Okkupationsgebietes kirchliche Autonomie gewährt. Kaiser Franz Josef wird auf Vorschlag der Mohammedaner ein geistliches Oberhaupt ernennen, das der Scheich ul Islam bestätigt.

Das dänische Budget.

* **Kopenhagen,** 29. Sept. Der heute im Folkething eingebrachte Budgetvoranschlag für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis zum 31. März 1910 gibt die Einnahmen auf 94 054 239 Kronen an, die Ausgaben auf 101 322 268 Kronen, es ergibt sich somit ein Defizit von 7 268 029 Kronen. — In dem Finanzvoranschlage für das laufende Rechnungsjahr waren die Einnahmen auf 94 104 000 Kronen und die Ausgaben auf 95 193 000 Kronen veranschlagt worden, woraus sich somit ein Defizit von 1 089 000 Kronen ergab, das indessen infolge der vom Folkething vorgenommenen Bewilligungen auf 4 Millionen Kronen stieg. Während also die Einnahmen für das kommende Rechnungsjahr nicht höher veranschlagt werden, als im laufenden Rechnungsjahre, weisen die Ausgaben eine weitere Steigerung auf. Die Erhöhung der Ausgaben ist namentlich durch die zahlreichen, in der letzten Parlamentstagung angenommenen Gesetzentwürfe über Beamtengehaltszulagen usw. veranlaßt worden. Im neuen Budgetvoranschlage werden die Ausgaben für das Kriegsministerium auf 13 252 3[illegible]0 Kronen festgesetzt, die somit nur um 5000 Kronen erhöht werden. Die Ausgaben für das Marineministerium erfahren mit 8 290 901 Kronen eine Vermehrung um 345 000 Kronen. Der Reservefonds beträgt gegenwärtig 17 897 011 Kronen. Die Einnahmen aus den direkten Steuern werden auf [illegible] 161 000 Kronen veranschlagt gegen 14 446 000 Kronen im Vorjahre. Die indirekten Steuern werden auf 64 306 100 Kronen geschätzt, was ungefähr dem veranschlagten Betrage des laufenden Rechnungsjahres entspricht. Dabei werden u. a. angeführt die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen mit 38 176 000 Kronen, aus der Branntweinbrennerei-Abgabe mit 5 297 000 Kronen, aus der Biersteuer mit 6 277 000 Kronen. Am 31. März 1908 betrug der Staatskassenbestand 42 Millionen Kronen. Wenn hiervon das Defizit für das laufende Rechnungsjahr im Betrage von 4 Millionen Kronen und die Ausgaben für die letzten genehmigten neuen Gesetzentwürfe im Betrage von 10½ Millionen Kronen abgezogen werden, wird der Staatskassenbestand am 31. März 1909 27½ Millionen Kronen betragen.

Die innere Staatsschuld wird am 1. April 1909 auf 88 Millionen Kronen und die äußere Staatsschuld auf 166 Millionen Kronen veranschlagt.

Militärdienstpflicht in Australien.

* **Melbourne,** 29. Sept. (Reuter.) Die Bundesregierung hat dem Parlament ein Gesetz über die Einführung des obligatorischen Militärdienstes vorgelegt, der Kadetten im Alter von 12 bis 18 Jahren sowie Angehörige der Landesverteidigung im Alter von 18 bis 20 Jahren umfassen soll. Die abzulegende Dienstperiode soll sich zwischen einer Stunde wöchentlich und 18 Tagen jährlich bewegen. Für den Kriegsfall sind die Mannschaften in Reserven eingeordnet, auch für die Streitkräfte zur See ist eine ähnliche Dienstpflicht in Aussicht genommen. Arbeitgeber, die sich der Ableistung der Militärpflicht durch ihre Angestellten widersetzen, sollen mit einer Geldstrafe von 100 Pfund Sterling bestraft werden. Jedes Zuwiderhandeln gegen das Gesetz soll mit Entziehung des Wahlrechtes, mit Entziehung der Alterspension sowie mit Entziehung des Rechtes, eine Anstellung bei der Bundesregierung zu erlangen, bestraft werden.

Die Türkei und Bulgarien.

4 **Berlin,** 29. Sept. Zum bulgarisch-türkischen Konflikt erfährt die „T. R.", daß in etwa zwei Tagen die endgültige Antwort Bulgariens auf die Note Oesterreichs erfolgen wird. Man nimmt an, daß sich ein Ausweg finden lassen wird und daß Bulgarien sich bereitfinden lassen wird, eine Genugtuung zu geben. Eine Zurückgabe der Bahn dürfte allerdings leicht zu Tumulten unter der bulgarischen Bevölkerung führen.

8 **Wien,** 29. Sept. (Spezialdepesche.) Die Wiener Verwaltung der Orientbahnen erhielt von der Konstantinopeler Direktion folgende Depesche: „Unser Personal in Ostrumelien ist beständigen Gewalttätigkeiten seitens bulgarischer Beamten ausgesetzt. Die Situation kann unmöglich so weitergehen. Wir bitten dringend, bei den Regierungen Schritte zu unternehmen, damit dieser Zustand beendigt werde." — Wie die „N. Fr. Pr." meldet, findet in den nächsten Tagen in Berlin ein Meinungsaustausch der an der Orientbahn beteiligten Finanzgruppen statt.

— **Sofia,** 29. Sept. (L.-A.) Vorgestern wurden die südbulgarischen Stationen der Orientbahnen vom Militär an die neu ernannten bulgarischen Beamten übergeben. Zugleich fand die Uebernahme der Billettschalter aus den Händen der Orientbahnbeamten statt. In Philippopel weigerte sich der Inspekteur Schnieder, die Station und die Billettkasse zu übergeben und erwirkte eine schriftliche Verwarnung seitens des dortigen österreichischen Konsulats. Der neuernannte bulgarische Stationschef lehnte aber die Beachtung des Protestes ab und übernahm den gesamten Dienst auf der Station in Anwesenheit der Vertreter der politischen und der Gemeindebehörden.

— **Wien,** 29. Sept. (B. Z.) Fürst Ferdinand hat seine europäischen Reisepläne aufgegeben und kehrt Sonnabend nach Sofia zurück. Es ist dies eine Folge der Konferenz im Palais Coburg, der außer Malinow und Laptschew noch mehrere andere hervorragende bulgarische Politiker und ein Vertreter des bulgarischen Kriegsministeriums beiwohnten. In hiesigen politischen Kreisen erwartet man die Unabhängigkeitserklärung Bulgariens schon für die nächste Zeit. In bulgarischen Hofkreisen wird mit Genugtuung festgestellt, daß Kaiser Franz Josef beim Empfang des Fürsten Ferdinand zum ersten Male die goldene Kette und die sonstigen Insignien des bulgarischen Alexanderordens trug.

* **Konstantinopel,** 29. Sept. Die türkischen Blätter beschränken sich heute auf die Wiedergabe europäischer, besonders englischer Zeitungsstimmen bezüglich der bulgarischen Zwischenfälle. Nur das Organ des Großwesirs, „Yeni gazetta", veröffentlicht einen Leitartikel unter dem Titel „Europäisches Zentrum". Der Leitartikel weist auf die Verschiedenheit der Sprache der österreichischen Presse in der Angelegenheit Geschow und der Angelegenheit der Orientbahn hin und hebt die günstige Sprache der englischen und französischen Presse hervor. Der Leitartikel schließt mit folgender Betrachtung: Angenommen, daß Oesterreich die Gelegenheit benutzt, um seinen Einfluß zu erhöhen, indem es daraus Nutzen zieht, daß Rußland mit anderen Angelegenheiten beschäftigt ist, so muß berücksichtigt werden, daß Oesterreich Mitglied des Dreibundes und Bundesgenosse Deutschlands ist. Unter dem alten Regime schienen unsere Beziehungen mit Deutschland fest, wenn auch Deutschland sich derart benahm, wie es gegenüber einer absolutistischen Regierung angezeigt war. Wir hoffen, daß es die Beziehungen mit der konstitutionellen Regierung erhalten will. Wir schätzen die Stellung, welche Deutschland in Zentraleuropa und in der europäischen Politik einnimmt; wir betrachten ernstlich unsere freundschaftlichen Beziehungen zu dieser Großmacht unter der Bedingung verfassungsmäßiger Form und wir denken, daß Deutschland seine wirtschaftlichen Interessen im Orient erhalten will. Die Tatsache, daß Deutschland keine politischen Ziele im Orient verfolgt, läßt uns keinen Zweifel über die Ausdehnung des wirtschaftlichen Bandes, das eine wichtige Ursache zur Erhaltung guter Beziehungen ist.

* * *

* **Sofia,** 29. Sept. (Wiener Korr.-Bur.) Der bulgarische diplomatische Agent in London, Mintschewitsch, ist wegen des Interviews, das er einem Vertreter des „Reuterschen Bureaus" gewährt hat, telegraphisch nach Sofia abberufen worden.

Verschiedenes.

Die bevorstehenden Zeppelin-Aufstiege.

4 **Berlin,** 29. Sept. Den bevorstehenden Aufstiegen des „Zeppelin I" wird möglicherweise der Kaiser beiwohnen. Wie eine Ansage im Schloß Bebenhausen, wo der König von Württemberg während der jetzt stattfindenden Manöver weilt, ergeben hat, rechnet der württembergische Hof mit einem Besuche des Kaisers etwa in der zweiten Hälfte des Oktober. — Ueber den Stand der Reparatur- und Verbesserungsarbeiten am „Zeppelin I" wird dem „L.-A." aus Friedrichshafen gemeldet: In den Werkstätten von Manzell herrscht fieberhaftes Treiben, das darauf schließen läßt, daß „Zeppelin I" alsbald flugfertig sein wird, doch wird von maßgebender Seite mitgeteilt, daß vor dem 15. Oktober eine größere Reise nicht unternommen werden dürfte. Graf Zeppelin ist offenbar in bester Laune, und fast immer unterwegs, bald nach Manzell, bald nach der Neuanlage, und taucht unerwartet bald in dem einen, bald dem anderen seiner verschiedenen, vorläufig noch ziemlich weit auseinandergelegenen Bureaus auf. Gestern und heute hat er längere Konferenzen mit Direktor Colsman und seinen Ingenieuren gehabt, die augenscheinlich beschleunigend auf die Tätigkeit in den Zeppelinschen Unternehmungen eingewirkt haben. — Bei dem Preisausschreiben für die Erlangung von Entwürfen und bindenden Offerten für eine Luftschiffbauwerft auf der Neuanlage wird der erste Preis 3000, der zweite 2000, der dritte 1000 ℳ betragen. Das Preisgericht wird aus Fachleuten zusammengesetzt sein, die Graf Zeppelin ernennen wird. Ein Preisausschreiben für Entwürfe von Arbeiterhäusern ist nicht beabsichtigt.

Die Cholera.

4 **Berlin,** 29. Sept. Am Montag, 28. September, fand, wie die „Nordd. Allgem. Ztg." meldet, im Kultusministerium unter Beteiligung von Kommissaren der beteiligten Reichsämter und preußischen Ministerien eine Beratung statt, in welcher Uebereinstimmung darüber bestand, daß die Cholera in Rußland in letzter Zeit trotz ihrer räumlichen Ausbreitung zu einem verhältnismäßigen Stillstand gekommen zu sein und auch in Petersburg den Höhepunkt überschritten zu haben scheint. Gleichwohl wurde zu größerer Sicherheit gegen eine Einschleppung der Seuche nach Deutschland beschlossen, daß an denjenigen Stellen, wo die Memel, Weichsel und Warte aus Rußland nach Preußen übertritt, die gesundheitliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingeführt; daß das Zugpersonal auf den aus Rußland kommenden Bahnzügen zur Beobachtung des Gesundheitszustandes der Reisenden angehalten; daß für die aus Rußland in deutsche Orte zureisenden Personen die Verpflichtung eingeführt wird, sich innerhalb 24 Stunden polizeilich anzumelden. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ist zu hoffen, daß die Choleraepidemie in Rußland in Kürze ihren bedrohlichen Charakter verlieren wird.

< **Brüssel,** 29. Sept. Eine Blättermeldung, daß eine aus Rußland zugereiste Dame aus Lüttich als cholераerkrankt ins Lazarett gebracht wurde, ist falsch. Es handelt sich um eine Dame aus Lyon, die in Warschau der Beerdigung ihres Bräutigams, eines Militärarztes, der Cholerakranke behandelte, beigewohnt hatte und auf der Rückreise nach Paris in Lüttich den Zug verlassen mußte, da sie infolge der Erregung erkrankt war.

* **Petersburg,** 29. Sept. In den letzten 24 Stunden bis heute mittag wurden 222 neue Erkrankungen und 98 Todesfälle an Cholera verzeichnet. Die Zahl der Kranken beträgt 1833.

* **München,** 29. Sept. Der König von Spanien ist heute abend nach Landau (Pfalz) zur Besichtigung seines 5. Feldartillerie-Regiments abgereist. Die Königin von Spanien wohnte der heutigen Vorstellung im Hoftheater bei.

÷ **Berlin,** 29. Sept. Dem Generalobersten Frhrn. von der Goltz, Generalinspekteur der 6. Armeeinspektion, ist die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Türkischen Nischan-i-Iftiharordens mit Brillanten und der Brillanten zum Türkischen Osmanieorden erster Klasse erteilt worden.

Der „Reichsanzeiger" enthält eine Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz.

* **New York,** 29. Sept. Wie aus Apia gemeldet wird, wurde dort aus Anlaß der Anwesenheit von vier ameri-

kanischen Kriegsschiffen allgemeiner Feiertag proklamiert. Der Gouverneur veranstaltete zu Ehren der Offiziere ein Bankett. — Die amerikanischen Schiffe sind von Apia nach Pago-Pago in See gegangen.

* **Peking,** 29. Sept. (Reuter.) In Tongsho sind 500 Todesfälle an Bubonenpest vorgekommen.

* * *

♃ **Berlin,** 29. Sept. Unter dem Verdacht des Mordes ist der Gärtner Anton Scholten verhaftet worden. Er wird beschuldigt, den Mord in Bornim bei Potsdam verübt zu haben.

Heute morgen ereignete sich bei dem durch die Errichtung des Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin erforderlichen Umbau der Bahnanlagen bei Eberswalde ein schwerer Bauunfall. Der aufgeschüttete Bahndamm geriet ins Rutschen und zwei italienische Arbeiter wurden verschüttet. Der eine Arbeiter wurde als Leiche hervorgezogen, der zweite mußte in hoffnungslosem Zustande nach dem Eberswalder Krankenhause übergeführt werden.

* **London,** 29. Sept. Der Vergnügungsdampfer „Argonaut", der von London aus eine Kreuzfahrt durch das Mittelmeer ausführen wollte, ist auf der Höhe von Dungeneß im Nebel mit einem anderen Dampfer zusammengestoßen und gesunken. Die Passagiere, 118 an Zahl, und die Besatzung konnten sich rechtzeitig in den Booten retten, verloren aber ihr gesamtes Gepäck.

Wiederholt, weil nur in einem Teile der letzten Abendausgabe enthalten.

* **München,** 29. Sept. Der König von Spanien unternahm heute vormittag einen Spaziergang im Hofgarten und in der Stadt, wo er mehrere Einkäufe machte. Um 11 Uhr fuhr der König mit dem Prinzen Ludwig Ferdinand zur Jagd in den Forstenrieder Park. Die Königin von Spanien besuchte heute vormittag die Ausstellung im Glaspalast und nahm darauf das Frühstück bei dem Prinzen und der Prinzessin Ludwig von Bayern. Später folgte eine Rundfahrt durch die Stadt. — König Alfons hat eine Anzahl Auszeichnungen verliehen.

* **Paris,** 29. Sept. Die meisten Blätter besprechen den Zwischenfall in Casablanca. „Siècle" schreibt: Der Legionär ist für die französischen Behörden, so lange das Engagement dauert, französischer Soldat. Sie beanspruchen das Recht, ihn festzunehmen, wenn er zu entrinnen sucht. Für Deutschland hat der Fremdenlegionär nicht aufgehört, Deutscher zu sein. Die deutschen Konsulate glauben, das Recht zu besitzen, ihn heimbefördern zu können. In juristischer Hinsicht wird es wohl schwer sein, zwischen diesen beiden Auffassungen irgendwie zu vermitteln, aber man darf jedenfalls hoffen, daß es möglich sein wird, den Zwischenfall selbst gütlich beizulegen.

* **Berlin,** 29. Sept. Gestern nachmittag erhängte sich in der elterlichen Wohnung der neunjährige Sohn Fritz des Arbeiters Gustav K. Das Kind hatte am Tage vorher seiner Mutter 5 ℳ entwendet und sich dann umhergetrieben. Es hat die Tat aus Furcht vor Bestrafung begangen.

* **Thorn,** 29. Sept. Wie aus Schirpitz gemeldet wird, wurde in der vergangenen Nacht ein Fuhrwerk von einem Eisenbahnzug auf freier Strecke überfahren. Zwei Personen wurden getötet.

* **Mainz,** 29. Sept. Der Kongreß der Association Littéraire et Artistique Internationale beschloß heute, die Regierungen um Aufnahme eines Nachdruckverbots für Zeitungen und Zeitschriften in die Berner Konvention, sowie um ein Nachdrucksverbot für Telegramme und telephonische Nachrichten zu ersuchen.

* **Paris,** 29. Sept. Aus Dourdan (Departement Seine et Oise) wird berichtet, daß dort gestern abend ein ziemlich großer Luftballon gesichtet wurde, der plötzlich Feuer fing und dann als dunkle Masse in den Wald hinabstürzte. Die Reste des Ballons sind bisher noch nicht gefunden worden.

Sport.

Rennen zu Saint-Ouen am Dienstag, 29. September.

Prix de la Vilaine. 3000 Frcs. Entf. 3400 m. Es liefen 6 Pferde. Monf. E. Fischhofs Ulster (Barfrement) 1. Monf. Juan Martins Hipparque 2. Baron L. Bourgoings Khasnadar 3. Tot. 17:10. Platz 12, 25:10.

Prix de l'Armorique. 4000 Frcs. Entf. 2800 m. Es liefen 10 Pferde. Monf. H. C. Lanes Radium (Robinson) 1. Baron M. Rothschilds Yolk 2. Dess. La Marmotte 3. Tot. 434:10. Platz 90, 46, 50:10.

Prix de la Neustrie. 3000 Frcs. Entf. 2500 m. Es liefen 6 Pferde. Monf. Pfizers Parisien (R. Sauval) 1. Monf. E. Thiébaux' Majoral 2. Monf. A. Soubirans Simplon 3. Tot. 36:10. Platz 12, 11:10.

Prix du Finistere. 4000 Frcs. Entf. 3600 m. Es liefen 6 Pferde. Prince A. d'Arenbergs Nansouck (Parfrement) 1. Monf. G. Braquessacs Gutlisan 2. Monf. E. Thiébaux' Copernic II 3. Tot. 18:10. Platz 12, 19:10.

Prix de la Rance. 4000 Frcs. Entf. 2500 m. Es liefen 10 Pferde. Monf. J. Hoopers Sainte Florentine (Maisonnave) 1. Monf. E. Le Maires Falaise 2. Monf. Champions Peggins 3. Tot. 102:10. Platz 38, 64, 42:10.

Prix Trident. 10 000 Frcs. Entf. 3700 m. Es liefen 7 Pferde. Monf. Champions Mlle. Boniface (R. Sauval) 1. Monf. Ch. Lienarts Quille 2. Monf. A. Veil-Picards Friquette III 3. Tot. 57:10. Platz 22, 26:10.

Der Schachwettkampf Lasker-Tarrasch.

♃ **München,** 29. Sept. (Spezialdepesche.) Die gestern abgebrochene 15. Partie wurde heute nach wenigen Zügen remis gegeben. Stand: Lasker 7, Tarrasch 3, remis 5.

Eingegangene Bücher und Schriften.

(Eine eventuelle eingehendere Besprechung bleibt vorbehalten. Rücksendung unverlangter Eingänge findet nicht statt.)

Ahlemann, Joachim. **Aus der Niederung.** Ein Skizzen- und Geschichtenbuch. 144 S. 2,25 ℳ (Potsdam, Stiftungsverlag.)

Andrejew, Leonid. **Die sieben Gehenkten.** Autorisierte Uebersetzung von August Scholz. 128 S. 1,20 ℳ (Berlin, J. Ladyschnikow.)

Otto, Berthold. **Kindesmundart.** 139 S. (Führer ins Leben. Band 1.) 2 ℳ (Berlin, Modern-Pädagogischer und Psychologischer Verlag.)

Bratter, C. A. **David Jayne Hill und die amerikanische Diplomatie.** 35 S. 30 ₰ (Persönlichkeiten Heft 22.) (Charlottenburg, Virgil-Verlag.)

Brockdorff, Cay von, Dr., Baron. **Die Geschichte der Philosophie und das Problem ihrer Begreiflichkeit.** Mit einer Tafel und vielen Figuren im Text sowie einem Schopenhauerschen Faksimile. 2. Auflage. 154 S. 3,50 ℳ (Osterwieck (Harz) und Leipzig, A. W. Zickfeldt.)

Eckart, Rudolf. **Bilder und Skizzen aus der Geschichte von Nörten, Hardenberg und der umliegenden südhannoverschen Landschaft.** 2. Aufl. 116 S. 1 ℳ (Nörten, Selbstverlag.)

Elden, Hans. **Illustriertes Jahrbuch der Erfindungen.** Achter Jahrgang 1908. 230 S. (Prochaskas Illustrierte Jahrbücher.) (Teschen, Wien, Leipzig, Karl Prochaska.)

Ludwig Ganghofers gesammelte Schriften. Volksausgabe, zweite Serie, Bd. 7. 200 S. 1,50 ℳ (Stuttgart, Adolf Bonz u. Comp.)

Glaser-De Cew. **Die Dynamoelektrischen Maschinen.** Ihre Grundlagen, Geschichte, Konstruktion und Anwendungen. 7. gänzlich neubearbeitete Auflage von Kurt Riemenschneider. Mit 102 Abbildungen. 238 S. (Elektrotechnische Bibliothek. Bd. 1.) (Wien und Leipzig, A. Hartleben.)

Goetz, Adolf. **Von Spitzbergen nach Jerusalem.** Ernste und heitere Reiseerlebnisse auf den Hamburg-Amerika-Linie-Dampfern Meteor, Blücher, Moltke. 196 S. 4 ℳ (Hamburg, Fr. W. Thaden.)

* **Berlin,** 29. Sept. 3 Uhr. (Schlusskurse.)

	v. 29	v. 28		v. 29.	v. 28.
Oesterr. Kredit	203.50	202.25	6% Buenos Aires	—	—
Berliner Handelsges.	169.50	169.90	4½% Chinesen	—	—
Darmstädter Bank	128.25	128.25	Italiener	—	—
Deutsche Bank	242.00	242.90	Russ. 4% Staatsr. 1902	83,40	83,50
Diskonto Bank	179.50	179.90	Spanier	—	—
Dresdner Bank	148.50	148.50	Türken	—	—
Nationalbank f. D.	120.50	119.60	Türkenlose	144,50	143,50
Schaaffhaus. Bankv.	136.90	137.25	Ungar. Kronen	—	—
Russ. Bank f. a. H.	133.10	133,10	Bochumer	225.30	225,75
Lübeck-Büchen	—	—	Deutsch-Luxemburger Bergw.-Vorz.-Akt.	158.20	—
Oesterr. Staatsbahn	149.25	149,10	Dortmunder C.	58,00	58,75
do. Südbahn	23,50	22,90	Laurahütte	210,00	209,70
Anatolier 60 Proz.	—	—	Phönix	181,90	183,90
Ohio	97,50	98,00	Konsolidation	—	—
Canada Pacific	172.10	173,00	Gelsenkirchen	—	197,40
Gotthardbahn	—	—	Harpener	194,60	207,40
Meridionalbahn	—	131,00	Gr. Berl. Strassenbahn	171,80	172,00
Mittelmeerbahn	—	78,00	Hamb. Paketfahrt	106.90	107,10
Prinz Heinrichbahn	125,25	125.10	Nordd. Lloyd	86.90	87,10
Warschau-Wiener	—	99,80	Dynamit Trust	160,00	159 50
3% Reichsanleihe	84,10	84,25			

* **Frankfurt,** 29. Sept. Privatdiskont $3\frac{3}{8}$ Proz. Behauptet, elektrische Werte belebt. Oktober-Kurse.

	v. 29	v. 28.		v. 29	v. 28.
Darmst. Bank-Aktien	128,20	127,80	Oesterr. Papierrente	99,00	99,00
Lombarden	23,60	23,10	4% Ungar. Goldrente	93,40	93,50
Diskont.-Komm.-Ant.	179,80	179.80	Italiener	—	—
Oesterr. Kredit-Aktien	203,70	201,90	Aegypter	—	—
do Franz.Staatsb.	149,20	149,00	Russ. 5% St.-Anl. v. 1880	83.90	83,80
do. 1860er Lose	154 00	154,00	Wiener Wechsel	85.12	85,12
do. Silberrente	99,00	99,00	Londoner Wechsel	20,370	20,385
do. Goldrente	98,30	98,20			

* **Bremen,** 29 Sept. (Kurse des Effekten-Makler-Vereins.)
Deutsche Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Hansa" $116\frac{5}{8}$ G.
Norddeutsche Lloyd-Aktien 86 G.
Bremer Linoleumwerke Delmenhorst 187 B.
Bremer Vulkan $102\frac{1}{2}$ G.
Bremer Wollkämmerei —.
Delmenhorster Linoleumfabrik —.
Norddeutsche Wollkämmerei $128\frac{3}{4}$ G.
Tecklenborg Schiffsbau-Gesellschaft-Aktien 115 G.
Aktiengesellschaft „Weser" Stamm-Aktien — B., $49\frac{1}{2}$ G., — bz.

‡ **Berlin,** 29. Sept. **Fondsbörse.** (Schluss des zum grössten Teile in der letzten Abendausgabe mitgeteilten Börsenberichts.) An der Nachbörse waren Montanpapiere durchweg niedriger, beispielsweise Phönix $181\frac{1}{4}$ und Gelsenkirchener $194\frac{1}{2}$.

Am Kassamarkt notierten höher:

Berliner Unionsbrauerei 1,40, Böhmisches Brauhaus $4\frac{3}{4}$, Brauerei Hülsebein 1, Brauerei Pfefferberg 1, Spandauer Bergbrauerei 2, Neuer Botanischer Garten 1, Archimedes 1, Kasseler Federstahl 2, Lincke Waggon $1\frac{1}{2}$, Peniger Maschinen 1, Zeitzer Maschinen $2\frac{1}{4}$, Basalt Aktien 3, Breslauer Sprit-Fabrik $2\frac{3}{4}$, Schuckert elektr. $2\frac{3}{4}$, Bredower Zucker $1\frac{1}{4}$, Berzelius $1\frac{1}{4}$, Charlottenhütte 1, Hasper 1,60, Kölner Bergwerk 1, Milowitzer $1\frac{1}{2}$.

Niedriger notierten:

Schwanebeck Zement 1, Neu-Westend 2, Finkenberg Zement 4, Aluminiumindustrieges. 7, Berlin-Anhalter Masch. 1, Frister u. Rossmann $1\frac{3}{4}$, Kyffhäuser Hütte 3, Lübecker Maschinen 1, Panzer $1\frac{1}{2}$, Schubert u. Salzer $1\frac{3}{4}$, Tecklenburg $2\frac{3}{4}$, Anilinfabrik 3, Konkordia Chem. Fabrik $3\frac{1}{2}$, Nitritfabrik $3\frac{1}{2}$, Deutsche Gasglühlicht 3, Planiawerke 2, Kahla Porzellan $3\frac{1}{2}$, Posener Spritfabrik $1\frac{3}{4}$, Ver. Dampfziegeleien 1, Bergmann $1\frac{3}{4}$, Stettiner Elektrizitätswerke 2, Konsolidierte Marie $1\frac{1}{2}$, Friedrichshütte 2, Harzer Werke $2\frac{1}{4}$, Hösch $1\frac{3}{4}$, Kattowitzer 2, Königsborn $1\frac{1}{4}$, Montanindustrieges. 2, Rhein-Nassau 2, Wittener Stahlröhren $2\frac{1}{2}$, Terrainges. Park Witzleben 50 ℳ.

Auf Grund des § 39 des Börsengesetzes sind zum Börsenhandel zugelassen 4proz. deutsche Reichsschatzanweisungen, rückzahlbar zum Nennwert am 11. Oktober 1911.

Vom 1. Oktober ab wird die Notiz für $4\frac{1}{2}$proz. National-Hypotheken-Kreditgesellschaft-Pfandbriefe, rückzahlbar zu 110, und für Krefelder $3\frac{1}{2}$proz. Stadtanleihe von 1876 eingestellt.

Vom 1. Oktober ab werden Böhmische Brauhausaktien mit Zinsberechnung vom 1. Oktober 1908 einschliesslich Dividendenschein Nr. 10 notiert.

Vom 1. Oktober ab sind 4proz. Rjäsan-Uralsk-Eisenbahn-Obligationen von 1898 nur lieferbar, wenn auf den Talon die am 1. Oktober d. J. fällige Zinszahlung durch einen Stempelaufdruck kenntlich gemacht ist.

Von der Produktenbörse. Der Markt konnte sich den flaueren amerikanischen Nachrichten naturgemäss nicht entziehen, zumal auf gestrige Gebote viel Kansasweizen zugesagt war. Das Lieferungsgeschäft von Weizen zeigte besonders für spätere Monate merkliche Rückgänge, während Oktober noch durch September einige Stütze erhielt, für den einige Deckungsfrage erhöhte Preise anlegen musste. Der Export ist still geworden, und zwar für Weizen ebenso wie für Roggen, sodass sich von letzterem wieder mehr Angebot auf Abladung zeigte und für Oktoberlieferung stärkere Andienungen bereits zur Begutachtung eingesandt sind. Lieferung war vielfach in Begleichung angeboten, fand aber wenig Käufer und lag recht matt. Gerste war besonders in den zweithändigen Offerten billiger. Hafer war vielleicht nicht in gleich grossem Umfange wie gestern offeriert, liess sich aber infolge der zu hohen Forderungen schwer verkaufen und lag auch für Lieferung matt, zumal russisches Angebot drückte. Mais still, ebenso Mehl. Rüböl, von dem grössere Andienungen in Aussicht stehen, Oktober flau, spätere Sichten besser behauptet.

Wie der Geschäftsbericht der **Elektrizitäts-A.-G. vorm. Hermann Pöge in Chemnitz** ausführt, sollen zu Abschreibungen ℳ 124 084 verwendet werden, wonach ein Reingewinn von ℳ 186 629 verbleibt. Hiervon sollen 7 Proz. Dividende verteilt und ℳ 15 871 vorgetragen werden. Auch für das laufende Jahr ist es der Gesellschaft gelungen, reichlich Beschäftigung zu finden, so dass die Verwaltung hofft, es befriedigend abschliessen zu können, wenn nicht eine weitere Herabminderung der Preise eintritt.

Der Abschluss der **Görlitzer Maschinenbau-Anstalt und Eisengiesserei** ergibt einen Ueberschuss von ℳ 502 066 (i. V. 472 492), nach Abschreibungen von Mark 162 574 (132 899) sowie Absetzung von ℳ 30 000 für die Spezialreserve (wie im Vorjahre) und ℳ 12 144 für den Unterstützungsfonds, ferner von ℳ 16 976 für den Delkrederefonds verbleibt ein Reingewinn von ℳ 380 372 (297 188). Der auf den 30. Okt. einberufenen Generalversammlung soll eine Dividende von 10 Proz., wie im Vorjahre, vorgeschlagen werden.

Der Abschluss der **Sächs. Maschinenfabrik vorm. Hartmann** ergibt einen Rohgewinn von ℳ 2 658 115. Nach Abschreibungen von ℳ 606 413 verbleibt ein Reingewinn von ℳ 2 051 702. Die Extraabschreibungen betragen ℳ 350 000. Der Generalversammlung soll eine Dividende von 12 Proz. (i. V. 7 Proz.) vorgeschlagen werden. Der Auftragsbestand stellte sich am 1. Juli auf ca. 14 Millionen Mark.

Nach dem Geschäftsbericht der **Deutsch-galizischen Petroleumgesellschaft** ergibt sich nach Abzug der Abschreibungen von ℳ 20 000 (wie i. V.) ein **Verlust** von ℳ 99 572 (84 689). In der Generalversammlung wurde die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Halle a. S. und die damit verbundene Statutenänderung von der Tagesordnung abgesetzt.

In einer gestern stattgehabten Sitzung von **Interessenten der Kalksandsteinindustrie** wurde die Verkaufsvereinigung der Kalksandsteinfabriken von Berlin und der Mark Brandenburg G. m. b. H. zu Berlin gegründet. Die Produktion der in der Gesellschaft vereinigten Fabriken umfassen etwa 300 Millionen Steine. Die Verkaufsvereinigung, die aus dem Verein der Kalksandsteinfabriken von Berlin und der Mark Brandenburg E. V. hervorgegangen ist, findet eine Stütze in der Beteiligung erster Berliner Bankfirmen.

Die bulgarische Regierung hat bekanntlich die Herausgabe der **bulgarischen Strecke der Orientbahnen** mit der Begründung verweigert, dass während des Streiks Militärzüge befördert worden wären und dass sie ferner nicht dulden könne, dass über den ordnungsmässigen Eisenbahnbetrieb innerhalb ihres Territoriums ein in Konstantinopel domizilierendes Streikkomitee nach Gutdünken entscheide. Demgegenüber hat der Vertreter der Orientbahnen in Sofia energisch protestiert unter Hinweis darauf, dass während der ganzen Zeit des Streiks nachweislich auch nicht eine einzige Lokomotive unter Dampf stand, dass also die Gerüchte, die Streikenden hätten trotz erklärten Streiks türkische Militärzüge befördert, unwahr sind. In seinem Protest stellt der Vertreter der Eisenbahn fest, dass nach einer Veröffentlichung des Syndikatsorganes, das trotz der vielfachen Vorstellungen der Orientbahn von dem bulgarischen Minister anerkannte Streiksyndikat erklärt, dass der Streik nicht, wie die bulgarische Regierung behauptet, in der Türkei ausgebrochen und beendet wurde, sondern seine Entstehung und seinen Abschluss in Bulgarien gefunden habe. Der Vertreter der Eisenbahn weist auch darauf hin, dass der materielle Schaden, den seine Gesellschaft durch das Vorgehen der fürstlichen Regierung erleidet, stündlich wachse, und dass es, da die Regierung hierfür verantwortlich gemacht werden wird, in ihrem eigensten Interesse liege, dem bedauernswerten Zustande so rasch als möglich ein Ende zu machen. Wie bekannt, haben die diplomatischen Vertreter Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reichss ihrerseits den Protest der Orientbahnen auf das nachdrücklichste unterstützt.

Vom hannoverschen Produktenmarkt.

29. September 1908.

Gegenstand	Für Kilo	Preis höchster ℳ ₰	Preis niedr. ℳ ₰	Gegenstand	Für Kilo	Preis höchster ℳ ₰	Preis nied. ℳ ₰
Weizen	100	20 60	19 60	Kalbfleisch	1	2 —	1 40
Roggen	100	17 40	16 60	Schweinefl.	1	1 60	1 40
Gerste	100	20 —	15 —	Schinken	1	3 60	2 40
Hafer	100	17 80	16 —	Speck	1	1 70	1 40
Bohnen	100	17 20	16 40	Butter	1	2 70	2 40
Wicken	100	20 —	18 —	Flachs	1	— —	— —
Kartoffeln	100	5 20	4 60	Eier	1 Schock	4 50	3 40
Stroh	100	4 —	3 30	Tauben	1 Paar	1 40	1 10
Heu	100	6 80	5 —	Hühner, alte	1 Stück	2 40	1 60
Rindfleisch	1	1 80	1 40	„ junge	„	1 40	75
Hammelfleisch	1	1 80	1 40				

Prämien-Kursbericht

der Bankfirma Samuel Zielenziger, Berlin, 29. September 1908.
Telegramm-Adresse: „Bahnenbank Berlin".

Die Firma war heute zu nachstehenden Sätzen Verkäufer für Vorprämien bezw. Käufer für Rückprämien.

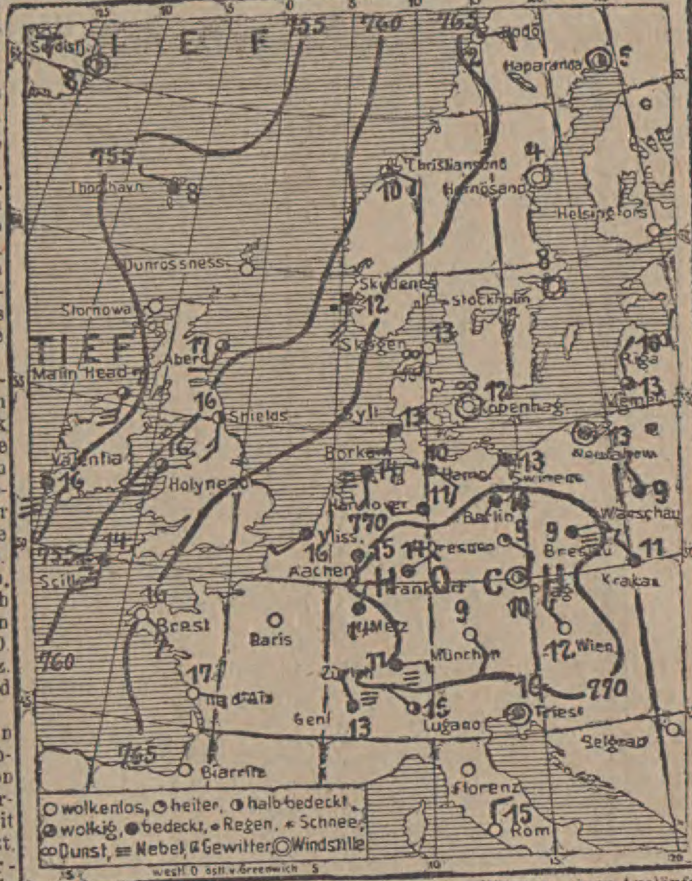
	Vorprämien Oktober	Vorprämien November	Rückprämien Oktober	Rückprämien November
Lombarden	$24\frac{1}{8}$—$\frac{7}{8}$	$24\frac{3}{8}$—$1\frac{1}{8}$	$22\frac{3}{8}$—$\frac{7}{8}$	$22\frac{1}{8}$—$1\frac{1}{8}$
Franzosen	$150\frac{1}{8}$—1	$150\frac{1}{2}$—$1\frac{1}{4}$	$148\frac{1}{8}$—1	148—$1\frac{1}{4}$
Ital. Meridional	$133\frac{1}{4}$—$1\frac{5}{8}$	$133\frac{3}{4}$—2	—	—
Mittelmeer	—	—	—	—
Baltimore	100—$2\frac{1}{2}$	$100\frac{5}{8}$—$3\frac{1}{8}$	95—$2\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{8}$—$3\frac{1}{8}$
Canada Pacific	$176\frac{1}{8}$—$2\frac{5}{8}$	$177\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$	$170\frac{7}{8}$—$2\frac{5}{8}$	170—$3\frac{3}{4}$
Pennsylvanian	120—$2\frac{1}{2}$	$120\frac{7}{8}$—$3\frac{1}{4}$	115—$2\frac{1}{2}$	$114\frac{3}{8}$—$3\frac{1}{4}$
Türken-Lose	$145\frac{3}{4}$—$1\frac{3}{4}$	$146\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$	—	—
Darmstädt. Bank	130—$1\frac{3}{4}$	$130\frac{3}{4}$—$2\frac{3}{8}$	$126\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$	126—$2\frac{3}{8}$
Disconto Comm.	$181\frac{3}{4}$—$1\frac{5}{8}$	$182\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$	$178\frac{1}{2}$—$1\frac{5}{8}$	178—$2\frac{1}{4}$
Berl. Handelsgesellsch.	$171\frac{1}{2}$—$1\frac{3}{4}$	$172\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{4}$	168—$1\frac{3}{4}$	$167\frac{3}{4}$—$2\frac{1}{4}$
Deutsche Bank	$244\frac{1}{4}$—$1\frac{3}{4}$	245—$2\frac{1}{4}$	$240\frac{3}{4}$—$1\frac{3}{4}$	$240\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$
Dresdner Bank	$150\frac{5}{8}$—$1\frac{7}{8}$	$151\frac{1}{4}$—$2\frac{3}{8}$	$146\frac{7}{8}$—$1\frac{7}{8}$	$146\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{8}$
National-Bank	$121\frac{5}{8}$—$1\frac{5}{8}$	$122\frac{1}{8}$—2	$118\frac{3}{8}$—$1\frac{5}{8}$	$118\frac{1}{8}$—2
Schaaffhausen	$138\frac{3}{4}$—$1\frac{5}{8}$	$139\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{4}$	$135\frac{1}{2}$—$1\frac{5}{8}$	135—$2\frac{1}{4}$
Oesterr. Credit	$205\frac{3}{4}$—$1\frac{3}{4}$	$206\frac{3}{8}$—$2\frac{1}{4}$	$202\frac{1}{4}$—$1\frac{3}{4}$	$201\frac{7}{8}$—$2\frac{1}{4}$
Russenbank	$135\frac{1}{4}$—2	$135\frac{7}{8}$—$2\frac{1}{2}$	—	—
Dynamit Trust	161—2	162—$2\frac{3}{4}$	157—2	$156\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{4}$
Hamburger Paket	$109\frac{3}{8}$—$2\frac{1}{8}$	$110\frac{1}{4}$—$2\frac{7}{8}$	$105\frac{1}{8}$—$2\frac{1}{8}$	$104\frac{1}{2}$—$2\frac{7}{8}$
Nordd. Lloyd	$89\frac{1}{8}$—$2\frac{1}{8}$	$89\frac{7}{8}$—$2\frac{7}{8}$	—	—
Prince Henri	$127\frac{1}{2}$—2	$128\frac{3}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$123\frac{1}{2}$—2	$122\frac{7}{8}$—$2\frac{3}{4}$
Orientbahn	—	—	—	—
Gr. Berl. Strassenbahn	—	—	—	—
3% Reichsanleihe	$84\frac{3}{4}$—$\frac{1}{2}$	$84\frac{7}{8}$—$\frac{5}{8}$	—	—
4% 1902 Russen	$84\frac{1}{4}$—$\frac{3}{4}$	$84\frac{1}{2}$—1	—	—
Argentinier	—	—	—	—
Bochumer	$227\frac{7}{8}$—$2\frac{7}{8}$	$229\frac{1}{4}$—4	$221\frac{1}{8}$—$2\frac{7}{8}$	$221\frac{1}{4}$—4
Laura	$213\frac{1}{4}$—$2\frac{3}{4}$	$214\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$	$207\frac{3}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$206\frac{3}{4}$—$3\frac{3}{4}$
Gelsenkirchen	$198\frac{7}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$200\frac{1}{8}$—$3\frac{7}{8}$	$193\frac{3}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$192\frac{3}{8}$—$3\frac{7}{8}$
Harpener	$209\frac{5}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$210\frac{7}{8}$—$3\frac{3}{4}$	$204\frac{1}{8}$—$2\frac{3}{4}$	$203\frac{3}{8}$—$3\frac{3}{4}$
Phönix	$185\frac{1}{2}$—$3\frac{1}{8}$	$186\frac{3}{4}$—$4\frac{3}{4}$	179—$3\frac{1}{4}$	$178\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{4}$
Dt. Luxemburger	$162\frac{1}{8}$—$3\frac{3}{8}$	$163\frac{3}{4}$—$4\frac{3}{4}$	$155\frac{3}{8}$—$3\frac{3}{8}$	$154\frac{1}{4}$—$4\frac{3}{4}$
Rombacher	$170\frac{1}{4}$—$2\frac{3}{4}$	$171\frac{1}{2}$—$3\frac{3}{4}$	$164\frac{3}{4}$—$2\frac{3}{4}$	164—$3\frac{3}{4}$
Hohenlohe	—	—	—	—
Dortmunder C	$60\frac{1}{4}$—2	61—$2\frac{3}{4}$	$56\frac{1}{4}$—2	$55\frac{1}{2}$—$2\frac{3}{4}$
Rheinstahl	$176\frac{3}{8}$—$2\frac{7}{8}$	$177\frac{1}{2}$—$3\frac{7}{8}$	$170\frac{5}{8}$—$2\frac{7}{8}$	$169\frac{3}{4}$—$3\frac{7}{8}$
A. E. G. (Edison)	$232\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{2}$	234—$4\frac{1}{2}$	$225\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{2}$	225—$4\frac{1}{2}$
Siemens u. Halske	$208\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{2}$	210—$4\frac{1}{2}$	$201\frac{3}{4}$—$3\frac{1}{2}$	201—$4\frac{1}{2}$
Uebersee Elektrizit.	—	—	—	—

Vorprämien für Dezember: Lombarden $24\frac{5}{8}$—$1\frac{3}{8}$, Franzosen $150\frac{7}{8}$—$1\frac{1}{2}$, Baltimore $101\frac{1}{4}$—$3\frac{3}{4}$, Canada $178\frac{7}{8}$—$4\frac{7}{8}$, Disconto Comm. $183\frac{1}{4}$—$2\frac{3}{4}$, Deutsche Bank $245\frac{7}{8}$—$2\frac{7}{8}$, Oesterr. Credit $207\frac{3}{8}$—$2\frac{3}{4}$, Paket $111\frac{1}{8}$—$3\frac{5}{8}$, 3proz. Reichsanleihe 85—$\frac{3}{4}$, 4proz. 1902er Russen $84\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{4}$, Bochumer $230\frac{1}{2}$—5, Laura $215\frac{5}{8}$—$4\frac{3}{4}$, Gelsenkirchen $201\frac{1}{4}$—$4\frac{3}{4}$, Harpener 212—$4\frac{3}{4}$, Phönix 188—$5\frac{1}{4}$, Dt. Luxemburger 165—$5\frac{3}{4}$, A. E. G. (Edison) $235\frac{1}{4}$—$5\frac{1}{2}$, Siemens u. Halske $211\frac{1}{4}$—$5\frac{1}{2}$.

Wetterkarte

vom 29. September 1908.

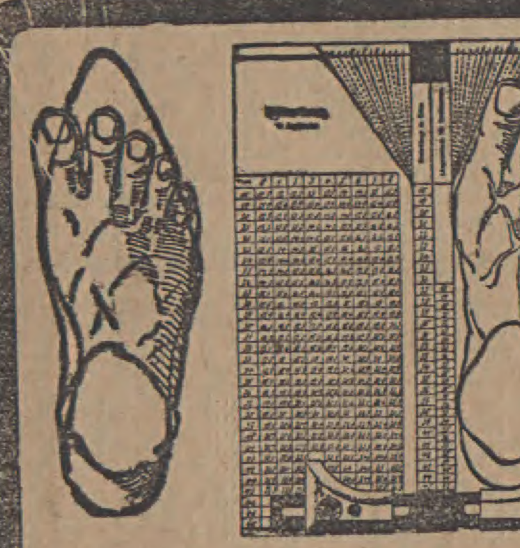
Die auf der Wetterkarte gezeichneten Linien (Isobaren) verbinden die Orte mit gleichem Barometerstande; durch die Worte „Hoch" und „Tief" werden barometrische Maxima und Minima ausgedrückt. Die Zahlen neben den Stationen bedeuten die Temperatur in Celsius-Graden (5 Gr. C. = 4 Gr. R.).



Ein Maximum von etwa 772 mm liegt über Böhmen, einen Ausläufer nach Nordosten bis Lappland erstreckend, und so im Minimum von weniger als 755 mm über Nordrussland von einem nordwestlich von Irland gelegenen, trennend. In Deutschland herrscht bei schwachen Winden aus verschiedenen Richtungen trockenes Wetter.

Aussichten für die Witterung an der deutschen Küste am 30. September.

Nordsee: Teils heiteres, teils nebliges, sonst trockenes, tags ziemlich warmes Wetter mit schwachen südlichen Winden.
Ostsee: Ruhiges, teils heiteres, teils nebliges, sonst trockenes Wetter.





„Chasalla"

Schuhgesellschaft m. b. H.

Spezialgeschäft für rationelle Fussbekleidung

Gleiche Geschäfte in:

Berlin (3 Geschäfte), Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Darmstadt, Dresden,
Frankfurt a. M., Hamburg, Kiel, Wien, Budapest.

Wir verlegen unser Geschäft anfangs Oktober nach **Karmarschstrasse 9.**



Bekanntmachungen der Behörden

Bekanntmachung.

29001] Am Montag, den 5. Oktober d. J., 6 Uhr morgens, bis Mittwoch, den 7. Oktober d. J., 6 Uhr nachmittags, findet wegen Reinigung des Leinebettes ein Betrieb des Flußwasserwerks nicht statt. 5

Hannover, 26. Sept. 1908.

Die Direktion der städtischen Kanalisation und Wasserwerke.
Bock.

Gerichtliche Bekanntmachungen

25307] Ueber das Vermögen des Buchhändlers Franz Pech hier, Marienstraße 61, wird heute, am 29. September 1908, vormittags $9\frac{3}{4}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Rechtsanwalt Bienhold hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1908 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
den 24. Oktober 1908, vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
den 20. November 1908, vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte, Am Clevertor 2, Zimmer Nr. 6, Termin anberaumt. 7

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. November 1908 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht 4A in Hannover.

25308] Ueber das Vermögen der Ehefrau Johanna Wolter, hier, Kirchwenderstraße 13 B, Inhaberin der Firmen Wolter u. Co. und Laboratorium Sanitas Johanne Wolter, hier, wird heute, am 29. September 1908, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Meyer III, hier, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1908 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
den 27. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
den 24. November 1908, vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte, Am Clevertor 2, Zimmer Nr. 6, Termin anberaumt. 8

Allen Personen welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. November 1908 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht 4A in Hannover.

K. 32/08.
2.

Zwangsversteigerung.

38651] Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hameln belegenen, im Grundbuche von Hameln, Band 17, Blatt Nr. 1205, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts August Kirchhof in Hameln eingetragene Grundstücke, als:
a. Parzelle 270/7, Kartenblatt 60, Hofraum in der Stadt, 1 a 28 qm groß,
b. Bürgerstelle Osterstraße Nr. 26, 47 a 49 qm groß, mit 6,67 Tlr. Reinertrag und 7200 ℳ Nutzungswert,

Grundsteuermutterrolle Art. Nr. 383, Gebäudesteuerrolle Nr. 1205,
am 14. Oktober 1908, vormittags $9\frac{1}{2}$ Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. 17

Hameln, 13. Juli 1908.

Königl. Amtsgericht 4.

Geschäftsnummer K. 31/08
2.

Zwangsversteigerung.

28652] Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hameln belegene, im Grundbuche von Hameln, Band 50, Blatt Nr. 1094, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hotelbesitzers August Kirchhof in Hameln eingetragene Grundstück, Bürgerstelle Osterstraße Nr. 27, 45 a 85 qm groß, mit 2,60 Taler Reinertrag und 5400 ℳ Nutzungswert, Grundsteuerbuch-Art. Nr. 2283, Gebäudesteuerrolle Nr. 1206
am 14. Oktober 1908, vormittags $10\frac{3}{4}$ Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. 5

Hameln, 13. Juli 1908.

Königl. Amtsgericht 4.

Zwangsversteigerung.

19409] Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Altenau belegenen, im Grundbuche von Altenau, Band VIII, Artikel 357, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Mühlenbesitzers Carl Heyer jun. aus Eschede eingetragenen Grundstücke:
Kartenblatt 2, Parzellen 62, 497/61 und zu 564/61 ꝛc. in Gesamtgröße von 9,33 a, Hofraum mit Haus Nr. 21, Wagenschuppen und Ställen, Nutzungswert 936 ℳ (Grundsteuermutterrolle Artikel 420, Gebäudesteuerrolle 21)
am 29. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht in Altenau, „Hotel Rathaus", versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 1908 in das Grundbuch eingetragen. 5

Zellerfeld, 17. Aug. 1908.

Königl. Amtsgericht.

Verkäufe von Grundstücken etc.

Die an feiner, ruhiger Wohnlage direkt neben Tiergartenstraße beleg.
hochherrschaftl. Villa
Lüerstrasse 1
m. 10 gr. Zimm., Fremdenz., Badez., Wintergart., Garderob., reichl. Zub., Zentralheiz., elektr. Beleuchtungsanlage, ist z. solid. Preis sofort od. per spät. durch uns verkfl. Vor- u. hübsch. Hintergart., Pferdestall u. Wagenremise. Näh. Ausk. ert. kostenfrei. 6[60779
Eckenberg & Co., Georgstr. 11. Fernspr. 5989.

Nahe Parkhaus
und Herrenhäuser Allee herrschaftliche
Zweifamilien-Eck-Villa
mit zus. 16. Piecen u. Zubeh. Vor- u. prachtv. Hintergart., m. alt. Baumbest. Todesf.halb. Gr. ca. 61 □Rut. wov. 1 Baupl. abgegeb. werd. f. Grundr. u. Entw. dazu vorh.
Eckenberg & Co., Georgstraße 11.

Lutherstraße.
Schön gel. hypothekenfr.
herrschaftl. Haus,
mit 3 Wohn., je 5 Piec., Küche, Speisek., Mädchenk., Badez., überd. Balkons, Verand., f. 44000 ℳ, Anz. 10000 ℳ, Vor- u. Hintergart., Gr. ca. 25 Qu.-R. Näh. nur d.
Eckenberg & Co., Georgstr. 11.

Reelles Angebot!
An Hauptverkehrsstr. best. bel. neueres herrschaftl.
Doppelhaus
m. s. 38 J. exist., brill. flor.
Kolonialwarengeschäft,
inkl. kompl. Geschäftsinv., 2 Läd., 12 Wohn. Zurruhesetz. halb. f. ℳ 107000, Anz. ℳ 8-10000. Miete ℳ 6230. Nettoreingew. ca. ℳ 4000 p. a. Gart. ꝛc. Näh. nur d.
Eckenberg & Co., Georgstr. 11.

Landhaus Kirchrode,
an schönst. Lage u. Tiergart., f. 1 od. 2 Fam., 15 Wohnr. u. Zub., Haus mitten in
1 Morgen gross. Garten
m. alt. Bäumen, Einf., Stallg., Remise, elektr. Licht, Gas. Näheres nur durch die Firma 17[61993
Eckenberg & Co., Georgstr. 11, Fspr. 5989, vis-à-vis Kaufhaus Karstadt.

Unweit Hannover.
In weltbekannt., herrl.
Badeort
e. nahe d. Königl. Badeh. gel. neuerb. herrschaftl.
Pensionshaus
m. 19 Zimm., 2 Badez., Balk., Verand., Gart., Gr. 1000 qm, f. d. bill. Pr. v. ℳ 49000, Anz. ℳ 10000. Näh. nur d.
Eckenberg & Co., Hannover.

Die an bester u. feinster Wohnlage Lindens, direkt
gegenüb. d. v. Alten'schen Park gel. hypothekenfreie
hochherrschaftl. Besitzung, Niemeyerstrasse 15,
m. neuerer eleg. u. prakt. erb. Eck-Villa, gr. Entree, 13 Piecen, Badez., div. Kamm., gr. geschl. Glasveranda, Balk., reichl. Zub., gr., a. 3 Straßenfronten grenz. Parkgarten m. alt. Bäumen, Pav., Vorgart., Gr. ca. 36. Qu.-R., ist z. solid. Preis unt. günst. Bedingung. durch uns verkäuflich. Selbstreflekt. ert. bereitwill. kostenfr. näh. Ausk.
Eckenberg & Co., Hannover, Georgstrasse 11.

Hocheleg., m. all. Komf. ausgest.
Herrschafts-Villa
im neuen Villenviertel.
Tiergartenstraße - Bult, 10 Wohnr., f. Speisez. m. prachtvoll. Winterg., gr. Vorh., Gard., Badez., r. Zub., gr. überw. Balk., elektr. Lichtanl., Zentralheiz., sch. Vor- u. gr. Hinterg. m. B. Gr. 752 Q.-M., hypothekenfr. Sol. Pr. 115000 ℳ. Selbstreflekt. erh. Ausk. nur durch
Eckenberg & Co., Hannover, Georgstr. 11. F. 5989.

Für Rentner u. Pensionate!
(Aeußerst gesunde Luft!)
Herrschaftl. Villa
i. größ. Flecken im schönst. romantischen Teile des [6
Fürstentums Lippe
m. 9 gr. Wohnz., reichl. Zub., Stall., Rem., elektr. L., wunderv. ca. $1\frac{1}{2}$ Mrg. gr. **Garten** m. Obst, Laub., Fischteichen ꝛc. ev. 3 Morg. Gart. Ford. ℳ 33000 b. ℳ 12-15000 Anz.
Eckenberg & Co., Hannover.

Wirkl. Goldgrube
f. tücht. Geschäftsleute! In lebhaftem Orte der Provinz Hannover mit
starker Garnison
$1\frac{1}{2}$ Morg. gr. Grundst. mit
Gasthof, Bäckerei und Gemischtw.-Geschäft
(im Gasthof Offiz.-Verk.) inkl. 8 Morg. Acker u. Wiese, Mk. 100000, b. Mk. 25000 Anz., Ums. 1906 M. 84000, davon Gastw. Mk. 32000, Bäck. Mk. 22000, Laden Mk. 30000, 325 hl Bier. Nettoreing. M. 15000 ca. abzügl. all. Unkost. u. Haush.
Eckenberg & Co., Hannover. 16

Hildesheim.
An ruh. vornehm. Wohnlage v. 2 J. neu u. eleg. erbaute
herrsch. Dreifamilien-Villa
m. 6 u. 5 Piec., Badez., Balk., Wintergarten, Veranda, Loggia, z. sol. Preis gegen 12000 ℳ Anz. Warmwasser-Zentralheiz., Gas- u. elektr. Lichtanl., Vor- u. schön. Hinterg., Fontäne mit Goldfischbassin ꝛc. 15
Eckenberg & Co., Hannover.

Gelegenheitskauf!
In Fürstl. Residenzst. nahe Hannov., reiz. inmitt. e. gr. Gart. gel. v. 4 J. neuerb.
herrschaftl. Villa
m. 8 Piec., Badez., reichl. Zub. f. d. bill. Pr. v. 35000 ℳ Vor- u. schön. Hintergart. Gr. 1875 qm. Pracht. Aussicht.
Eckenberg & Co., Hannover.

Alle unsere Offerten verstehen sich für 17[13160
Käufer stets kostenfrei.
Eckenberg & Co.

Unweit Hannover.
In größ., herrl. schön **Flecken mit Amtsgericht,** Bahnstat., stark. Touristenverk., e. s. 70 Jahr. exist., flor.
Hotel
nebst landw. Betrieb u. Reisefuhrw., inkl. kompl. leb. u. tot. Inv., krankheitsh. für ℳ 65000, Anz. ℳ 15000,
Netto-Reingew. ca. M. 3000
jährl. n. Abzug jegl. Unkosten u. Unterh. d. Familie, 4 Fremdenz., 2 Gastz., Klubz., Vereinsz., gr. Saal m. Bühne, Ratsstube. Prachtv. Bier- u. Kaffeegarten, gr. Obst- und Gemüsegarten und
25 Morgen
best. Ackerland. Selbstrefl. ert. kostenfreie Ausk. 9[67871
Eckenberg & Co., Hannover.

Bückeburg.
Direkt a. Fuße d. Harrl herrl. schön gelegene
herrschaftl. Villa
m. 15 Piec., Badez., gr. überd. Veranda, Glasvorhalle ꝛc., f. d. bill. Preis v. 36000 ℳ beimäß. Anz. Schön. Gart., Anbau m. Rem., Stallg., bes. f. Rentiers, Pension. ꝛc. geeign. Gr. 924 qm. 10
Eckenberg & Co., Hannover

In aufblüh. Ind.-Stadt d.
Ruhrgebietes,
an best., zentraler Lage, **neues Fabrikgebäude modernes,**
m. 2 hell. Arbeitss., a 260 qm (Tragkr. 750 kg p. qm), n. neuem
herrschaftl. Wohnhaus
m. 2 Wohn., a 6 R. u. Zub., f. ℳ 55000 verkäufl., pass. f. Kleineisenwar.-Fabrikat., Tischlerei, Baugesch. usw. Dampfh., Gas, elektr. Licht u. Kraft, Wasserl.
Eckenberg & Co., Hannover. 16

In vornehmster Lage des Zool. Garten-Viertels ist eine moderne größere 8[63086
Villa
von zirka 20 Piecen für den mäßigen Preis von 125000 ℳ zu verkaufen.
Gef. Off. u. **T. S. 1768** an die Exp. d. Ztg. erbeten.

Tonlager am Kanal,
ca. $1\frac{1}{2}$ km vom neuen Kanal entfernt, ist zur Verwertung billig zu verkaufen. Gutachten über Bohrungen u. Mächtigkeit sind vorhanden. Offert. unt. D. H. an Severien & Seewöster, Ann.-Exp., Hannover. 16

Tilgung von Crefelder Stadtanleihescheinen.

I. 4% Anleihe von 1900.

Folgende Nummern sind zur Rückzahlung am **2. Januar 1909** gezogen:
A zu 5000 M. No. 33 62 107 110 151 152 164.
B zu 2000 M. No. 24 70 93 159 175 192 194 235 248 250 267 431 451 484 489 592 639 647 722.
C zu 1000 M. No. 160 168 171 289 458 512 709 730 769 913 960 970 1145 1150 1155 1174 1176 1280 1410 1496 1568 1589 1610 1650 1711 1712 1748 1763 1815 1851 1898 1915 1977.
D zu 500 M. No. 42 128 152 167 202 227 245 278 354 387 401 421 422 562 567 637 646 670 703 707 738 752 763 789.
E zu 200 M. No. 16 72 226 248 306 307 386 411 458 468.

Ferner sind Anleihescheine im Betrage von 44500 ℳ zur Tilgung angekauft.

Die Stadtanleihescheine werden vom 2. Januar 1909 ab bei der **Stadthauptkasse** oder
in **Berlin** bei der **Bank für Handel und Industrie,**
in **Hannover** b. Herren **Ephraim Meyer & Sohn,**
in **Crefeld** beim **A. Schaaffhausenschen Bankverein,**
in **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank,**
in **Bremen** bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft**
eingelöst.

Mit dem 1. Januar 1909 hört die Verzinsung auf; der Betrag fehlender Zinsscheine wird gekürzt. Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

C	No. 1534	ausgelost zum	31. Dez. 1902,
D	„ 686	„ „	31. „ 1902,
B	„ 233	„ „	31. „ 1904,
C	„ 1627	„ „	31. „ 1905,
C	„ 1057	„ „	31. „ 1906,
E	„ 487	„ „	31. „ 1906,
C	„ 1051 1515	„ „	31. „ 1907,
D	„ 196 648 652 688	„ „	31. „ 1907.

II. 4% Anleihe von 1901, I. Ausgabe.

Zur Tilgung am 31. Dezember sind Anleihescheine im Betrage von 83700 ℳ angekauft.

Aus **früheren Verlosungen sind rückständig:**

E	No. 74 334	ausgelost zum	31. Dez. 1905,
C	„ 154	„ „	31. „ 1906,
E	„ 75	„ „	31. „ 1906,
E	„ 72 116 130	„ „	31. „ 1907.

III. $3\frac{1}{2}$% Anleihe von 1901 und 1903.

Die Tilgung ist durch Ankauf von 11100 ℳ Anleihescheinen von 1901, II. Ausgabe, 20700 ℳ Anleihescheinen von 1901, III. Ausgabe, 57400 „ „ „ 1903 sichergestellt.

Crefeld, den 25. September 1908.

Der Oberbürgermeister.

Aelteres, gut eingeführtes
Landesproduktengeschäft
an bester Lage in einer größeren Kreisstadt Hannovers ist krankheitshalber preiswert 13[9904
zu verkaufen.
Anzahlung nach Uebereinkunft, wenigstens jedoch 30- bis 40000 ℳ. Gef. Anfragen unter **M. 5300** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Hannover.**

In Hameln
1 herrliches Besitztum m. 30 bewohnb. Räumen und ca. $\frac{3}{4}$ Morg. groß. Ziergarten, an bester Lage, f. **Sanatorium, Pension** od. bess. **Restaurant** u. **Café** vorz. passend,
1 schönes Wohnhaus, 17 Räume, m. ca. $\frac{1}{4}$ Morg. gr. Ziergarten (wertv. Bauplätze) weg. Beschaffenh. u. Lage f. **Restaurant,** das hier mangelt, hervorrag. geeignet, 16[61847
1 zweistöck. **Geschäfts-Eckhaus** in neuem Stadtteil, für **Schlachterei,** die fehlt, u. dgl. pass.,
alle in tadellosem Zustande, sind sofort unt. günst. Beding. zu verkaufen.
Gesuche erb. u. **K. J. 32 postlagernd Hameln.**

Aus erster Hand preiswert, mit mäßiger Anzahl. das besonders feine, sofort beziehbare **Einfamilienhaus Tiedgestr. 4,** neben Tiergartenstr. Besicht. jederzeit.

62692] Kleines herrschaftliches schön geleg. Landgut nahe Hamburg (Prov. Holstein), ca. 200 Morg. groß, in hoh. Kultur, neue massiv. Gebäud., mit vorzüglich. u. reichhaltig. leb. u. tot. Inventar, soll Umstände halber verkauft werden. Selbstreflektanten wollen sich unter **A. U. 1654** an die Exped. d. Ztg. wenden. 6

In **Kreisstadt** in der Nähe Hannovers ist umständehalber per sofort eine 12[63242
Restauration u. Gastwirtschaft
zu verkaufen. Fremdenzimmer, Garten, am Wasser gelegen, Ställe, Vieh-Wage ꝛc. Preis 50000 ℳ mit Inventar, Reingewinn 7500 ℳ.
Gef. Off. u. **A. B. 1798** an die Exped. d. Ztg. erb.

Druck und Verlag:
Gebrüder Jänecke
Hannover.

370135

Geschehen Rehburg auf dem Rathhause
den 9 Februar 1857.

In heutiger Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher wurde, in Folge einer Anzeige des Schneidermeisters Gieseke, er habe die Bürgerstelle No 10 ohne Grundstücke von dem Ackermann Thunemann in Winzlar angekauft, wogegen die Grundstücke aber dem Verkäufer Thunemann als Eigenthum verblieben, darüber berathen, ob es mit den Gemeinde-Verhältnissen zu vereinbaren sey, daß Bürgerhäuser ohne alle Rechte und Besitz als Häuslings-Wohnung verkauft werden und der Grundbesitz mit den Rechten an ~~[illegible]~~ außerhalb des Stadtgebiets wohnende Personen übertragen wird.

Da hier die reihberechtigten Bürgerhäuser gleiche Rechte und Pflichten haben so ist ein solcher

—2

Vermögen oder Nachtheil für das
Ganze nicht denkbar, auch nicht
auszuführen.
Es wurde daher im Interesse der
ganzen Gemeinde folgender
Beschluß einstimmig gefaßt:
Da bis jetzt noch kein Fall
vorgekommen daß an auswärts
wohnende Personen ein Bürger-
gerechtsam verkauft und über-
nommen ist, so wolle der Vor-
stand alles aufbieten damit die
beabsichtigte Trennung der
Gerechtsame von den Wohnhäusern
nicht statt finde, auch können
die Verwaltungs-Behörde sogleich
Anzeige machen.
Daß dagegen ein Bürgerrecht von
dem einen Wohnhause an ein
Anderes verlegt wird, kann
als Gemeindeschädlich nicht
bezeichnet werden und ist
deshalb auch in einigen Fällen
zur Ausführung gekommen.

370137

Zu vorkommenden Falle wo
der Besitzer der Gerechtsamen
an einem fremden Orte wohnt
ist eine richtige Vertheilung
und Beaufsichtigung der Rechte
und Pflichten eines Reihebürgers
unmöglich und würde zu den
größten Unordnungen führen.

A Hachfeld H: Bitter
H Sprola Ahrens H Dumpfer
F Stolte

Zur Beglaubigung
Wöhler. Lüttfeld. F. Gallmeyer

An

Königlich Hannoversches Amt Rehburg

Bericht
des Magistrats zu Rehburg vom 10.ten Febr
1857.

betreffend
die Trennung der Bürgergerechtsame
von den Bürgerhäusern.

Der Oeconom Thunemann in Winzlar hat in neuerer Zeit 11 Bürgerstellen hier angekauft und sucht jetzt an die Gerechtsame mit dem dazu gehörenden Grundbesitz für sich zu behalten und die kahlen Häuser als Häuslings-Wohnungen wieder zu verkaufen, womit er bey den Bürgerstellen No. 10 und 46 den Anfang gemacht hat, Erstere hat der Schneidermeister Fr. Giesecke und Letztere der Tagelöhner Ch. Buttmann angekauft hierüber ist eine heimliche Aufregung in der Gemeinde entstanden, ein jeder vernünftiger Mensch fragt sich was will hieraus werden — wobey aber keiner etwas Gutes ahnt, indem sich Thunemann zu

verschiedenen malen sich geäußert hat er wolle
30 bis 40 Bürgerstellen verkaufen und mit allen
auf gleiche Weise verfahren, was dann aus Rekkers
werden wird, ist leicht einzusehen, eine Gemeinde
die nicht im Stande ist sich zu halten, indem Thunemann
den Bürgerhäusern ihre einzige Stütze – die Gemeinde-
Nutzung entzieht –, dazu ist noch zu befürchten daß eine
Menge ~~Aus~~ auswärtiges Gesindel sich hier einfindet und
die billigen Wohnungen benützte.
Sollte Thunemann seinen Vorsatz in Ausführung bringen
so ist eine richtige Vertheilung der Lasten und Pflichten unter
jeden Bürger durch den Vorstand unmöglich und kann
nur die ganze Verwaltung in Verwirrung bringen.
Da Königliche Ministerium des Innern nach dem Rescript
vom 4 Januar 1855 die Untrennbarkeit der Grundstücke
~~de~~ von den Bürgerhäusern für den Fall ~~ver~~ erkannt hat
daß dieses nicht neu sondern als schon rechtsgültig
in der Gemeinde bestanden habe, Letzteres ist hier der
Fall, auch wie ist ~~ein Fall~~ es vorgekommen wo auswärts
wohnende Personen ein Grundstück haben in Besitz
gehabt, daß aber ein Grundstück von einem Bürgerhaus
an ein Ackerbauerhaus verlegt ist, ist vorgekommen und
hat auch keine Nachtheile ~~zur Folge gehabt~~. erwachst
Diese Ansicht des gesammten Vorstandes erlauben wir uns
in der Anlage vorzulegen und verbinden damit zugleich
die Bitte Königl. Amt wolle durch geeignete Maßregeln
dem Treiben des Oeconom Thunemann ein Ziel setzen
und ihm die Trennung der Grundstücke von den
Bürgerhäusern untersagen

Dökel

An

Königlich hannoversches
Amt Stolzenau

Bericht
des Magistrats zu Rehburg
vom 7. Juni 1865

betreffend

den Verkauf der Bürger-
gerechtigkeit an auswär-
tige Personen, getrennt
von den Wohnhäusern.

hat Anlage
A & B.

Als im Jahre 1857 von dem
verstorbenen Bauern Thune-
mann in Winzlar unsere
Bürgerstellen hier angekauft
wurden, auch demselben
sein Absicht nicht unbekannt
blieb, wie er die alten
Wohnhäuser an Miethsleute
verkaufen und die Gerech-
tigkeiten für sich behalten
wollte, so wurde laut Bericht
vom 10 Febr 1857 dem
vormaligen Königlichen
Amte Rehburg davon
Anzeige gemacht, auch zugleich
um Abhülfe gebeten.
Die Sache ist derzeit nicht weiter
verfolgt indem Thunemann
im Krankenhause verstarb und
die ganze Horstmannsche
Schmiedel-Wirthschaft hier
aufhörte, wobei auch sämmt-
liche Gerechtsamen wieder an
Rehburger verkauft
wurden.
Es hat nun vor einigen

Wochen

Hause des Gastwirth Knop
aus B. Rehberg hier angezeigt
er habe von dem Bürger Drein-
drück (Ahrens) die Bürgergerechtigkeit
No 72 angekauft und
wünsche Bürger zu werden.
Dieser Antrag ist von uns bis
jetzt noch nicht angenommen,
indem (sie) noch nicht nachgewiesen*
daß eine Bürgergerechtigkeit
getrennt vom Wohnhause
an einen Auswärtigen ver-
kauft ist, auch hat Königliche
Ministerium des Innern in
dem ~~[illegible]~~ Rescripte vom 4.
Januar 1855 bestimmt daß,
wenn die Untrennbarkeit der
Gerechtsame von den Wohn-
häusern in Rehberg nicht
mehr, sondern ein altes,
rechtsgültig bestehendes sey,
so würde der Beschluß des
Magistrats und der Bürger-
vorsteher die Genehmigung
erhalten.
Diesem [illegible] Beschluß

~~[illegible]~~ vom 10 Januar
1854 erlauben wir uns in der
Anlage [t] mit vorzulegen.
Da aber auch diesem Beschluß
jede Veränderung untersagt
werden sollte, so beweist
doch die Erfahrung daß eine
solche Vorschrift nicht ohne
Härten und Nachtheile aus
zuführen sey, es wurde
daher am 9 Febr 1857
nach Anlage B. vom Ma-
gistrat und Bürgerausschuß
ein Beschluß gefaßt der das
Richtige trifft und auch aus-
führbar ist.
Da nun der vorliegende Fall
der erste ist, wo eine Bürger-
gerechtigkeit ohne Wohnhaus
an einen auswärts Wohnenden
verkauft ist, so bitten wir,
Königliches Amt wolle
geneigtest dahin wirken daß
zu dem Beschluße des Magistrats
und des Bürgerausschusses vom
9 Febr 1857 die erforderliche
Genehmigung ertheilt und

der

[t] dieses aber zu der größten Verwirrung Anlaß giebt,

der gänzliche Verkauf an den J. Kropf auch genehmigt wird.

gehorsamst
Döhel

Praes. d. 4/9 67.
Behlmer

An

den wohllöblichen Magistrat der Stadt Rehburg

Gehorsamster Antrag

von Seiten

des Bürgers Friedrich Ahrens No. 5 hieselbst.

betreffend

wegen Anmeldung

Einen wohllöblichen Magistrat erlaube ich mir gehorsamst die Anmeldung zu machen daß ich am 23. März 1863 meine mir zustehende Bürgergerechtigkeit laut gerichtlichen Kauf-contract von meinem früheren Wohnsitze No. 15 an den Hotelbesitzer Herrn Knoppe verkauft

habe

habe, auch bereits diese Anmeldung dem Königlichen Amte mitgetheilt, auch solche in die Steuer-Rollen eingetragen worden ist.

Sollte indeß dem wohllöblichen Magistrat der Stadt Rethburg diese Meldung bislang unerfahren geblieben sein, so erlaube ich mir in Allerunterthänigkeit das Versäumte hierdurch nachzuholen und zur öffentlichen Kunde zu bringen, und bitte, im Fall solches in die städtische Registratur eingetragen werden müßte was mir bislang unerfahren geblieben, nunmehr auf Käufers Namen nun dessen Erben nachzuholen.

In der Hoffnung dieser
meiner Bitte zu willfahren

Rethburg den 3. Septbr
1867.

J. Ahrens

370146

Rellingen, den 10. Oktober 1896.

Hochverehrter Herr Justizrat!

Ew. Hochwohlgeboren
gestatte ich mir in Nachstehendem
um Ihren gütigen Rat ganz ergebenst zu bitten:

Es ist hier häufig vorgekommen, dass Bürger hiesiger Stadt ihr Bürgerrecht an Auswärtige verkaufen. Es hat z. B. zur Zeit ein Bewohner aus dem naheliegenden Brokolch 2 Bürgergerechtsame käuflich erworben, um aus der Heidthorgemeinschaft ein möglichst großes Stück als Abfindung zu erhalten. Ebenfalls ist mir jetzt zur Kenntnis gekommen, dass der Teilungscommissar beabsichtigt, auswärtige Kapitalisten oder die Regierung selbst dafür zu interessieren, mehrere Bürgerrechte käuflich zu erwerben und die darauf fallende Fläche aus der Heidtheilung abzufordern.

Solche Veräußerungen von Bürgerrechten an Auswärtige liegen durchaus nicht im Interesse des

Wohlstandes hiesiger Stadt und müßten m. E. verhindert werden. Die Zahl der hier ansässigen Bürger vermindert sich, die auswärtigen Bürger haben kein Interesse am Gemeinwohl und die ehemaligen Bürgerstellen verkommen.

Ich erlaube mir nun anzufragen, in welcher Weise man dem oben bezeichneten Übelstande wohl am besten entgegentreten könnte, ob dies event. durch einen Beschluß der städtischen Collegien geschehen kann, dahin gehend, daß ein Bürgerrecht einzeln nicht veräußert ~~bleiben~~ werden kann, sondern am Bürgerhause bleiben muß und ein Bürgerrecht nur im Falle des Neubaus eines Wohnhauses auf das neue Bürgerhaus übertragen werden kann, sodaß nur Bürgerrecht und Bürgerhaus zusammen verkauft werden könne. Wenn ich nicht irre, so ist ein ähnlicher Beschluß in Münder a/Deister gefaßt worden.

Unser Verfassungsstatut ist ja bekanntlich veraltet und dürfte deshalb nicht mehr als Richtschnur anzusehen sein. Ich gestatte mir jedoch ein Exemplar anzulegen.

Zugleich möchte es angezeigt sein

370148

in einem zu fassenden Beschlusse der städt. Collegien zu bestimmen, daß der auswärtige Erwerber eines Bürgerrechtes zur Zahlung des Bürgereinkaufsgeldes verpflichtet sein soll und daß er andernfalls kein Recht zur Teilnahme an Gemeindenutzungen und Teilungen von Gemeinheiten haben soll.

§ 12 der [illegible]

Der Müller im Protokoll hat d. J. beim Ankauf des Bürgergrundstückes an den [illegible] kein Bürgereinkaufsgeld bezahlt, weil er die Gemeindeflächen zur Weide mit seinem Vieh nicht benutzte.

Wie ist es aber jetzt bei der Theilung. Jetzt wird ihm eine große Fläche als Eigentum überwiesen [illegible] er bekommt die Fläche, die [illegible] oder kein Bürgereinkaufsgeld. Ist dieses Bürgereinkaufsgeld jetzt, nachdem die Theilung geschieht, nicht nachzufordern?

Sollen rückständige [illegible] die Regierung [illegible] so würden die [illegible] Käufer sich ebenfalls weigern das Bürgereinkaufsgeld zu bezahlen.

Der Bürgereinkauf wird [illegible] bedeutend erschwert werden, wenn [illegible] die alte [illegible] [illegible].

Sollte es [illegible], daß die städtischen Collegien zu [illegible] Beschlusse [illegible] sind, so bitte ich die Fassung des Protokolls [illegible] zu lassen, damit die Sache [illegible] an das [illegible] gezogen wird.

[illegible]

Justizrath Dr. Meyer
Dr. Oscar Meyer
Rechtsanwälte
Verden a/d. Aller.

Verden, den 30. October 1896

Herrn
Bürgermeister Messwarb
Rehburg.

Geehrter Herr Bürgermeister!

Auf Ihre Anfrage, ob und wie dem auch von mir als beklagenswerth anerkannten Umstande, daß viele der s.g. Bürgergerechtsame in Ihrer Stadt in den Besitz von Ausmärkern gelangen, durch die städtischen Kollegien entgegengewirkt werden könne, erlaube ich mir folgendes zu erwidern:

Bei der Beantwortung dieser Frage hat man sich zunächst klar zu machen, daß das, was man in Rehburg „Bürgerrechte" oder „Bürgergerechtsame" nennt, mit den Verhältnissen der Inhaber solcher Rechte zu der politischen Gemeinde nichts zu schaffen hat. Mit jenem

Aus.

Ausdrücke werden nur diejenigen Rechte bezeichnet, welche die Besitzer eines s.g. Bürgerhauses d.h. einer reiheberechtigten Bürgerstelle (ganz wie in den eigentlichen Landgemeinden die Reihestellbesitzer) an der Gemeinheit haben. Dieses Vermögen ist ein s.g. Genossenschaftsvermögen, welches von dem s.g. Gemeindevermögen durchaus verschieden und geschieden ist (cfr. § 60 der L. G. O.) Man hat sich ferner klar zu machen, daß unbestritten stets, jedenfalls seit langen Jahren mit den Antheilen der einzelnen Reihestellen an jenem Genossenschaftsvermögen unbeanstandet Handel und Wandel getrieben ist, und daß sie nicht etwa (wie in vielen Städten und wohl fast allen Dorfsgemeinden) als unzertrennliche Pertinenzen der berechtigten Stellen angesehen sind und werden.

Nach diesen feststehenden Thatsachen ergiebt sich die Antwort auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen:

„ob eine Heranziehung der auswärts wohnenden Erwerber von s.g. Bürgergerecht-

sa.

samen zur Gewinnung des Bürgerrechts zu ermöglichen sei?“

oder

„ob die Feststellung der Untrennbarkeit der s.g. Bürgergenossenschaft von den Bürgerstellen bezw. die Unveräußerlichkeit derselben ohne gleichzeitigen Verkauf der Bürgerstellen zu erweisen sei?“

im wesentlichen von selbst.

Was die erste Frage anlangt, so steht zweifellos der politischen Gemeinde bezw. deren Vertretung eine gesetzliche Einwirkung irgend welcher Art auf das s.g. Genossenschaftsvermögen nicht zu. Deshalb kommt auch von diesem Vermögen in dem Ortsstatute nichts vor. Nur § 50 ibd. giebt den Besitzern von alten Reihestellen insofern einen Vorzug vor den übrigen Bürgern, als aus ihrer Mitte zwei Bürgervorsteher allezeit gewählt werden müssen, und wenn im § 4 Absatz 2 ibd. bestimmt wird, daß Unterschiede hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindenutzungen nicht aufgehoben werden sollten, so sind

nun,

unter den letzteren nicht Gemeinheitsnutzungen
zu verstehen, sondern Nutzungen an besonderen
Vermögensobjecten, welche der politischen Ge-
meinde, der Kämmerei, eigenthümlich gehören.
Daher sind in Ihrer Stadt vor allem die (im Eigen-
thume der Stadt stehenden) Gemeindeforsten zu
verstehen, an denen bekanntlich allein den
Besitzern der alten Reihestellen Nutzungsrechte
zustehen. (Cfr. §§ 60 und 62 der L. G. O.) Die Be-
sitzer solcher Nutzungsberechtigungen, sowie über-
haupt unbebauter Grundbesitzungen können
aber nach den allgemeinen Grundsätzen über
die Gewinnung des Bürgerrechts zu dieser nicht
herangezogen werden. Die nothwendige Vor-
aussetzung hiefür ist, daß der zur Gewinnung
des Bürgerrechts zu Verpflichtende den Wohnsitz in der betreffen-
den Gemeinde hat (Cfr. auch § 22 der Städte-
Ordnung vom 24. Juni 1858.). Vielleicht wäre
es (Cfr. § 61 der Ausführungs-Bekanntmachung
z. L. G. O.) möglich gewesen, gelegentlich
der Feststellung des Ortsstatuts im Jahre 1860
bei den eigenartigen Verhältnissen in Reh-
berg zu erreichen, daß im § 7 ibd unter die

zur

zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten
auch diejenigen aufgenommen wären,
welche s.g. Bürgergerechtsame erwürben.
Man hat aber damals schwerlich daran ge-
dacht, daß der Verkauf der Bürgergerechtsa-
me allein (ohne Haus) die Ausdehnung ge-
winnen würde, welche sie jetzt gewonnen hat,
man hat sich aber nach den damaligen Ver-
hältnissen gerichtet, unter denen die Veräußerung
der Bürgergerechtsame ohne Haus jedenfalls höchst
selten vorkam, zumal ja Niemand einen be-
sonderen Nutzen von deren Erwerbung haben
konnte, wenn er nicht in Rehburg wohnte,
insofern es sich zu jener Zeit im Wesentlichen
um Gerechtsame an der ungetheilten Gemein-
heit handelte. Jetzt würde ein Versuch, die
Erwerber von Bürgergerechtsamen zur Ge-
winnung des Bürgerrechts zu verpflichten,
also insoweit eine Abänderung des Statuts
im § 7 herbeizuführen, nach dem allgemein
oben angegebenen Grundsatze m. E. resul-
tatlos sein. Wollten Sie dennoch einen
Versuch machen, so würde diese Abänderung

ein

einen darauf abzielenden Gemeindebeschluß nothwendig machen, für dessen Bestätigung die Bestimmungen im § 31 des zuständig. Gesetzes vom 1. August 1883 Anwendung finden.

Was die zweite Frage anlangt, ob etwa durch Feststellung der Untrennbarkeit der s.g. Bürgergerechtsame vom reiheberechtigten Hause zu halten sei, so hat hiermit, wie schon oben gesagt, die politische Gemeinde eine Einwirkung überall nicht. Die Möglichkeit, daß sich eine solche Feststellung durch einstimmigen Beschluß der sämmtlichen Reihestellbesitzer, wenigstens insoweit als die Gerechtsame in Nutzungen an der noch ungetheilten Gemeinheit bestehen, erreichen ließe, will ich zwar nicht ohne weiteres bestreiten; aber abgesehen davon, daß ein solcher Beschluß jedenfalls nicht herbeizuführen sein wird, so würde derselbe doch gänzlich resultatlos sein. Denn nach den jetzt gültigen, durch das Gesetz über das Grundbuchwesen vom 28. Mai 1873 §§ eingeführten Grundsätzen ist solche Untrennbarkeit aufgehoben. Es würde also der Nutzungsberechtigte, wenn er etwa

bei

bei Gelegenheit der Theilung der Gemeinheit von
der letzteren durch Zuweisung eines bestimm-
ten Grundstücks abgefunden würde, das letzte-
re zu veräußern unbehindert sein.

M. E. kann demnach auf den von Ihnen in
Aussicht genommenen beiden Wegen, insbe-
sondere durch Maßnahmen der *politischen* Ge-
meinde nicht geholfen werden. Die auswärts
wohnenden Erwerber von Bürgergerechtsamen
sind und bleiben *Ausmärker*, hinsichtlich
deren Heranziehung zu den Gemeindelasten
die Bestimmung im § 65 der L. G. O. in An-
wendung kommt. Wie es hinsichtlich dieser
in Rehburg gehalten wird, weiß ich nicht. Das
Statut sagt hierüber nichts weiter, als daß in Be-
treff der Gemeindelasten die Vorschriften der
§§ 60 – 68 der L. G. O. in Anwendung kommen
sollen (cfr. § 72 des Stat.) Vielleicht ließe sich
dadurch helfen, daß ein anderer Beitragsfuß
für die Gemeindelasten eingeführt (cfr. §§ 47 ff
der L. G. O) und dabei festgestellt würde, daß
die Ausmärker, welche s. g. Bürgergerechtsame
ohne Bürgerhaus erwerben und besitzen, in

Stat.

verhältnißmäßig höheren Maaße zu den Gemeinde-
lasten beizutragen verpflichtet sein sollten. Sie wollen
dies gefälligst prüfen. Ich verspreche mir übrigens
auch hiervon nicht viel, denn eine solche Heranziehung
in stärkerem Maaße ließe sich doch immer nur
dann rechtfertigen, wenn und so lange die be-
treffenden Anbauer ~~im Besitze~~ der ganzen
Bürgergerechtsame oder doch wenigstens die Be-
rechtigung an der noch ungetheilten Gemeinheit
im Besitze hätten.

Wenn, wie Sie mittheilen, in Münder
Beschlüsse, welche Ihren Intentionen entsprechen,
durchgeführt seien, so möchte ich Ihnen anheimge-
ben, sich beim Magistrate daselbst Auskunft
zu erbitten. Ich bezweifle übrigens, daß die
Verhältnisse dort so liegen, wie in Rehburg.
Die Auskunft wird Ihnen sicherlich gern ge-
währt werden.

Salv. mel.

[illegible]

W Praes 3/2 47.

An

den wohllöblichen Magistrat der
Stadt Rehburg

Gehorsamstes Gesuch

des Kaufmanns Abraham Matthias Lö-
wenstein in Rehburg

betreffend
seine geneigte Auf-
nahme in die Bür-
gerschaft der Stadt
Rehburg.

Einfach.

Nachdem ich unter
gütiger Mitwirkung des Magistrats bei hohem
Königlichen Ministerio des Innern zu Hannover
es kürzlich erreicht habe, daß ich bei Enthaltung
vom Handel mit Manufactur-Waaren und
nach Gewinnung des Bürgerrechts in Rehburg
den mir gelegt gewesenen Handel mit Colo-
nial- und Material-Waaren daselbst wieder
betreiben darf, so habe ich bei dem Wohllöb-
lichen Magistrate zur Aufnahme in die
Bürgerschaft mich gemeldet und die Gewin-
nungs-Gelder mit 30 rℓ Gold laut Quittung
bezahlt. Indeß ist meine solenne Aufnahme
bis jetzt nicht erfolgt, obgleich ich einige Male
darum gebeten habe.

Es würde mir, da der wohllöbliche
Magistrat durch seinen Beistand in meiner
Handels-Angelegenheit zur Dankbarkeit
mich verpflichtet hat, wahrlich sehr Leid thun,
wenn ich über Verzögerung meiner so-
lennen Aufnahme in die Bürgerschaft
höheren Orts Beschwerde führen müßte; in-
deß würde dies unvermeidlich seyn, wenn
es vergeblich seyn sollte, daß ich den Wohl-
löblichen Magistrat jetzt noch einmal

370159

gehorsamst ersuche:

in Gemäßheit bestehender Stadt-Verfassung förmlich und namentlich mittelst Beeidigung in die Bürgerschaft der Stadt Rehburg mich baldigst aufzunehmen.

Desuper decenter implorando.

war. Gl Echteldt

Agenturen:
Kaufmann Meyer, Schlüsselburg; Uhrmacher Wiebking, Loccum; Steinhauer Bredemeier, Münchehagen; Gastwirth Sander, Wellie.

Agenturen:
C. Krüger, Steyerberg; F. Behrens, Uchte; Apotheker F. Schulze, Diepenau; J. L. Weinberg Stadt Rehburg.

Stolzenauer Wochenblatt.

Kreisblatt für den Kreis Stolzenau und Anzeiger für die Aemter Schlüsselburg, Windheim und Petershagen.

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. **Abonnementspreis** pro Quartal mit „Illustr. Sonntagsblatt" frei ins Haus 1 Mk. 50 Pfg., ohne „Illustr. Sonntagsblatt" frei ins Haus 1 Mk. 25 Pfg. Bestellungen nehmen unsere Herren Agenten, deren Boten, Landbriefträger, die Post und wir entgegen.

Redaction, Druck und Verlag: W. Schultze in Stolzenau.

Inserate aus den obigen Bezirken pro fünfgespaltene Petit-Zeile 10 ₰ sg., von außerhalb 15 Pf.; — Reclamen, pro viergespaltene Zeile 25 Pfg. — Unsere Boten, sowie sämmtliche Annoncen-Bureaux befördern dieselben.

№ 80. **Stolzenau**, Sonnabend, den 10. Juli. 1886.

Bestellungen

auf das „Stolzenauer Wochenblatt" pro III. Quartal werden noch fortwährend von allen Postanstalten, Landbriefträgern, unsern Herren Agenten und uns entgegengenommen.

Die Expedition.

In ernster Zeit.

Wer heutzutage aufmerksamen Blickes die politische Lage prüft, wer den Erscheinungen des täglichen Lebens seine Aufmerksamkeit widmet, kann sich nicht verhehlen, daß wir in einer Zeit leben, welche ernster ist, als man gemeinsam glaubt, welche Gefahren in ihrem Schooße birgt, von denen die Wenigsten eine Ahnung haben.

Es geht ein Zug der Zersetzung durch die gesammte civilisirte Welt. In den scandinavischen Reichen herrscht ein Conflict schärfster Art zwischen Regierung und Volksvertretung, in Rußland glüht unheimlich der Funke des Nihilismus unter der Asche, nur des günstigen Luftzuges wartend, um zur verderbenbringenden Flamme emporzuschlagen, in Oesterreich herrscht ein steter, immer drohendere Gestalt annehmender Kampf zwischen den verschiedenen Nationalitäten, aus denen dieses Reich sich zusammensetzt, England kann seit Jahren schon nicht zur Ruhe kommen vor der Gefahr, welche ihm von Irland aus droht, in Frankreich zeigen eben jetzt recht unverkennbar die Leiter der Republik durch die Ausweisung der Prinzen, wie sehr sie von dem Gefühl ihrer eigenen Schwäche von Furcht vor den Radikalen erfüllt sind, in Italien, in Spanien herrscht stete Gährung, von den jungen Staatswesen an der unteren Donau besitzt keines auch auch nur annähernd diejenige innere Festigkeit, welche ein Weiterbestehen verbürgt, und Deutschland? Auch bei uns ist bei weitem nicht alles so, wie es sein sollte!

Immer heftigere Formen nimmt der Kampf der Parteien an, immer verderblicher werden seine Folgen. Bande der innigen Freundschaft, ja der Blutsverwandtschaft werden gelockert und zerrissen dadurch, daß Freunde und Blutsverwandte sich in verschiedenen politischen Lagern befinden, bei den Wahlen Gegner sind. Und diese Wahlen folgen nun gar zu rasch aufeinander. Wahlen zum Reichstage, Wahlen zu den Landtagen der Einzelstaaten, ja auch die Communalwahlen tragen nur gar zu oft einen politischen Charakter, und nicht die größere oder geringere Tüchtigkeit eines Bewerbers gilt als maßgebend, sondern in erster Linie wird die Frage erwogen, welcher politischen Partei er angehöre. Umschlingt uns auch das in dem gewaltigen Völkerringen von 1870 und 1871 geknüpfte und befestigte Band der Einheit nach außen hin, so läßt doch die Einigkeit im Innern, an deren Ausbau wir seitdem arbeiten, noch viel, noch gar zu viel zu wünschen übrig, und es fehlt nicht an Stimmen, welche angesichts drohender Gefahren von uns feindlich gesinnten Mächten klagen und jammern, daß die Begeisterung, die damals unser gesammtes Volk erfüllte, so rasch dahingeschwunden sei, wie ein Blatt, das im Frühjahr grünt, und das im Herbst der Wind verweht.

Ist diese Klage berechtigt? In ihrem vollen Umfange gewiß nicht. Denn es liegt in dem Wesen einer solchen Begeisterung, daß sie nicht Jahrzehnte andauern kann. Der Kampf um das Dasein, den die Jetztzeit von ihrem Geschlecht so dringend erheischt, verlangt den ganzen Mann, die ganze Kraft. Wer in unserem Zeitalter fortkommen will in der Welt und mit der Welt, der darf nicht die Hände in den Schoß legen, nicht rasten und nicht ruhen. Ist es da ein Wunder, wenn der an die irdischen Bedürfnisseund an die Thätigkeit des Berufs gewöhnte Geist jenen hohen, idealen Schwung nicht festhalten kann, der ihn damals beseelte?

Aber ein Gutes hat dieser Kampf um das Dasein: Er stählt den Menschen, er lehrt ihn Widerstand leisten den feindlichen Gewalten, die bei jedem Schritt sich ihm entgegenstellen. Er lehrt ihn auf immer neue Mittel sinnen, diesen zu begegnen, er weckt den Verstand, er schärft den Geist. Und in gewissem Grade gilt dies auch von dem Kampf der Parteien um die politische Herrschaft. Hält derselbe sich in den richtigen Grenzen, so vermag auch er segensreich zu wirken. Er ist unvermeidlich, denn nur im Streite der Meinungen kann das Recht herausgefunden, können die Maßregeln ermittelt werden, welche dem Vaterlande heilsam sind. Aber man sorge dafür, Jeder, soviel in seinen Kräften steht, daß dieser Kampf nicht ausarte, daß er nicht zur politischen Brunnenvergiftung werde, daß man auch im politischen Gegner den ehrlichen Mann achte und ehre und sich fern halte von persönlichen Angriffen, von schmutzigen Verunglimpfungen. Geschieht das, dann ist dem Kampf seine schlimmste Spitze, seine verderbenbringende Wirkung genommen, dann brauchen wir nicht zu fürchten, daß die Keime zu innerer Unruhe und Zwietracht, die auch bei uns im Verborgenen schlummern, sich entwickeln und emporwachsen, dann können wir beruhigten Herzens in die Zukunft schauen, stark durch eigene Kraft! W.

Rundschau.

r. Mehr und mehr schrumpft das **Nachrichtsmaterial** auf dem Gebiete der [illegible] **Angelegenheiten** zusammen, die „saison morte" ist daselbst im vollen Anzuge begriffen und wenn erst die seitens der Presse der abgelaufenen arbeitsreichen Parlamentssession gewidmeten Betrachtungen allseitig ihren Abschluß gefunden haben werden, dann wird sich das Aufspüren neuer Tages-Themata zur Kunst gestalten. Für jetzt geben aber außer den Resultaten der verflossenen parlamentarischen Sessionen verschiedene Vorgänge der jüngsten Zeit noch immer Stoff zu allerhand Erörterungen, wie dies u. A. auch mit dem bekannten **Bundesrathsbeschlusse**, betr. Ablehnung des Reichszuschusses zu den Kosten der **deutschen Nationalausstellung** im Jahre 1888, der Fall ist. Das ablehnende Votum des Bundesrathes bedeutet das Scheitern dieses Unternehmens und so hochbedauerlich auch ein derartiger Ausgang der Sache speziell vom nationalen Standpunkte aus erscheint, so muß man die Verweigerung der Reichsunterstützung, welche sich auf 3 Millionen Mark belaufen sollte, unter den obwaltenden Verhältnissen doch gerechtfertigt finden. Die ablehnende, manchmal geradezu feindselige Haltung weiter Kreise der deutschen Industrie gegenüber der geplanten Berliner Ausstellung eröffnete letzterer nur geringe Aussichten, jedenfalls wäre sie infolge des Fehlens vieler unserer ersten Firmen, namentlich auf dem Gebiete der Textil- und Eisenindustrie, sozusagen nur ein Torso geblieben, der Rumpf einer nationalen Ausstellung, und da war es freilich besser, man verzichtete gleich ganz auf das Unternehmen. Zu dessen Scheitern mögen auch die herrschende wirthschaftliche Mißconjunctur und die zuselbstbewußte Art und Weise, wie man von Berlin aus die Sache einleitete, beigetragen haben. Hoffentlich erringen aber ähnliche Bestrebungen in nicht allzuferner Zeit einen besseren Erfolg, denn es handelt sich hier unstreitig um ein an und für sich gesundes Unternehmen und dessen Verwirklichung ist gesichert, sobald das in den Kreisen der deutschen Industriellen noch vielfach gegen dasselbe herrschende Mißtrauen erst den nothwendigen Sympathien Platz gemacht haben wird.

Die Hoffnung, welche die ultramontanen **baierischen „Patrioten"** auf den **Prinz-Regenten Luitpold** gesetzt hatten, sind vorläufig zu Wasser geworden. Der Prinz-Regent hat das Entlassungsgesuch, welches das **Ministerium Lutz** mit Rücksicht auf die sich mehrenden Angriffe eingereicht, nicht nur abgelehnt, sondern dem Ministerium auch das Zeugniß ertheilt, daß es in pflichtmäßiger, objektiver Würdigung der Sachlage die geistigen Güter des Volkes zu erhalten und zu wahren bestrebt gewesen sei.

„Von dem hierbei Erzielten," heißt es in dem Antwortschreiben, „steht Mir der Schutz der Religion und die Wahrung des Friedens unter den

Im Spiele gewonnen.

(Aus dem Französischen von J. G.)

(Schluß.)

Der Verlust fand ihn unempfindlich, der Gewinn gewährte ihm dem Anschein nach keine Befriedigung. Sehr reich, einer der größten Grundeigenthümer des Reiches, war er dabei freigebig, und gab wahrhaft königlich seine unermeßlichen Einkünfte aus, die er mit seltener Intelligenz verwaltete. Seine Bauern waren die glücklichsten in Rußland, und ich zweifle, daß es ihnen heute besser geht, nachdem sie freigelassen sind. Oft, wenn er viel gewonnen und sich sein Gegner über seine Ressourcen eingelassen hatte, wandte sich das Blatt und er verlor mit einem Schlage Alles, was er in der Nacht gewonnen hatte, aber er wußte es stets so anzustellen, daß man ihm keinen Fehler vorwerfen konnte, um die Eigenliebe des Gewinners nicht zu verletzen.

Tscheretzoff konnte keinen bessern Lehrer haben. Aber seit einiger Zeit spielte Augustinoff nicht mehr. Er erschien nicht einmal mehr in den Kreisen, wo er der Versuchung hätte nachgeben können. Er spielte nur noch bei Hofe, wenn er durch den kaiserlichen Willen dazu aufgefordert wurde. Selbst unter diesen Umständen aber zeigte er sich zerstreut, eingenommen und seine Gedanken waren nicht beim Spiele.

Man hielt ihn für verliebt, er war viel zu stolz und viel zu diskret, um es zu zeigen.

Merkwürdigerweise für seinen Geisteszustand übernahm er das Lehramt bei Tscheretzoff mit großem Eifer und machte in kurzer Zeit einen trefflichen Spieler aus ihm. Was er ihm aber nicht geben konnte, das war seine Kaltblütigkeit und Besonnenheit. Tscheretzoff war ein Hitzkopf, er spielte nach Inspiration. Dieses System, eine Wirkung des Temperaments, gewann ihm Partien, die berühmt geblieben sind, er verlor einige, welche weit davon entfernt waren, das Gleichgewicht herzustellen, und blieb der großer Sieger der Wintersaison.

Es wäre für ihn besser gewesen, wenn er beständig verloren hätte. Er würde sich getröstet und nicht jene Leidenschaft für das Spiel gewonnen haben, vor dem er sich so lange gewehrt hatte. Der Erfolg berauschte ihn; er glaubte an seinen Glücksstern, mischte die Eigenliebe ins Spiel und kam bald dahin, daß er dasselbe zur Hauptbeschäftigung seines Lebens machte. Er hatte seine Anfälle von Spielfieber, das ihn zu bestimmten Stunden wie eine chronische Krankheit ergriff, und in denen er Alles vergaß. Er war dann von einer wahren Wuth befallen und würde dafür gezahlt haben, wenn nur Jemand mit ihm spielte. Aber diese extremen Mittel sind in Rußland niemals nothwendig. Es fehlt den Spielern nie an solchen, welche die Leidenschaft treibt. Eine Herausforderung bleibt selten unangenommen und die extravagantesten dieser Art haben am meisten Chancen, acceptirt zu werden.

II.

Eines Tages saß man schon zwei Stunden am Spieltisch; Tscheretzoff hatte nicht aufgehört, zu gewinnen. Er hatte eine Summe von mehr als hunderttausend Rubeln vor sich aufgehäuft, ohne die zweimalhunderttausend zu zählen, welche er von Kameraden auf Parole gewonnen hatte.

„Ich spiele meinen ganzen Gewinn von heute Abend auf einen Satz," rief er.

„Wie viel?" erwiederte die Stimme eines Mannes, der in diesem Augenblick eintrat.

Es war Augustinoff.

„Es sind dreimalhunderttausend Rubel in runder Summe."

„Ich halte den Satz."

Obschon man an große Partien gewöhnt war, so trug doch diese einen außerordentlichen Charakter an sich. Der Einsatz war enorm, die Gegner die ausgezeichnetsten Spieler des Reiches; endlich hatte Augustinoff seit einiger Zeit nicht mehr gespielt und hatte nur eine Ausnahme gemacht, um Denjenigen seine Kunst zu lehren, dessen Herausforderung er angenommen hatte. Man sollte jetzt Meister und Schüler sich gegenüber sehen.

Die Partie blieb eine Zeit lang unentschieden; die Chancen und die Kräfte hielten sich das Gleichgewicht. Endlich trug Augustinoff doch den Sieg davon. Tscheretzoff schob ihm die hunderttausend Rubel hin, die er gewonnen hatte, und sagte dann zu einem der Zuschauer:

„Passaroff, Sie sind Augustinoff die fünfzigtausend Rubel schuldig, die ich von Ihnen gewonnen habe. Sie, Novolith, werden ihm dreißigtausend auszahlen."

Er fuhr so bei allen seinen Schuldnern fort, um die bei ihnen aushaftenden Beträge auf Augustinoff zu übertragen.

Nachdem das geschehen und von Allen angenommen worden war, kehrte er zum Spiel zurück.

„Meine Revanche!" sagte er.

„Für welche Summe?" fragte Augustinoff.

Konfessionen obenan, und Ich empfinde mit ganz besonderer Freude, daß zu öfteren Malen von der höchsten katholischen kirchlichen Autorität die vollkommene Befriedigung über die Lage der katholischen Kirche in Baiern ausgesprochen worden ist."

Der Prinz-Regent schließt mit dem Ausdruck der Erwartung und Hoffnung, „daß immer mehr und mehr alle Jene, denen das Wohl unseres theuren Vaterlandes am Herzen liegt, dazu mitwirken werden, dem Lande vor Allem die Segnungen des inneren Friedens zu sichern." Das klingt doch nicht so, als ob Prinz Luitpold das Ministerium Lutz nur noch auf kurze Zeit als „eine leidige Nothwendigkeit", wie die „Germania" sich ausdrückte, zu ertragen gewillt sei und so werden wohl die Ultramontaen, nachdem dieser Agnat zum Regenten geworden, alle ihre Hoffnungen auf den Kronprinzen Ludwig setzen müssen, von dem sie dann bestimmt erwarten, daß er ihre Strebungen verwirklichen werde.

Mehr und mehr neigt sich in **England die Waagschale zu Gunsten der Gegner Gladstones.** Es sind nunmehr 387 Wahlen bekannt, davon entfallen auf die Konservativen 204, auf die dissentirenden Liberalen 44, auf die Anhänger Gladstones 98, auf die Parnelliten 41.

Provinzielle Nachrichten.

Beiträge für diese Rubrik werden jerder Zeit gern entgegengenommen und auf Wunsch honorirt.

* **Hannover.** (Von der Hermannsburger Missionsangelegenheit) wird berichtet, daß der junge Harms, der jetzige Missionsdirector, beabsichtigt, auf zwei Jahre selbst nach Afrika zu gehen, um dort Reife und Erfahrungen zu sammeln. Als sein Stellvertreter soll während dieser Zeit ein Geistlicher der Landeskirche fungiren, wenn die Regierung dazu die Genehmigung ertheilt. So hofft man den bekannten schlimmen Conflict, der das Missionswerk bedrohte, aus der Luft zu schaffen. Ob das gelingen wird?

* **Hannover.** (Unglück.) Als neulich ein dem Ulanen-Regiment Nr. 13 gehörendes Fuhrwerk, welches Eisen und Kohlen geladen hatte, die Osterstraße passirte, wurden plötzlich die Pferde scheu und gingen durch. Als die Thiere nur eine kurze Strecke gelaufen hatten, stürzte das Sattelpferd mit solcher Vehemenz zu Boden, daß es in Folge Genickbruchs auf der Stelle todt liegen blieb.

* **Münden,** 6. Juli. (Die hiesige Forstakademie) wird im Sommersemester 1886 von 58 Studirenden besucht. Davon entfallen auf Preußen 48, und zwar auf die Provinz Hessen-Nassau 6, Rheinprovinz 8, Brandenburg 5, Schlesien 2, Westfalen 4, Westpreußen 9, Ostpreußen 3 und Sachsen 2, auf Bremen 1, Braunschweig 1, Oldenburg 3, Anhalt 3, Mecklenburg-Schwerin 1 und Holland 1.

* **Hildesheim.** (Aus dem Welfenfonds) sollen nach der „Hildesheimer Zeitung" infolge der Bemühung des Oberbürgermeisters und Abgeordneten Struckmann in Berlin 100000 Mk. zum Museumsbau in Hildesheim bewilligt worden sein.

* **Diepholz.** (Das Ablösungscommissariat) für den Kreis Diepholz ist dem Landrath Grote zu Osnabrück auf seinen Antrag abgenommen und dem Landrath v. Hugo zu Sulingen übertragen worden.

(S. K.)

* **Sulingen,** 7. Juli. (Sulingen ohne Bier), das stand bisher in den Annalen unseres Ortes nicht verzeichnet. Jetzt ist der Fall aber wirklich eingetreten. Am Montag, wo hier die Generalmusterung der Militärpflichtigen stattfand, war kurz vor Mittag kein Tropfen Bier mehr in den Wirthschaften aufzutreiben. Auch in der hiesigen Bierniederlage war der Vorrath alle geworden. Auf den Nachbardörfern ist es nicht besser gewesen; noch gestern waren auswärtige Wirthe hier, um von ihren in gleicher Verlegenheit sich befindenden Kollegen Bier zu leihen. Gestern Vormittag traf der Uchter Bierwagen mit Flaschenbier ein und versorgte seine regelmäßigen Kunden; diejenigen Wirthe aber, die sonst nur Hannoversches Bier vom Faß verschenken, blieben unberücksichtigt. Einer der Letzteren wußte sich auf schlaue Weise dennoch in den Besitz einiger Flaschen zu setzen. Derselbe ging zu einem der vorerwähnten Wirthe und forderte einige Flaschen Bier, die ihm dieser auch in der Meinung, daß er sie mit den anwesenden Gästen verzehren wolle, entkorkt verabreichte. Kaum war er aber im Besitze des so sehr begehrten Getränkes, als er auch schon die Flaschen in seine Taschen verschwinden ließ und sich schleunigst entfernte, die Einreden des dupirten Wirthes, daß er keine Bierhandlung habe, nicht beachtend. Im eigenen Hause wurde das Bier mit triumphirender Miene den durstigen Gästen vorgesetzt.

* **Siedenburg,** 7. Juli. (Bürgermeister-Wahl.) Bei der am letzten Sonntag hier stattgehabten Wahl eines Bürgermeisters wurde von dem vereinigten Magistrat- und Bürgervorstehercollegium der bisherige Bürgermeister Herr Ritterhoff einstimmig wiedergewählt. Ein Zeichen, daß derselbe allgemeines Vertrauen genießt.

* **Neustadt a. R.** (Der Kreis-Ausschuß) des Kreises Neustadt hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung, abgesehen von schleunigen Sachen, nicht abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

S. **Aus dem Kreise Neustadt a. R.** (Verhaftet.) Erhebliches Aufsehen erregte am Montag Mittag in Neustadt die gefängliche Einziehung des beim hiesigen Steuereinnehmer beschäftigten Kassengehülfen Wagener. Der Genannte soll sich verschiedener strafbarer Unregelmäßigkeiten haben zu Schulden kommen lassen; so soll derselbe Steuerbeträge, die er vereinnahmt, nicht gebucht haben.

Stadt Rehburg, 6. Juli. (Jubel-Fest-Schießen.) Unsere Stadt beging gestern eine Feier, wie sie gewiß wenigen kleinen Orten beschieden war. Im April des Jahres 1736 erhielt die Stadt Rehburg von Sr. Majestät Georg II. König von England und Kurfürst von Hannover das Privilegium, alljährlich ein Freischießen veranstalten zu dürfen. Soweit die Buchungen der alten Magistratsbücher Auskunft geben und wir uns zu erinnern vermögen, ist das Fest niemals ausgefallen; es ist ein echtes Volks- und Bürgerfest geworden, auf das sich Jung und Alt freut, wenn die Zeit seiner Feier heranaaht. In diesem Jahre nun sind 150 Jahre seit der Verleihung des Privilegiums verflossen — gewiß eine Veranlassung, daß der Festtag mit noch erheblicherer Freude begangen wurde, als sonst. Unsere Bürgerschaft hatte denn auch Alles angewandt, um die Jubelfeier zu einem so glänzenden zu machen, wie noch nie. Um 3 Uhr Morgens war bereits die ganze Stadt auf den Beinen; ein Fremder hätte wahrhaftig glauben können, es ginge gegen Abend, anstatt gegen Tagesanbruch. Vom Magistrat waren Tannenbäume und Grün herangeschafft und Jeder befleißigte sich, damit Haus und Straße zu schmücken und Guirlanden mit Fähnchen und Inschriften aufzustellen. Guirlanden zählten wir nicht weniger als 20; die Inschriften feierten sämmtlich den Jubeltag. Eine lautete: „Den Bürgern von 1736—1886"; andere: „Hoch die Bürgerschaft" und „Vivat 150" u. s. w.; die letzte Zahl konnte man vielfach sehen. — Unter klingendem Spiel, ausgeführt von der Capelle des Herrn Römmke in Bergkirchen, versammelten sich die verschiedenen Bezirke und nahmen um 8½ Uhr Morgens mit den Vorstehern an der Spitze vor dem Rathskeller Aufstellung. Nachdem dies geschehen, übernahm Herr Bürgermeister Meßwarb das Obercommando. Schnell wurde darauf mit militärischer Ordnung die Bürgerfahne in die Mitte genommen und dann gings mit lustigem Marsch zum Festplatze. Hier angekommen wurde ein Kreis gebildet, worauf Herr Bürgermeister Meßwarb das Wort zu einer kernigen Ansprache nahm; dieselbe hatte etwa folgenden Wortlaut:

„Liebe Mitbürger! Eine große Freude ist es mir gewesen, Euch heute zu der Jubelfeier hierherführen und versammeln zu können. Ein Jeder kennt die Bedeutung des Tages. Vor 150 Jahren verlieh Se. Majestät Georg II. König von England und Kurfürst von Hannover unserer Stadt ein Privilegium, wonach dieselbe für immer das Recht hat, alljährlich ein Freischießen zu veranstalten. Am 3. Mai 1736 haben die Bürger Rehburgs zum erstenmale von dem Privilegium Gebrauch gemacht — heute ist es das hundertfünfzigste Mal! Eine lange Zeit liegt zwischen diesen beiden Jahreszahlen und manche Weltereignisse sind in der Zeit passirt. Auch an unserm Städchen ist die Letztere nicht spurlos vorübergegangen; aber zu allen Zeiten haben seine Bürger sich hochgehalten. Und die alten Bücher geben Kunde davon, daß Rehburg allzeit treu im Sinn und Denken war. Als Hannover, durch die Person des Landesfürsten mit England vereinigt, ein Kurfürstenthum war, als es unter der französischen Fremdherrschaft stand, als es 1814 ein Königreich mit einem Vicekönig wurde, als es 1837 in der Person des Königs Ernst August einen selbstständigen Herrscher erhielt, und unter dessen Nachfolger König Georg V., der aus Anlaß des für den Kronprinzen abgegebenen besten Schusses der Bürgerschaft ein silbernes Schild mit Kette zum Schmuck für den jedesmaligen besten Schützen sandte, als es 1870 in den Krieg gegen den Erbfeind ging, immer sind Rehburger Bürger und deren Söhne freudig dem Rufe: „Mit Gott für König und Vaterland" gefolgt, und der Inschrift ihrer Fahne eingedenkt gewesen, als echte deutsche Bürger. Wenn wir bedenken, wie Deutschland einst tief darniederlag, gleichsam von allen Nationen mit Füßen getreten wurde und wie es jetzt so hoch und hehr dasteht, an seiner Spitze mit einem Friedenskaiser in des Wortes bester Bedeutung, so muß einem Jedem das Gefühl des Dankes für den Greis die Brust durchziehen, der mit weiser Hand Deutschland zu dem gemacht hat, was es jetzt ist. Ich fordere daher Alle auf, mit mir in ein dreifaches Hoch auf den geliebten Kaiser einzustimmen."

Tausendfältig erklangen die brausenden Hochs aus den Bergen wieder. Nachdem dann das Lied „Heil Dir im Siegerkranz" gesungen war, folgten Hochs auf die Bürger Rehburgs und von diesen auf den Magistrat. Hierauf begann das Schießen. Den Königsschuß that der Königl. Vorarbeiter Fr. Macker ben Nr. 57, den zweitbesten H. Suh- Nr. 166 und den drittbesten H. Dökel Nr. 168. Die Schießpausen wurden mit schönen Concertvorträgen der Capelle ausgefüllt. Nachmittags 2 Uhr begann der Tanz; derselbe währte unter außerordentlich reger Betheiligung ohne den geringsten unangenehmen Zwischenfall

---

„Für dieselben dreimalhunderttausend Rubel."

„Aber . . . ."

„Ist es zu viel?"

„Ich finde, daß es nicht genug ist. Du hast bis jetzt nichts verloren, denn um was Du gespielt hast, war der Gewinn des Abends, Du mußt noch etwas hinzufügen."

„Gut, also ich setze noch weitere hunderttausend Rubel."

„Das läßt sich hören; es ist wenigstens ein kleiner Einsatz."

Augustinoff verlor.

„Wir wollen dabei bleiben," sagte er. „Ich setze fünfhunderttausend Rubel."

Diesmal war ihm das Glück günstig. Es blieb ihm auch bei der folgenden Partie mit einem ebenso hohen Einsatz getreu.

„Setzen wir das Spiel fort," sagte Tscheretzoff mit einer Stimme, die er zu machen bemüht war.

Der Fieberanfall ließ ihm seine Stimme und Hände zittern.

„Wie Du willst," erwiderte Augustinoff kalt. „Werden wir immer um fünfhunderttausend Rubel spielen?"

„Ja, ich halte den Satz."

„Und Du wirst sie verlieren. Ich bin jetzt im Zuge. Einige Gläser Cliquot, um uns zu erwärmen und bei guter Laune zu erhalten."

Tscheretzoff fühlte, das es notwendig sei. Er trank mehr Champagner, als er zu seiner Stärkung bedurfte, aber nicht genug, um ihm die gute Laune wiederzugeben. Er wurde düster und zänkischer als je.

Augustinoff setzte ihm ein unverwüstliches Phlegma entgegen. Er gewann Schlag auf Schlag und reizte seinen Gegner durch seine grausamen Scherze. Obschon Tscheretzoff fünf bis sechs Millionen in Rubeln und Seelen besaß, sah man doch, daß, wenn es so fortdauere, ihm bald nicht mehr eine Kopeke bleiben werde.

Einen Augenblick inzwischen schien sich das Glück zu wenden. Er hatte zwei Partien hintereinander gewonnen und sich um einige hunderttausend Rubel erholt. Man rieth ihm, das Spiel nicht weiter fortzusetzen. Das hieß aber nur, ihn noch mehr anspornen.

„Ich soll mich in dem Augenblick vom Spiel zurückziehen, da das Glück zu mir zurückkehrt! Ich werde von meinem Sitz nicht aufstehen, bis es Tag geworden ist."

„Ich verpflichte mich zu dem Gleichen," erwiderte Augustinoff.

Die Partie begann also wieder mit frischer Lebhaftigkeit. Diese Kämpfe haben das fürchterliche Ansehen eines Duells auf Leben und Tod. Jeder der Gegner beobachtet den Andern und sucht in seinen Augen das Geheimniß der Stiche, die er führen will. Ein begangener Fehler würde nicht wieder gut zu machen sein. Man berechnet Coups, überschlägt im Geiste die Folgen, und führt sie rasch aus, um den Gegner aus der Fassung zu bringen. Endlich geräth der Eine in Verwirrung, er wankt — unterliegt. Es ist geschehen — die Partie ist verloren.

III.

Und so unterlag Tscheretzoff in dieser denkwürdigen Nacht. Ehe das Morgenroth leuchtete — und die Winternächte sind in Petersburg lang — hatte er Alles verloren, was er besaß — sein Haus in der Moskajastraße, seine schönen Besitzungen im Mittelpunkt des Reiches und selbst sein prächtiges Schloß in der Ukraine, wo er die schönsten Pferde in ganz Rußland zog und mit seiner jungen Frau in einem königlichen Train fuhr, wenn er mit ihr seine Güter besuchte.

Aber welcher Spieler glaubt, daß er Alles verloren habe, so lange ihm noch Etwas zu verlieren bleibt? Tscheretzoff konnte nicht um die Diamanten der Fürstin spielen und er hatte bereits alle seine eigenen, die Brillanten seiner Orden und selbst einen schönen Stein eingesetzt, den er am Finger trug und der ein reiches Geschenk des Zaren war.

Er stand ganz betäubt auf, nahm ein Glas, das er mehrmals leerte, machte drei Touren durch den Saal und setzte sich dann wieder vor Augustinoff, der mit nonchalanter Hand die Karten mischte, in Erwartung, daß sich ein neuer Gegner finde, um die Partie fortzusetzen.

Als er Tscheretzoff seinen Platz wieder einnahmen sah, erhob sich Augustinoff seinerseits.

„Es ist noch nicht Tag sagte dieser. „Warum stehst Du auf?"

„Du kannst nicht mehr weiterspielen: Du besitzest nichts mehr."

„Was weißt Du davon?"

„Hast Du verborgene Schätze?"

„Ja," erwiderte Tscheretzoff und sagte dann in leiserem Tone, mit erstickter Stimme und todtenbleichem Antlitz:

„Du liebst meine Frau."

„Wer hat es Dir gesagt?"

„Niemand; ich weiß es — ich besitze jetzt nicht einmal so viel mehr, um sie zu erhalten . . . ich setze sie gegen Dich — gegen Alles, was Du in dieser Nacht gewonnen hast."

Augustinoff's Augen funkelten bei

bis zum frühen Morgen. Die Bewirthung hatte Herr Kellerwirth Engelke übernommen. Von Auswärts war zahlreicher Besuch.

* **Stadthagen**, 7. Juli. (Unglück. — Markt.) Heute Morgen ereignete sich auf dem Viehmarkte ein trauriges Unglück. Ein 10jähriger Sohn des Colons Dretzler aus Lüdersfeld saß auf einem Wagen und fiel von demselben so unglücklich, daß er auf der Stelle todt war. — Zu dem heutigen Viehmarkte waren angetrieben: 38 Pferde, 57 Kühe, 414 Schweine und 664 Ferkel. Preise für Schweine und Ferkel hielten sich auf der bisherigen Höhe; 6—7 wöchtige Ferkel bedangen 21—27 Mark das Paar. Rindvieh ist im Preise gesunken. (L.-Z.)

* **Rahden**, 5. Juli. (Zum Andenken) an die vor 20 Jahren so glänzend gewonnene Schlacht bei Königgrätz hatte der hiesige Kriegerverein gestern bei dem Kameraden Sandforth in Kleinendorf eine gesellige Zusammenkunft seiner Mitglieder veranstaltet, die vom schönsten Wetter begünstigt war und sich recht zahlreicher Betheiligung auch von Seiten Nichtmitglieder zu erfreuen hatte.

* **Rahden**, 6. Juli. (Das diesjährige Schützenfest) wird nach Beschluß der letzten General-Versammlung am 8., 9. u. 10. August auf Stellerdamm gefeiert werden. Zur Ausführung des Musik-Programms ist die gesammte Capelle des 10. Pionier-Bataillons in Minden engagirt worden. (R. W.)

* **Petershagen**, 4. Juli. (Sturz. — Ertrunken.) Am letzten Donnerstag fiel ein Kind des Arbeiters Fehling hierselbst von einem Ackerwagen, so daß dasselbe schwere Verletzungen davontrug. — Gestern Nachmittag gegen 6 Uhr ertrank beim Baden in der Weser oberhalb der hiesigen Fähre der 13jährige Sohn des Bäckers Nolte hierselbst. Die Leiche hat man bis jetzt noch nicht wiedergefunden.

* **Bielefeld.** (Zur Nachachtung.) Oberbürgermeister Bunnemann in Bielefeld hat vor kurzer Zeit an seine sämmtlichen Beamten den schriftlichen Befehl erlassen, in allen schriftlichen Arbeiten, Eingaben 2c. möglichst alle bisher gebräuchlichen Fremdwörter durch deutsche Worte zu ersetzen, z. B. Br. m. =„kurzer Hand“, cr. = „dieses Jahres,“ summa= „zusammen,“ präsentiren= „vorlegen,“ circulieren=„kreisen,“ retournieren=„zurücksenden“ u. s. w. zu bezeichnen. Den Beamten ist, wie der „Rh. W. Ztg.“ mitgetheilt wird, auf's strengste untersagt, Fremdwörter, welche sich durch deutsche Worte ersetzen lassen, in der Schriftsprache zu benutzen. Gehet hin und thuet desgleichen!

Aus dem Reiche.

R. **Bremen.** Der Fahrt des ersten deutschen subventionirten Postdampfers, der „Oder“, folgt man in den weitesten Kreisen fortgesetzt mit regem Interesse. Die auszeichnende Aufnahme und Begrüßung, welche der „Oder“ während ihres zweitägigen Aufenthaltes in Antwerpen seitens der belgischen Regierung wie seitens der Vertreter der belgischen Industrie zu Theil geworden ist, kann in Deutschland nur mit Genugthuung erfüllen und die Zuversicht auf den günstigen Ausgang des nationalen Dampfer-Unternehmens erhöhen. Hierzu trägt auch die Nachricht bei, daß der „Oder“ schon in Antwerpen so viel Fracht zugeführt worden ist, daß trotz der großen Dimensionen des Schiffes fernere Frachtaufträge zurückgewiesen werden mußten und die „Oder“ demnach mit voller Ladung am Sonnabend die Weiterreise antreten konnte.

g. **Würzburg.** Das Facit der erschütternden Eisenbahn-Katastrophe bei Würzburg läßt sich noch immer nicht ziehen, da verschiedene der leichter Verletzten noch am Tage des Unglückfalls weiter gereist sind. Die Zahl der hierbei getödteten Personen bebeträgt mit Einschluß der nachträglich verstorbenen Schwerverwundeten 16, 25—30 Verwundete sollen sich noch in den Würzburger Spitälern in ärztlicher Behandlung befinden.

* **Gera**, 3. Juli. Ein entsetzlicher Vorfall ereignete sich, wie wir der „Frankf. Ztg.“ entnehmen, gestern Abend in dem Buchbindergeschäft und der Lehranstalt für Handvergoldung von Horn und Patzelt in der Kaiser Wilhelmsstraße. In dem Garderobezimmer der Lehranstalt lagerte ein Faß Spiritus von 50 Liter Inhalt. Einer der Schüler, der 26jährige (taubstumme) Wilhelm Melcher aus Essen, öffnete den Hahn und hielt ein brennendes Schwefelhölzchen darunter. Der Spiritus explodirte und im Nu stand der junge Mann, wie das ganze Garderobezimmer in Flammen. Die Spiritusflamme schlug in den Arbeitssaal und ergriff einen dicht an der Thüre arbeitenden jungen Mann, einen Schweizer. Der Schüler Melcher aus Essen *ist heute Nacht im städtischen Krankenhause den Brandwunden* erlegen; mit dem Schweizer soll es bedenklich stehen.

* **Riesa**, 4. Juli. (Vier Menschen erstickt.) Da die Pumpe in der Jauchengrube des Gutsbesitzers Striegler in dem nahen Leutewitz nicht richtig funktionirte, stieg der Mittelknecht in dieselbe hinab, um nach der Ursache des Schadens zu forschen. Als derselbe nach einiger Zeit nicht wieder erschien, begab sich der Schwager des Besitzers hinab, und als auch dieser ausblieb, der letztere selbst in die Tiefe. Da von keinem der Eingestiegenen ein Lebenszeichen gegeben wurde, rief die geängstigte Frau Striegler einen Nachbar, den Gutsbesitzer Hennig, herbei, der auch sofort in die Grube stieg und das Schicksal der anderen, den Erstickungstod, theilte. Ein anderer Nachbar, der Gutsbesitzer Fehrmann, kam, wie das „D. J.“ berichtet, bei weiteren Nachforschungen mit einer Betäubung davon.

* **Bremerhafen**, 5. Juli. (Ein schweres Unglück) ereignete sich gestern Vormittag auf dem Terrain des hiesigen Güterbahnhofs in der Nähe des neuen Hafens. Die in Lehe wohnhafte Wäscherin Ehefrau Hillmnan kam von dem Schnelldampfer „Eider“, wo sie Geschäfte gehabt hatte, und ging zur Abkürzung des Weges statt die Straße entlang quer über die Schienengeleise der Eisenbahn, wo gerade rangirt wurde. Unbekümmert darum lief sie zwischen den einzelnen Zügen und Wagen hindurch und wollte so auch zwischen einem gerade im Rangiren befindlichen Zuge und mehreren Wagen durch laufen. Von dem beaufsichtigten Beamten und mehreren anderen Personen wurde sie angerufen, ohne sich jedoch halten zu lassen. Zwischen dem ersten Puffer kam sie noch hindurch, als sie jedoch eben vor dem zweiten war, stießen die Wagen aufeinander, die Hillmann zwischen den Puffern zermalmend. Als die Wagen durch den Stoß wieder auseinandergeprallt waren, stürzte der Körper hinab und auf die Schienen, wo er von den nachschiebenden Wagen noch überfahren wurde, so daß der Arm und der rechte Fuß von dem Körper noch getrennt wurden. Der gräßliche Vorfall war geschehen, ehe es noch den Zuschauern möglich gewesen war, etwas zum Verhüten desselben zu thun. Der fürchterlich verstümmelte Körper wurde in die städtische Leichenbaracke übergeführt. Der Tod der Unglücklichen muß auf der Stelle erfolgt sein. Dieselbe war etwa 52 Jahre alt und hat eine Reihe schon älterer Kinder. Schuld an dem Unglück trifft Niemand außer sie selbst. Leider ist es eine hier vielfach vorkommende Un tte, zwischen den rangirenden oder auf den Uebergängen haltenden Zügen durchzukriechen. (W.-Z.)

Humoristisches.

Aus London.) Die Wahlchanzen für Gladstone stehen nicht am besten. Die Engländer verlachen ihn und sein Project, da sie „satt-irisch“ geworden sind.

Briefkasten.

X. in Uchte. Besten Dank; Weiteres sehr willkommen.

F. u. A., Loccum. Wird in einer der nächsten Nummern gebracht.

H., St. Rehburg. Sehen Sie gef. in Nr. 76, Seite 2, Spalte 4, unten, nach.

Nach **Landesbergen, Leese** und **Nendorf.** Die Ziehungsliste der Uchter Thierschau-Verloosung ist noch nicht erschienen; gedulden Sie sich also noch etwas, oder wenden Sie sich direct an die Verloosungscommission in Uchte.

H. S., Hannover. Centralblatt erhalten; danke schön. Sendung nach Berlin war schon vorher abgegangen.

Amtlicher Theil.

Stolzenau, 6. Juli 1886.

Bekanntmachung,

betr. die Ferien des Kreisausschusses.

In Gemäßheit des § 5 des Geschäfts-Regulativs des Kreisausschusses vom 22 Septbr. 1881, mache ich hiermit bekannt, daß die Ferien des Kreisausschusses vom 21. Juli bis zum 1. Septbr. d. J. dauern und abgesehen von eiligen Sachen Termine während dieser Zeit nicht abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Namens des Kreisausschusses,
der Vorsitzende:
E. Meyer,
Landrath.

Stolzenau, 8. Juli 1886.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufstellung der Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen im Kreise Stolzenau pro 1886.

Die Urlisten derjenigen Personen, welche zum Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, sind sofort durch Revision und Berichtigung pro 1886 festzustellen.

Zu dem Zwecke gehen den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die vorigjährigen Listen per Post in diesen Tagen zu.

Wegen des Verfahrens bei Aufstellung bezw. Berichtigung der Listen verweise ich die Herren auf die §§ 31—38 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 41) zusammengestellt in der vom Amtshauptmann Meyer in Stolzenau verfaßten, bei Knauer in Hoya verlegten Broschüre, welche in den Gemeinden des alten Amts Stolzenau vorhanden sein muß.

Die Revision und Berichtigung der Listen muß bis zum 1. August d. J. beschafft sein. Von diesem Tage ab sind die berichtigten Listen eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, welches vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Nach Ablauf dieser Frist ist jede Liste mit der Bezeugung zu versehen,

„daß dieselbe nach geschehener Revision und Berichtigung eine Woche lang ausgelegt gewesen ist und Einsprüche nicht erhoben sind.“

Bis zum 15. August d. J. sind die Listen dem Königlichen Amtsgerichte hieselbst bezw. in Uchte zuzusenden, welchen auch etwaige Einwendungen gegen die Listen zur weiteren Verfügung zugehen müssen.

Bei den Eintragungen in die Listen wollen die Herren besonders darauf sehen, daß die Namen und Standesbezeichnungen richtig angegeben werden, (Z. B. nicht „Bauer,“ sondern „Vollmeier, Halbmeier, Brinksitzer, Köthner, Neubauer“ pp.)

Der Landrath:
E. Meyer.

Stolzenau, den 9. Juli 1886.

Bekanntmachung.

Die den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehenden Ersatz-Reserve-Scheine I sind den betreffenden Mannschaften ohne Verzug zuzustellen und ist der Tag der Aushändigung auf der zweiten Seite der Scheine zu vermerken, damit controlirt werden kann, ob die Mannschaften sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 8 Tagen bei dem Bezirksfeldwebel melden.

Der Landrath:
E. Meyer.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die aus Anlaß der Vermehrung der Zahl der Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie von der 175. Lotterie ab neuerrichteten Kollekturen bis auf einige wenige Stellen, für welche jedoch bereits bestimmte Personen designirt sind, in Berlin, sowie in den Provinzen besetzt sind. Weitere Bewerbungen um diese Kollekteurstellen sind daher zwecklos.

Bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der eingegangenen Bewerbungsgesuche, können besondere Bescheide auf dieselben nur insoweit ertheilt werden, als dazu noch eine besondere Veranlassung vorliegt.

Zugleich wird mit Bezug auf den in der 2. Beilage der Nr. 138 des „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers“ veröffentlichten Plan zur 175. Lotterie noch besonders bekannt gemacht, daß der Verkauf der Loose zu derselben bei sämmtlichen Lotterie-Einnehmern spätestens am 16. August d. J. zu beginnen hat, daß ein erheblicher Theil dieser Loose in Achtelabschnitten, sogenannten Achtelloosen, zum Verkauf gelangen und zu diesem Zwecke jeder Königlichen Lotterie-Einnahme eine entsprechende Anzahl solcher Achtelloose überwiesen werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.
Martzy. Thiele. i. V.

---

diesem Vorschlag und zum ersten Mal leuchtete durch seine sonst undurchdringliche Maske ein Strahl der Seele.

„Ich halte die Partie,“ sagte er.

Seine Stimme zitterte wie jene seines Gegners. Die durch die Aufregung zurückgehaltenen Worte entrangen sich nur schwer seinen Lippen.

Er begann dann wieder.

„Ich setze inzwischen zwei Bedingungen. Erstens ist der Einsatz meinerseits nicht genügend. Ich füge fünfmalhunderttausend Rubel hinzu, da ich nicht mehr vermag. Zweitens wirst Du die Ehescheidung aussprechen lassen und alle Verantwortlichkeit auf Dich nehmen. Die Fürstin ist ohne Makel; es darf sie nicht der Verdacht treffen.“

„Ich nehme die Bedingung an,“ erwiderte Tscheretzoff. — „Die erste ist schmeichelhaft für meine Frau, die zweite ist es für mich.“

Im Augenblick, als Augustinoff die Karten in die Hand nahm, wurde er von einer eigenthümlichen Gemüthsbewegung ergriffen. Er zögerte, einen Kampf zu eröffnen, dessen Einsatz doch Diejenige war, die er liebte. Befürchtete er, eine stolze Weigerung der Fürstin könnte das Glück seines Sieges noch in seinen Händen vernichten? Alle diese Empfindungen vermischten sich wirr in seinem Geiste und benahmen ihm einen Theil jener schönen Kaltblütigkeit, wie er sie gewöhnlich im Spiel zeigte.

Die Partie begann und nahm das Aussehen eines Kampfes auf Leben und Tod an.

Tiefe Stille herrschte im Saal. Jeder hielt den Athem zurück und man hörte, nichts als das Geräusch der Karten, wie sie eine nach der anderen wie zu Tode getroffene Krieger fielen. Kaum ließ sich von Zeit zu Zeit ein Laut vernehmen, um die Points anzukündigen. Bei jedem Gange hielten die zwei Gegner inne, wie Kämpfer, deren sich die Erschöpfung bemächtigt und die der Schauder vor einer Niederlage zittern macht. Tscheretzoff versuchte einen kühnen aber gewagten Coup, der zum Siege führen konnte, aber zu seinem Verluste ausfiel.

Erst jetzt nahm dieser Mann, den das Fieber seit zehn Stunden nicht verlassen hatte, plötzlich eine Haltung voll Adel und Würde an. Er verneigte sich gegen Augustinoff, begrüßte ihn und sagte blos:

„Ich werde mein Wort halten.“

Aber an der Bläße seines Gesichtes, an dem Schleier, mit dem sich seine Augen zu umfloren schienen, an dem schmerzlichen Zusammenziehen des Mundes und der Stirne sah man, welchen Zwang er sich auferlegte und welche Qual ihm das Herz zerriß.

„Ich werde nie dieses Schauspiel vergessen,“ sagte der Erzähler. „Ich glaubte jeden Augenblick diesen Menschen wie vom Blitz getroffen zusammenstürzen zu sehen.“

Die eingegangenen Verpflichtungen wurden pünktlich erfüllt. Tscheretzoff ließ sich scheiden und nahm das Unrecht auf sich. Das Schwerste war gewiß, seine Frau auf eine Kartenpartie gesetzt zu haben. Man weiß, daß die Verantwortlichkeit eines Geschiedenen in Rußland sehr schwer ist. Es handelt sich nicht blos um eine bedeutende Geldbuße, sondern selbst um die Freiheit. Diese wurde zwar dem Lieblingsadjutanten des Czaren nicht genommen, aber er begehrte und erhielt die um diese Zeit große Begünstigung, den Feldzug im Kaukasus mitmachen zu können. Er reiste ab, allein man sah ihn nie wieder zurückkehren.

Und was geschah mit der Fürstin? Man sah, daß sie sich in die Folgen der Verluste ihres Gatten ergeben habe, da sie Fürstin Augustinoff wurde. Bei Hofe flüsterte man, daß es ihr nicht schwer geworden sei, sich in die Bedingungen zu fügen. Ein Mann, der sie auf zehn Millionen Franks geschätzt, schien ihr ohne Zweifel mehr Achtung und in seinem Herzen mehr Liebe für sie zu haben, als Derjenige, der sie vielleicht auf die Piquedamege setzt hatte.

Nichtamtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Am

Freitag, den 16. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

läßt der Holzhändler C. Ubhoff zu Stolzenau

15 Stamm Buchen, mehrere Säulen zu Stakets, Dielen, verschiedenes Bau-, Nutz- und Brennholz, 1 schweren starken Ackerwagen, 1 Wagenwinde, 2 Eggen, gut erhaltene Möbeln und Dünger

öffentlich meistbietend auf Credit verkaufen.

Käufer wollen sich auf dem Ubhoff'schen Bauplatze hierselbst einfinden.

Stolzenau, den 9. Juli 1886.

Claus.

Musiker und Dilettanten, welche ihre Adresse insenden, erhalten eine musikal. Neuigkeit **gratis** von J. G. Seeling, Dresden-N.

Nicht lesen,

daß man vollständig gratis das 3. Quartal 1886 durch jede Postanstalt und alle Buchhandlungen die 3 originellsten illustr. Münchener Zeitschriften, unentbehrlich für jeden Herrn, jede Dame und jede Familie, zur Probe beziehen kann, hieße, sich selbst einen herrlichen Genuß entziehen. Versäumen Sie deshalb nicht, bei nächstem Postamt gratis gegen nur 60 Pf. vierteljährliche Bestellgebühr das bereits in 32,000 Auflage erscheinende Central-Organ der deutschen Gesellschaft die „Deutsche Vereins-Zeitung" mit dem belletrist. Familienjournal „Die Neuzeit" und dem köstlich illustrirten Witzblatte „Eulenspiegel" zu bestellen. — Dieses Frei-Abonnement wird nur pro 3. Quartal 1886 gewährt.

Dielen, Latten, Kalk, Cement, Asphalt, Gyps, Deckenrohr, Sollinger Fliesen, Krippen u. s. w.

F. W. Werhan, Stolzenau.

Commis-Gesuch.

Für mein Colonial-, Kurz- und Eisenwaaren-Geschäft suche ich zum 1. October einen Commis.

F. W. Lane, Stolzenau.

Dicke Damen wie Herren heilt die an Fürst Bismarck bewährte „Schweningerkur," beschr. v. Frau Dr. Burns. Für 1,10 (Briefm.) frei zu bez. d. die Dörner'sche Buchhandl., Berlin W. 35.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Wilhelmine Meyer gen. Punter zu Nendorf beabsichtigt am

Sonnabend, 17. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr,

ihr daselbst unter der Haus-Nr. 35 belegenes Wohnhaus mit Scheune zum Abbruch öffentlich meistbietend in ihrer Wohnung zu verkaufen.

Dieselbe ist auch geneigt, wenn Kaufliebhaber vorhanden sind, diese Gebäude zur weiteren Bewirthschaftung unter der Hand im obigen Termine zu veräußern.

Stolzenau, den 8. Juli 1886.

Claus.

Nervenschwäche,

Krämpfe, Zittern der Glieder, Magenkrampf, Migräne, Uebelkeit, Schlaflosigkeit 2c. behandle ich auch in den hartnäckigsten Fällen mit durchschlagendem Erfolg.

Heyden, Chemiker, Ellernthorsbrücke 12, **Hamburg.**

Zwei gut erhaltene

Kachelöfen

sind sofort preiswerth abzugeben.

Näheres zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Hochfeine neue

Isl. Matjes-Heringe

empfiehlt

Paul Engel, Stolzenau.

Trunksucht

ist durch mein seit langen Jahren bewährtes Mittel heilbar. So schrieb Frau M. P. in B.: **„Ihre Arzenei hat wirklich Wunder gewirkt, wo er doch so dem Trunke ergeben war. Im Namen der jetzt glücklichen Familie herzlich dankend u. s. w."** Wegen näherer Auskunft wende man sich vertrauensvoll an

Reinhold Retzlaff, Fabrikant in **Dresden** 10 (Sachsen).

Ich empfehle mein Lager

wollener und baumwollener Webegarne

für Kette und Schuß, in den gangbarsten Nummern und in großer Farben-Auswahl,

ferner:



$\frac{6}{4}$ **breite Beiderwand**

$\frac{5}{4}$ und $\frac{8}{4}$ „ **wollene Doppelzeuge**

} eigener Weberei

in vielen Farben und Melangen.

Umtausch von Wolle gegen Garne und andere Waaren.

Münchehagen.

Ernst H. Scheele.

Bekanntmachung.

Am

Donnerstag, 15. Juli d. J., Morgens 10 Uhr,

läßt die Ww. Schröder gen. Ebers zu Haustedt

4 Kühe, 2 Bullen, 8 Schafe mit Lämmern, 1 neuen Ackerwagen, 1 schottische Egge, 1 Hinterpflug, 1 Hobelbank mit sämmtlichem Handwerkszeug wie noch sonstiges Haus-Geräth,

ferner

20 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Lupinen

öffentlich meistbietend auf Credit verkaufen.

Auch kommen 36 Scheffel Ackerland auf 10 Jahre zur Verpachtung.

Käufer und Pächter wollen sich in der Wohnung der Wittwe Schröder zu Haustedt einfinden.

Stolzenau, den 7. Juli 1886.

Claus.

Besonders wohlschmeckende

Pudding-Sauce

mit Rothwein eingekocht

empfiehlt

Paul Engel, Stolzenau.

Unterleibskrankheiten,

Geschlechtskrankheiten, Syphilis, Folgen von Ansteckung und Selbstschwächung, Mannesschwäche, Ausfluß, Pollutionen, Wasserbrennen, **Bettnässen,** Blutharnen, **Blasen-, Magen-, Lungen-, Nerven- und Nierenleiden** behandle brieflich nach neuer wissenschaftlicher Methode mit unschädlichen Mitteln. Keine Berufsstörung! Strengste Verschwiegenheit!

In allen heilbaren Fällen garantire für den Erfolg und stehen Prospekte und Atteste gratis und franko zu Verfügung. (Briefporto 20 Pfg.)

Heil-Anstalt Strötzel-Westeroth, Basel-Binningen (Schweiz).

Ia amerik.

Ringäpfel,

sowie recht gute

Pflaumen.

Paul Engel, Stolzenau.

Badehosen,

in allen Größen, zu haben bei

C. F. Witte.

Harzer

Sauerbrunnen

empfiehlt

Paul Engel, Stolzenau.



Medicinal-Tokayer

(Ruster Fett-Ausbruch)

in ganzen, halben und viertel Flaschen empfiehlt

Paul Engel, Stolzenau.

Größtes Lager eleganter Möbel!

Den **billigsten** und **besten** Einkauf von **Aussteuern** besorgt man in der

Möbel- und Polsterwaarenfabrik

Langestr. 130 **D. L. London,** Langestr. 130

Nienburg a. W.

Sonnabend streng geschlossen.

Wichtig für deutsche Damen!

Keine schlecht sitzenden Kleider mehr!

Die Gesellschaft

für wissenschaftliche Zuschneidekunst

Berlin W., Leipziger Straße 114



lehrt unter Garantie jeder Dame in einigen leichten Lectionen das Zuschneiden nach Maaß jedes Kleidungsstückes, welches von Damen oder Kindern getragen wird, so daß es in vollendeter Weise sitzt. Keine Vorkenntnisse im Zuschneiden oder Kleidermachen sind erforderlich. Jede Dame empfängt ihren Unterricht besonders, da nicht ganze Klassen von Schülerinnen zusammen unterrichtet werden. Hierdurch werden die Damen in den Stand gesetzt, zu der ihnen am passendsten erscheinenden Zeit zwischen $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends wochentäglich zu kommen und zu gehen. Diplomirte Lehrerinnen können von der Gesellschaft auf Wunsch in Privathäuser gesandt werden, um daselbst Damen in unserem System auszubilden — ebenso auf's Land oder nach Provinzialstädten, in denen noch keine Agenturen errichtet sind, in denen aber mehrere Damen eine Klasse bilden wollen. Auch stellen wir unseren sämmtlichen Schülerinnen Zeugnisse der Reife aus, sobald sie sich das Pensum vollständig angeeignet haben.

Ein Circular mit voller Beschreibung wird franco und gratis an jede Adresse versandt.

Die Bedingungen sind folgende:

Unterricht in den Lehrsälen der Gesellschaft bis zur vollständigen Beherrschung des Systems der wissenschaftlichen Zuschneidekunst einschließlich des Empfanges eines completen Satzes von Instrumenten . . . 20 Mk.

Privat-Unterricht in der Wohnung der Schülerinnen oder brieflicher Unterricht bis zur Reife in der wissenschaftlichen Zuschneidekunst einschließlich des Empfanges eines completen Satzes von Instrumenten . . . . 40 „

Für Damen, welche Klassen von 4 oder mehr Schülerinnen bilden, tritt eine Preisermäßigung ein.

Damen werden in jeder Stadt verlangt, um als Lehrerinnen unseres Systems zu fungiren.

Damen, welche Agenturen in Provinzialstädten zu übernehmen wünschen, können bei Anfrage unter der Bezeichnung **„Agentur"** nähere Einzelheiten franco und gratis erfahren.

Englisch ohne Lehrer!

Ein Hülfsbuch für Auswanderer.

Es ist für Auswanderer wichtig, daß sie bei Ankunft in Amerika bereits einige Kenntniß der englischen Sprache besitzen. Dieselbe läßt sich mit leichter Mühe aus diesem Buche erlernen.

Preis 50 Pf., bei Franko-Einsendung von 60 Pf. in Briefmarken erfolgt Franco-Zusendung.

Stadthagen.

Aug. D. Salfeld, Haupt-Agent d. Norddeutsch. Lloyd.

Pianinos billig, baar od. Raten. **Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW**



Sprachführer.

Praktisch und leicht faßlich.

Parlez-vous francais? (Franz., 13. Aufl. Geh. 1 M. 80 Pf.) geb. 2 M. 40 Pf.

Do you speak English? (Engl.) 12. Aufl. Geh. 1 M. 20 Pf., geb. 1 M. 80 Pf.

Parlate italiano? (Ital.) 5. Aufl. Geh. 1 M. 20 P., cart. 1 M. 50 Pf.

Habla V. castellano? (Span.) 3. Aufl. Geh. 1 M. 20 Pf., cart. 1 M. 50 Pf.

Falla Vmce. portuguez? (Portug.) Geh. 2 M. 50 Pf.

Spreekt Gij de Hollandsche taal? (Holl.) 2. Aufl. Geh. 1 M. 50 Pf.

Taler De Dansk? (Dän.) 2. Aufl. Geh. 1 M. 50 Pf.

Talar Ni Svenska? (Schw.) Geh. 1 M. 50 Pf.

Mluvite cesky? (Böhm.) Geh. 1 M. 50 Pf.

Tud ön magyarul? (Ung.) Geh. 1 M. 50 Pf.

Mówiß Pan po polsku? (Pol.) Mit Aussprache. Geh. 2 M.

Sprechen Sie Russisch? Mit Aussprache. 2. Aufl. Geh. 2 Mk. 50 Pf.

Türkdsche söjlemisiniz? (Türk.) Geh. 2 M. 50 Pf.

Omilite Ellinika? (Neugriech.) 2. Aufl. Geh. 2 M. 50 Pf.

Leipzig. **C. A. Koch's Verlag.**

Unterzeichneter empfiehlt sich zur Anfertigung von

Grabdenkmälern

in bestem weißem **Sandstein** und **Marmor,** mit sauberer Inschrift, sowie

Grabeinfassungen

zu den billigsten Preisen.

H. Bredemeier, Steinhauer, Münchehagen.

Eystruper Tafelsenf

in Gläsern empfiehlt

Paul Engel, Stolzenau.

Familien-Nachrichten.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Charlotte Scheele
Ernst Nacke
Verlobte.

Loccum, 4. Juli 1886.